Die Privatkorporations-Alpen in Appenzell

Dissertation

der hohen juristischen Fakultät
der Universität Bern

zur Erlangung der Würde eines Doktors beider Rechte

vorgelegt von

BEAT KÖLBENER
von Appenzell

Appenzell 1942 :: Druck der Genossenschafts-Buchdruckerei

Die Privatkorporations-Alpen in Appenzell

Dissertation

der hohen juristischen Fakultät
der Universität Bern

zur Erlangung der Würde eines Doktors beider Rechte

vorgelegt von

BEAT KÖLBENER
von Appenzell

Appenzell 1942 :: Druck der Genossenschafts-Buchdruckerei

Die Fakultät hat die Arbeit am 9. Juli 1942 auf Antrag von Prof. Dr. Hans Fehr als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literaturangabe . . . . . V—VII

Einleitung:

A. Geographischer und historischer Ueberblick . 1
B. Wirtschaftliches 8

I. Kapitel:

1. Die frühesten Zustände in den Alpen . . 12
2. Das Mittelalter 17
   A. Allgemeine Entwicklung der Alpgenossenschaften 17
   B. Inneres Verhältnis und Organisation der Alpgenossenschaften 22
   C. Nachbarrechtliche Beschränkungen und Rechte der Alpen 25
3. Die Neuzeit 31
   A. Organe der Alpengenossenschaften und deren Befugnisse 31
   B. Rechte und Pflichten der Alpgenossen während der Alpzeit 35
   C. Das Holzrecht 38
   D. Häge und Markungen 45
   E. Das Heu- und Streue-Recht 48

II. Kapitel:

1. Die juristische Natur der Alpengenossenschaften 53
2. Das Verhältnis zur kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung 59
3. Die Anteilsberechtigung an den Privatalpen . 66
   a. Erwerb von Alprechten 68
   b. Verlust von Alprechten 72
4. Beschränkung in der Nutzung der Alpen . . 73
5. Die Eigentumsverhältnisse an den Alphütten . 82
6. Die Verhältnisse zwischen Pächter und Besitzer 84
7. Schlussbemerkungen 87

Urkunden-Anhang 91

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547623_0044

Literaturverzeichnis.

Bericht über die Alpinspektionen im Kanton Appenzell I.-Rh. von 1887, 1888.

Beusch Hans: Rechtsgeschichte der Grafschaft Werdenberg, St. Gallen 1918.

Blumer J. J.: Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien, St. Gallen 1850—59, Band I—II.

Bluntschli: Zürcherische Rechtsgeschichte.

Böppli Joh. Rud.: Die Zehntablösung in der Schweiz, speziell im Kanton Zürich, Zürich 1914.

Burckhardt Rudolf: Die erste Bevölkerung des Alpengebirges, Zürich 1846.

Danegger Karl: Die Allmend- und Alpengenossenschaften im Amtsbezirk Thun, Bern 1920.

Dierauer J.: Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft, 5 Bde. Gotha 1907—1917.

Ebel J. G.: Schilderung der Gebirgsvölker der Schweiz. Leipzig 1798.

Fehr Hans: Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin / Leipzig 1925.

Frehner Otto: Das Alpbüchlein der Schwägalp, Trogen 1925. — Aus der appenzellischen Alpwirtschaft, Appenzeller Kalender, Jahrgang 1927, Trogen.

Gierke O.: Das deutsche Genossenschaftsrecht, Berlin 1868, 1873, 1881.

Götzinger W.: Die romanischen Ortsnamen des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1918.

Grünewald und Neff: Berge des Appenzeller Ländchens, Appenzell 1881.

Guhl Th.: Die Verselbständigung der dinglichen Rechte im Schweiz. Z. G. B. in «Festgabe für E. Huber», Bern 1919. — Das Schweiz. O. R., I. Halbband, Zürich 1936.

Heusler A.: Institutionen des deutschen Privatrechts, 2 Bde., 1885.

Huber Eugen: System und Geschichte des schweiz. Privatrechts, Bd. IV, Basel 1893.

Hübner R.: Grundzüge des deutschen Privatrechts, Leipzig 1913.

Kobelt W.: Die Alpwirtschaft im Kanton Appenzell I.-Rh. in schweiz. Alpstatistik, 8. Lieferung, herausgegeben vom Schweiz. Alpwirtschaftlichen Verein, Solothurn 1899.

Landbuch von 1585.

Landolt El.: Der Wald im Haushalt der Natur und der Menschen, Zürich 1870 (Vortrag).

Lechner: Der Sutterhandel in Appenzell, Bern 1908. — Sonntagsblatt des «Bundes» Nr. 32.

Litscher Martin: Die Alpkorporationen des Bezirkes Werdenberg, Bern 1919.

Manser Franz: Bericht über die Alpinspektionen im Kanton Appenzell I.-Rh., Sommer 1908. — Bericht über die Inspektionen der Alpen und Weiden von Appenzell I.-Rh., 1927.

Miaskowsky August: Die schweiz. Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Leipzig 1879. — Sozialpolitisches aus den Schweizeralpen, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Heft 4, Leipzig 1881. — Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft der deutschen Schweiz, Basel 1878.

Ott: Die Siedelungsverhältnisse beider Appenzell.

Rüsch Gabriel: Der Kanton Appenzell historisch, geographisch und statistisch geschildert, Bern 1835.

Rüttimann K.: Die zugerischen Allmendkorporationen, Bern 1904.

Rusch Carl: Die Grundverschuldung im Kanton Appenzell I.-Rh., Bern 1908.

Rusch J. B.: Landbuch von Appenzell 1409. — Das Armenwesen des Kantons Appenzell I.-Rh., in Zeitschrift für schweiz. Statistik, April / Juni 1869, Bern. — Alpines Stilleben, Lindau 1881.

Ryffel Heinrich: Die schweiz. Landsgemeinden, Zürich 1903.

Signer Jak.: Appenzellisches Familien- und Wappenbuch. — Semmler von Appenzell (Semmler-Landbuch).

Signer Joh. Jos. Ant.: Landbuch von Appenzell I.-Rh. (Semmler).

Sutter Jos. Ant.: Chronik oder kurzer Auszug der merkwürdigsten Begebenheiten des appenzellischen Landes, 1798.

Schaefer: Materialien zu einer vaterländischen Chronik des Kantons Appenzell, Herisau 1810.

Schatzmann R.: Schweiz. Alpwirtschaft, Aarau 1859.

Schiess Traugott: Appenz. Urkundenbuch, Bd. I und II, Trogen 1913, 1934.

Stebler F. G.: Alp- und Weidewirtschaft, Berlin 1903.

Steinmüller Joh. Rud.: Die Beschreibung der schweiz. Alp- und Landwirtschaft, Bd. I und II, Winterthur 1804.

Strüby: Alp- und Weidewirtschaft in der Schweiz, Solothurn 1914.

Tobler: Appenzeller Sprachschatz.

Tuor: Das Schweiz. Z. G. B., Zürich 1934.

Unbekannt: Os ösere Hemed (Verfasser unbekannt).

Verhandlungen der Appenzell. Gemeinnützigen Gesellschaft.

Wagner C.: Die Alpengenossenschaften in Grindelwald, Z. d. b. J. V., Bd. 51, Jahrgang 1915.

Wagner Ernst: Die obertoggenburgischen Alpkorporationen, Thalwil 1924.

Walser: Appenzeller-Chronik, St. Gallen 1740.

Wanner Stephan: Das Appenzellerland, kleine geographische und naturhistorische Beschreibung, St. Gallen 1894.

Wartmann: Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, St. Gallen 1863.

Wetter: Beiträge zur Geschichte Inner-Rhodens 1300—1730.

Wilkens: Die Alpwirtschaft der Schweiz und des Allgäus, 1874.

v. Wyss Fr.: Die schweiz. Landgemeinden, Basel 1852.

Zelger Franz: Die Alpengenossenschaften von Nidwalden, Stans 1889.

Zellweger Joh. Casp.: Geschichte des Appenzeller Volkes, Bd. I—IV, St. Gallen 1850. — Urkunden zur Geschichte des Appenzeller Volkes, Trogen 1831.

Zellweger Joh. Conrad: Der Kanton Appenzell, Land, Volk und dessen Geschichte, Trogen 1867.

Benutzte Alpbücher:

Potersalp
Sämtis
Siegel
Soll
Schwägalp (grosse und kleine).

Kantonale Gesetze aus der Gesetzes-Sammlung der Ratskanzlei in Appenzell.

Einleitung.

A. Geographischer und historischer Ueberblick.

I.

Den Kanton Appenzell I.-Rh., von dem hier hauptsächlich die Rede sein wird, trennen von den ihn rings umgebenden Kantonen St. Gallen und Appenzell A.-Rh. meist natürliche Grenzen: Im Süden und Osten das Alpsteingebirge, im Norden und Nordwesten die Wasserscheiden des Rotbachs und der Sitter und im Westen und Südwesten häufige Hügelreihen. Appenzell I.-Rh. ist fast ausschliesslich Hügel- und Gebirgsland (ca. 750—2500 m).

Das Klima ist in Anbetracht der Höhenlage rauh, im allgemeinen aber, infolge der geschützten Lage des Landes gegen Süden und Südosten, trocken.

Der Kanton Appenzell I.-Rh. zerfällt seit der Annahme der heute bestehenden Verfassung vom Jahre 1872 in 6 politische Gemeinden oder Bezirke. (Appenzell, Schwende, Rüti, Schlatt-Haslen, Gonten und Oberegg). Flächeninhalt nach den Angaben des eidg. topographischen Bureaus 172,88 km².

Die appenzellischen Gemeinwesen sind, verglichen mit den Gemeinden der ganzen Schweiz, aussergewöhnlich gross (46,2 % 1001—5000 ha).[1])

Bezirke	Normal-Stösse	Alpfläche ha.	Prod. Alpfläche ha.	Alpwald ha.	Ried ha.	Unprod. ha.
Schwende	1802	3612	2242,7	611,5	53,15	705,15
Rüti	952	1474	1014,85	200,65	47,45	211,8
Gonten	234	351,4	234,1	77,8	17,6	21,9
Haslen	63	43	38	4,2	—,8	—,—
Appenzell	50	68	52	12	2,5	1,5[2])

[1]) Ott: Die Siedelungsverhältnisse beider Appenzell.

[2]) Kobelt: Die Alpwirtschaft im Kanton Appenzell I.-Rh., Solothurn 1889.

Demnach entfallen von der Gesamtfläche auf das produktive Weidegebiet 64 %, während der Alpwald 17 % und der Riedboden 2 % beanspruchen. Das unproduktive Alpareal umfasst 17 % der Alpfläche.

An der Gesamtfläche des Kantons Appenzell I.-Rh. partizipiert das Alpenareal (168 Liegenschaften) allein mit 56 km² [3]) (= 32 % der Grundfläche). Die innerrhodischen Alpen umfassen durchwegs ziemlich eng begrenzte Weideflächen, ihre durchschnittliche Grösse beträgt rund 33 ha, das Maximum beläuft sich auf 300 ha (Potersalp), das Minimum (Häldeli) auf 4 ha. [4])

Die Grössenverhältnisse veranschaulicht nachstehende Zusammenstellung:

21	Alpen	12,5 %	varieren zwischen 4— 10 ha
50	Alpen	29,7 %	varieren zwischen 10— 20 ha
41	Alpen	24,4 %	varieren zwischen 20— 30 ha
38	Alpen	22,6 %	varieren zwischen 30— 50 ha
9	Alpen	5,4 %	varieren zwischen 50—100 ha
9	Alpen	5,4 %	varieren zwischen 100—300 ha [5])

18 Alpen (11 %) haben eine mittlere Höhenlage von 900 m und 56 Alpen (33 %) eine solche von 1100 m. In einer Zone von 1300 m liegen 61 Alpen (36 %) und in derjenigen von 1500 m 20 Alpen (12 %). Der Rest von 13 Alpen (8 %) entfällt auf den obersten Weidgürtel mit einer mittleren Höhe von 1700 m. [6])

Nur 3 Alpen reichen mit ihren Weideflächen über 2000 m, nämlich Fählen, Wideralp und Messmer. Diese weisen zugleich die grössten Höhendifferenzen von 600—700 m auf, während das Minimum der letztern in der Ackerweid und dem Auenkamm 40 m beträgt.

An der produktiven Alpfläche mit rund 3610 ha nimmt der Wald mit 930 ha (25 %) Anteil, während die Streuewiesen 121 ha (3 %) umfassen.

Dabei sind aber einzelne grössere Korporationswaldungen (Potersalp, Sämtis, Siegel, Rainhütte etc.), die innert den betreffenden Alpgrenzen liegen, wenn auch nur teilweise dem Weidgange zugänglich, der Statistik als Alpwald ein-

[3]) Dr. C. Rusch: Die Gemeindeverschuldung im Kanton Appenzell.
[4]) Kobelt: Die Alpwirtschaft im Kanton Appenzell I.-Rh. 1889.
[5]) Kobelt: Die Alpwirtschaft im Kanton Appenzell I.-Rh. 1889.
[6]) Kobelt: Die Alpwirtschaft im Kanton Appenzell I.-Rh. 1889.

verleibt. Die Riedflächen verteilen sich auf 24 Alpen (74 %). Die Ausbeute an Streuematerial beläuft sich alljährlich auf zirka 2100 q.[7])

Was ist eigentlich eine Alp? Wenn wir unsern Bauern diese Frage stellen, so erhalten wir ganz verschiedene Antworten. Ja, sogar die Fachliteratur gibt uns ganz verschiedene Definitionen, die kaum einwandfrei sind:

1. Wilkens: Unter Alpen versteht man das Grasland der Berge, welches hauptsächlich dem Weidgang der landwirtschaftlichen Nutztiere dient und zwar in erster Linie dem Rindvieh.[8])

2. Schatzmann: Unter Alpen verstehen wir diejenigen Landstriche auf unsern Schweizerbergen, welche ganz oder vorzugsweise zu freiem Weidgang benützt werden.[9])

3. Stebler: Unter einer Alp verstehen wir einen grösstenteils oder ausschliesslich als Sommerweide des Viehs benützten Landkomplex im Gebirge, der meist oberhalb der ständigen Wohnungen gelegen ist und meist besondere zum Betriebe erforderliche Gebäulichkeiten besitzt, die in der Regel nur in der Weidezeit bewohnt sind.[10])

4. Unter Alpen verstehen wir diejenigen Bezirke in den schweizerischen Gebirgsgegenden, die ausschliesslich zur Weide (Sömmerung von Vieh) benützt werden. Ausgeschlossen sind also alle Weidebezirke in den Tälern und Ebenen, sowie die Voralpen (Vorsasse), die teilweise geheuet werden.[11])

5. Die beste Definition ist wohl diejenige des Schweiz. Alpwirtschaftlichen Vereins, nach der als Alp jenes Bergareal zu betrachten ist, das ausschliesslich der Sömmerung des Nutzviehes dient, und das vermöge seiner Ausdehnung einen gesonderten, für sich abgeschlossenen Wirtschaftsbetrieb (Alpwirtschaft) ermöglicht. Wir nennen ein solches Areal Weide, wenn der Wirtschaftsbetrieb täglich oder in ähnlich kurzen Intervallen vom Heimgut aus erfolgt.[12])

---

[7]) Kobelt: Die Alpwirtschaft im Kanton Appenzell I.-Rh. 1889.
[8]) Wilkens: Die Alpwirtschaft der Schweiz und des Allgäus 1874.
[9]) Schatzmann: Schweiz. Alpwirtschaft, 1. Heft, 1859.
[10]) Stebler: Alp- und Weidewirtschaft 1903.
[11]) Schweiz. Alpstatistik, Pag. V, vom Jahre 1864.
[12]) Schweiz. Alpstatistik, Schlussband, von A. Strübi, Sekretär S. A. V. 1914.

Ein grosser Teil der Einwohner Appenzells findet das Auskommen in der Landwirtschaft und Viehzucht. Die Handstickerei, die ehemals blühte, bietet heute nur noch wenigen Einwohnern eine Existenz. Ebenfalls sehr zurückgegangen ist der Fremdenverkehr, der dem Lande einst, zur Zeit der Molkenkuren, ganz beträchtliche Geldsummen gebracht hat.

II.

Die erste Erwähnung des Säntisgebirges geschieht durch den gelehrten Mönch Emmrich von Ellwangen. Dieser hielt sich vorübergehend im Kloster St. Gallen auf und schrieb in einem zwischen den Jahren 850—855 verfassten und an den von St. Gallen abwesenden Abt Grimald gerichteten Brief über einige St. Galler - Mönche, die sich mit literarischen Arbeiten befassten, unter anderm folgendes: «Insuper et alpes philosophantur circum, sub quibus iugum Sambutinum Rihpertus lyrico possidet sono et, si nosset antra Umsarum esset talis ut cinthius Apollo». [13])

Diese, wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, ironischen Worte, lassen sich etwa so verdeutschen: «Sie nehmen überdies zum Gegenstand ihrer weisen Ergüsse auch die Alpen, unter denen das Säntisgebiet Rihpert mit seinen lyrischen Tönen in Besitz nimmt, und wenn er die grossen der unsern kennen würde, wäre er ein Sänger wie der Cynthier Apollo».

Wartmann (Urkb. II, S. 150) [14]) will in dem «monte qui dicitur Sambiti» unserer Urkunde nur eine der zahlreichen Anhöhen um Gossau oder Herisau erblicken. Da aber die Gegend von Herisau laut einer Urkunde von 821 (Stiftsarchiv St. Gallen) schon zu Anfang des neunten Jahrhunderts bewohnt war, so darf angenommen werden, dass im Verlaufe von 50—60 Jahren die Bewohner weiter in das Säntisgebirge vorgedrungen sind und zwar umsomehr, als 100 Jahre später die entlegendsten Alpen Appenzells (vergl. Urkunde 18) [15]) wohl bekannt sind. Auch darf der Ausdruck «In monte situm» gar wohl in der Bedeutung «im Gebirge» oder «am Gebirge gelegen» aufgefasst werden.

---

[13]) Marti und Schiess, Appenzell. Urkundenbuch.

[14]) Wartmann: Urkundenbuch der Abtei St. Gallen.

[15]) Marti und Schiess: Appenzell. Urkundenbuch, Urk. 18 (Stiftungsbrief der Kirche zu Appenzell 1071).

Das zwölfte Jahrhundert verlief ohne wichtige äussern Begebenheiten und als Früchte des Friedens kam Ackerbau an bleibende Wohnsitze, deren Namen auf die Geschlechter übertragen wurden. Auf der andern Seite breitete die Abtei und Viehzucht mächtig empor, die Leute gewöhnten sich sehr ihre Macht immer mehr aus, sie besass die geistliche Gerichtsbarkeit über das ganze Land, die Rechtspflege über einen grossen Teil der überall zerstreut wohnenden Landleute, die Sonderleute genannt wurden. Sie bezog überall Kirchenzehnten, Zinse und Abgaben, vorzüglich an Landesprodukten.

Nach Urkunde Nr. 18[16]) hat Abt Norbert von St. Gallen im Jahr 1071 in dem Neubruch, der Appenzell (abbatis cella) genannt wird und im Talkessel umliegender Berge gelegen ist, eine Kirche gegründet, sie nach der Erbauung durch Bischof Thietmar von Chur mit der Erlaubnis und auf Bitte des Bischofs Rumald von Konstanz zu einem Bethaus für die Umwohner geweiht und mit der Pfründe eines Klosterschülers, einer Kleiderspende und dem Lehen einer Hube ausgestattet, sowie mit allen Zehnten innerhalb der nachfolgenden Grenzen: vom Hirschberg, von der Alp Soll, von der Meglisalp, vom Berndli, von der Potersalp, vom Kronberg, vom Weissbach, vom Himmelberg, vom Buchenbach, von der Mündung des Rotbaches in die Sitter bis zu seinem Ursprung, soweit der Hang der umliegenden Berge nach Massgabe der Schneeschmelze sich nach Appenzell senkt und bestätigt mit der Zustimmung des Konvents diese Schenkung dem dortigen Priester auf ewige Zeit durch den Bann Bischof Rumalds.

Zell bedeutete ursprünglich ein mit Gütern dotiertes und von einem Geistlichen bedientes Bethaus, das von seinen Stiftern oder einem Heiligen den Unterscheidungsnamen, z. B. Abbt's Zell, Peter's Zell erhielt.[17])

Nach einer Volkssage sollen zuerst Hirten das Tal der Sitter, in welchem jetzt Appenzell liegt, als Alp benützt haben, und die erste Alpfahrt sei bis dahin gegangen, wo zwischen Appenzell und Weissbad eine Kapelle steht.[18]) Wenn aber an dieser Sage etwas Wahres wäre, so müsste

---

[16]) Marti und Schiess, Appenzell. Urkundenbuch (Stiftungsbrief der Pfarrkirche zu Appenzell).

[17]) Zellweger J. C.: Geschichte des Appenzeller Volkes, Bd. II.

[18]) Zellweger Joh. Caspar: Geschichte des appenzellischen Volkes, Bd. I.

das schon im achten Jahrhundert stattgefunden haben, da im neunten Jahrhundert bereits die Alp Sämtis bekannt war.

Im dreizehnten Jahrhundert litt das Land ausserordentlich an den Kriegen des Abtes mit dem Bischof von Konstanz, der 1247 sengend und brennend über Herisau, Urnäsch bis nach Appenzell vordrang.

Im Jahre 1378 finden wir erstmals eine eigentliche Landesverfassung. Damals trat das Land mit der Bewilligung des Abtes in den Bund der Reichsstädte und erhielt von diesen zu Ulm unterm 22. Mai eine Verfassungsurkunde. Kraft derer mussten die Landleute 13 Vorsteher wählen und ihnen Vollmacht geben, jeden nach seinem Vermögen zu versteuern. Anno 1380 fand auch die erste uns bekannte Volkszählung statt. Nach den Einzugsrödeln der Abtei waren im heutigen Innerrhoden nur 414 Hausväter, total 2080 Seelen. [19])

Erst im Anfang des 15. Jahrhunderts taten sich einige Gemeinden, in deren Mittelpunkt Appenzell stand, zusammen, und die Bewohner wurden von nun an die Appenzeller genannt.

Mit der Abtei St. Gallen gerieten die Appenzeller in vieljährige Streitigkeiten, deren Beilegung den Eidgenossen ungemein viel Mühe und grosse Verlegenheiten verursachte. Die Appenzeller glaubten sich nämlich durch diese Streitigkeiten aller weitern Verbindlichkeiten gegen die Abtei entledigt zu haben, letztere aber beharrte fest auf ihren Ansprüchen. In dieses Jahrhundert fallen die Schlachten von Vögelinsegg 1403 und Stoss 1405. Im Jahre 1420 erhielt das Land seine unumschränkte Freiheit. Die Landesverfassung erhielt in diesem Zeitpunkt eine ganz andere Gestalt. Es wurde die demokratische Regierungsform eingeführt, folglich die Landleute aus Untertanen zu Bürgern eigenen Rechts umgeschaffen.

Im Jahre 1513 wurde Appenzell in den Bund der Eidgenossen aufgenommen. 1597, nachdem im Jahre 1596 die sechs innern Rhoden heimlich mit Spanien ein Bündnis geschlossen hatten, war die Landesteilung. Zu dieser Zeit zählte das jetzige Innerrhoden 2782 männliche Personen. [20])

Die folgenden Jahrhunderte hat Appenzell an der Seite der Eidgenossen durchschritten.

---

[19]) Rüsch Gabriel: Der Kanton Appenzell, historisch, geographisch und statistisch geschildert.

[20]) Rüsch Gabriel: Der Kanton Appenzell historisch, geographisch und statistisch geschildert, St. Gallen und Bern 1835.

III.

Woher kommen die rätoromanischen Ortsnamen ins Appenzellische? Vom Norden her kaum, sonst wären auch aus den nördlichen Teilen unseres Landes romanische Namen erhalten geblieben. Nach der Spärlichkeit ihres Vorkommens im Südosten des Landes kann die Zahl der romanischen Ansiedlungen sicherlich keine grosse gewesen sein.[21])

Götzinger[22]) erwähnt folgende: Boffes, Boschgeren, Feusenalp, Grehhalten, Furgglen, Lawanne, Sämtis, Gamsloch und Säntis.

Wanner[23]) nimmt an, die Rätoromanen hätten mit ihren Herden teils die Saxerkrinne (die Rheintaler gehen heute noch mit ihrem Vieh diesen gefährlichen Weg in ihre Alpen), teils die Kamoralpen überstiegen und seien aus dem Rheintal ins heutige Appenzell vorgedrungen. Die Zuwanderung in den Südosten Appenzells hat sich möglicherweise auch bewerkstelligen lassen aus dem obern Toggenburg über den heute noch häufig begangenen Krai-Alp Pass, eventuell sogar über den Rotsteinpass.

---

[21]) Ott: Die Siedelungsverhältnisse beider Appenzell.

[22]) Götzinger: Die romanischen Ortsnamen des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1891.

[23]) Wanner Stephan: Das Appenzeller-Land (Klima, geographisch-naturhistorische Beschreibung), St. Gallen 1894.

B. Wirtschaftliches.

Wie in allen Gebirgsländern bilden die Alpen auch bei uns die Grundlage der Viehzucht und der Landwirtschaft und damit der Existenz des Volkes. Ohne die Alpen ist eine richtige Viehzucht ausgeschlossen, denn nur sie ermöglichen die Zucht eines gesunden Viehschlages.

Johann Konrad Zellweger[1]) sieht mit Recht in den Alpen einen National-Reichtum, welcher noch immer einen «frohen Ausblick in die Zukunft gewährt und dem Lande wenigstens einen soliden Mittelstand sichert.» Das Tal ist nur ein Hilfsgebiet, eine Ergänzung der Alpen, in dem es den Tieren im Winter, wenn die Alpen unzugänglich sind, Futter liefert. Wie ungemein stark müssten in manchen Gegenden und vorab in Appenzell die Viehbestände reduziert werden, wenn die Bauern nicht Gelegenheit hätten, ihr Vieh im Sommer auf die Alpen zu treiben, damit im Tale das für den Winter nötige Heu geerntet werden kann! Wenn die Landwirte diese Möglichkeit nicht hätten, so bestände gar keine Aussicht mehr, mit dem Flachlande konkurrieren zu können. Das Vieh würde minderwertiger, denn die Alpen sind es, die ihm diesen Wert schaffen. Das und der überstarke Konservatismus waren denn auch die Gründe, dass es verboten war, Liegenschaften, Weiden und Alprechte an «Ausländer», d. h. an Nicht-Innerrhoder zu verkaufen. Der Konservatismus ging sogar soweit, dass die Ausserrhoder als Fremde, als «Ausländer», behandelt wurden.[2])

Dass die Viehzucht die Hauptbeschäftigung des Appenzellervolkes war und wie stark diese betrieben worden ist, mag auch daraus entnommen werden, dass das Kloster St. Gallen im Jahre 1360 aus den jetzigen Gegenden des Kantons Appenzell beinahe 2000 Käse als Zinsen bezogen hat.[3])

Trotzdem man die Einsicht hatte und den Wert der Alpen erkannte, liegen diese bis in die neueste Zeit zum Teil ganz

---

[1]) Zellweger Joh. Caspar: Der Kanton Appenzell, Trogen 1867.

[2]) Siehe späteres Kapitel «Zugrecht».

[3]) Zellweger Joh. Kaspar: Geschichte des Appenzell. Volkes, 270, Bd. I.

trostlos da. Es wurde richtiger Raubbau getrieben. Die Wälder wurden schonungslos geschlagen, was natürlich nicht ohne Einfluss auf die klimatischen Bedingungen blieb. Der Alpboden wurde den Lawinen und dem Steinschlag ausgesetzt und ganze Teile derselben wurden mit Steinen überdeckt. Wo früher gutes Alpland war, ist heute eine «Steinrisi». Strübi [4]) sieht auch einen grossen Fehler in der Ueberstossung der Alpen, welche verschiedene Ursachen hat. Auf Gemein- und Genossenschaftsalpen sind meist veraltete und unpassende Reglemente und Alpbücher oder eine zu grosse Zahl von Alpberechtigten, wohl auch schädliche Servituten und dergleichen, welche die Ueberstossung verschulden. Ein ganz typisches Beispiel einer überstossenen und unrationell bewirtschafteten Alp haben wir am Seealpsee, trotzdem es eine Gemeinalp ist und dem Armleutsäckelamt, also dem Staate direkt unterstellt ist. Auf den Privatalpen wird eine Ueberstossung durch das Bestreben veranlasst, möglichst viel aus der Alp herauszuholen. Den Pächtern werden öfters auch die Steuern, Abgaben und allfällige «Fronen» überbunden und Vorschriften gemacht über Säuberungen, Reparaturen, Wegverbesserungen u. s. w.

Rationelle Entwässerungen von einiger Bedeutung haben bis heute nicht stattgefunden, die bezüglichen Massregeln beschränken sich auf die Anlage offener Abzugsgraben. Eine zur Streuegewinnung dienende angemessene Riedfläche bildet übrigens stets eine willkommene Beigabe, sodass eine Trokkenlegung nur bedingten Anspruch auf ihre Zweckmässigkeit erheben kann. Wo Bezugsrechte Dritter bestehen und das namentlich in den kuhgerechteten Alpen (Korporationsalpen), stehen der Entwässerung auch Hindernisse rechtlicher Natur entgegen. Lohnende Entwässerungsprojekte liessen sich aber trotzdem auf verschiedenen Alpen realisieren (Potersalp etc.). Wo Sumpfpflanzen fehlen, kommen verschiedene Ersatzmittel zur Verwendung. Hier verdient besonders das Borstgras, das auf den sonnigen Alpen weite Flächen beherrscht, Erwähnung. Nur in seiner Jugendperiode dient das trockene Gras als Nährfutter von geringem Wert; werden die Borstplätze nicht frühzeitig befahren, so verschmäht das Weidevieh die gehaltlosen, zähen Triebe, die zeitweise kaum mehr gemäht werden können.

Ein Universalmittel gegen die Unkräuter auf den Alpen bildet nur das kostspielige und umständliche Ausreuten des Wurzelwerks. Wiederholtes Abrüden ist kein Radikalmittel

[4]) Strüby A.: Die Alp- und Weidewirtschaft in der Schweiz.

und zeigt nur geringen Erfolg. Diese Massregel schützt nur vor einer weitern Verbreitung durch Samen und schwächt das Wachstum der Pflanze.

Der Nutzwert einer Alp ist nichts anderes als ihr Weideertrag. Dieser Ertrags- oder Nutzungswert findet seinen Massstab in der Stosszahl im sogen. Kuhrecht, d. h. in der Anzahl Stücke Grossvieh, die auf der Alp gesömmert werden können. Um aber ein richtiges Wertverhältnis zu erhalten, muss noch die Zeitdauer angegeben werden, während welcher eine Kuh auf einer Alp Nahrung findet. Eine Alp kann z. B. 100 Kühe 70 Tage nähren. Das ist ein zuverlässiges Wertungsmittel für die Alpnutzung und direkt überhaupt für den Wert einer Alp. Die Rechnung, wie sie heute in der Schweiz vereinheitlicht ist, gibt uns folgende Angaben, nach welcher die Stösse berechnet werden:

1 Kuh	= 1 Stoss	= 1	Kuhrecht
1 Galtkuh	= 1 Stoss	= 1	Kuhrecht
1 Zeitkuh	= 5/6 Stoss	= 5/6	Kuhrecht
1 Maischrind (geboren vor dem 25. Juli des Vorjahres)		= 1/2	Kuhrecht
1 Kalb (geboren nach dem 25. Juli des Vorjahres)		= 1/4	Kuhrecht
Stiere und ältere Ochsen		= 1	Kuhrecht
Jüngere Stiere und Ochsen		= 2/3	Kuhrecht
1 Pferd mit Fohlen		= 4	Kuhrecht
1 3-jähriges Pferd		= 3	Kuhrecht
1 2-jähriges Pferd		= 2	Kuhrecht
Schafe und Ziegen		= 1/5	Kuhrecht [5])

Auf die Einteilung und die Entwicklung der Kuhrechte, wie sie in unsern Alpen bestanden haben, werden wir in einem spätern Kapitel zurückkommen.

Aus alten Urkunden geht hervor, dass in unserm Land früher auch ein ganz bedeutender Ackerbau neben der Viehzucht getrieben wurde. An die Pfarrei Appenzell mussten z. B. des Jahres nebst 6 Pfd. Dn. und 14 Schilling 300 Malter Hafer abgegeben werden. [6])

Doch ist anzunehmen, dass in späteren Zeiten mit dem Aufkommen des Geldes als Tauschmittel, der Ackerbau immer mehr zurückgegangen ist. Man sah ein, dass mit der Viehzucht und den Produkten, die daraus gewonnen werden

---

[5]) Strüby A.: Die Alp- und Weidewirtschaft in der Schweiz.

[6]) Zellweger Joh. Caspar: Geschichte des Appenzell. Volkes, 187, Bd. IV.

können, weit mehr verdient werden kann, als mit dem für diese Gegenden mühsamen Ackerbau. Schon im Jahre 1572 am Mittwoch nach St. Gallentag finden wir eine Verordnung, welche das Molkengrempeln, d. h. den Molkenhandel regelt.[7]) Dieser Handel hat sich bis in die heutige Zeit erhalten, und die Molkenhändler ziehen heute noch mit ihrem Käse und ihrer Butter regelmässig an die Markttage ins Rheintal und nach St. Gallen. — Dass diese Handelsgeschäfte schon früh blühten, zeigen die vielen Regelungen, welche der Kanton getroffen hat. Einige Daten aus den Ratsprotokollen mögen uns davon ein Bild geben:

Am 31. Oktober 1610 wurde beschlossen, dass keine Molkengrempler mehr als von 120 Kühen die Molken kaufen dürfen. Ferner finden wir eine Verordnung im Jahre 1611, November 13.[8])

«Anno domini 1551 Jahr an der ersten Mittwuchen erst herpstmonat hat ain Aman und ain zweefachner Radt uff und angenommen: wan ainer aim Im Früeling Mulchen um bar Gelt abkoufft und ainer rett, ich will dir das Mulchen uff das all diss Zitt geben und ainer halt es dann zmoll nütt, dannothin mag ainer aim um so vil Gelt schaitzen allss das Mulchen den gilt, wie er im das verhaissen hat getan — On alle Inzug».[9])

---

[7]) Appenzellische Mandatenbücher.
[8]) Appenzellische Mandatenbücher.
[9]) Landbuch von 1409, Art. 119.

Erstes Kapitel.

1. Die frühesten Zustände in den Alpen.

Ueber die ersten Anfänge unserer Alpenwirtschaft können wir nichts bestimmtes sagen. Wir haben keine genauen Nachrichten darüber, wer die Alpen gerodet hat und wann dies geschehen ist. Das älteste bekannte Dokument überbringt uns schon aus dem 9. Jahrhundert Kunde, wonach Alpen bereits einen Tauschgegenstand bildeten. Im Jahre 868 [1]) wurde nämlich die Säntisalp (Alpis sambatina, Sämtis, Semptis, Senntes) vom damaligen Besitzer Meginfried tauschweise der Abtei St. Gallen abgetreten. Im Stiftsbrief der Pfarrkirche zu Appenzell (1071) figurieren schon mehrere höhere Alpweiden als abgabepflichtige Realitäten [2]): Alpe Solm, Meggelisalpe, Botarisalpe (Potersalp), Chronberg (Kronberg). [3]) Während die ersten Ansiedlungen wahrscheinlich in eine der christlichen Zeitrechnung vorausgegangene Epoche zurückdatieren, hat sich die eigentliche Kultur erst im siebenten Jahrhundert mit dem Aufblühen des Stiftes St. Gallen ihre Bahn nach den Bergen gebrochen. Gleichzeitig mit der Ausbreitung der christlichen Lehre und der kulturellen Entwicklung machte sich auch die Tendenz nach Ausdehnung des Grundbesitzes, überhaupt der Vergrösserung des Vermögens geltend. Teils durch fromme Stiftungen, [4]) teils durch Kauf und Tausch, dehnte sich die Herrschaft der st. gallischen Abtei, besonders im zehnten und zu Anfang des 12. Jahrhunderts mächtig auch über die Alpen aus und zwar

[1]) Marti und Schiess: Urk. 5. April 9. 868 (auch Schläpfer Dr., naturhistorische Beschreibungen).

[2]) Von Arx: Geschichte von St. Gallen: dantur de caldaribus in Seealpe XXX casei, meliores alpinis caseis, de alpe Gamor tres partes bacticinii, quae per duos dies a vaccis ibidem compacte tuerint Portarie nomine est. Rotulus censuum de anno 1200.

[3]) Marti und Schiess: Urk. 18.

[4]) Bischofberger - Chronik: S. 88.

in Form von eigentlichem Grunderwerb, wie auch durch die Sicherung von Naturalgaben.

Der Häufigkit der romanischen Bezeichnungen nach muss angenommen werden, dass die Rätoromanen [5]) ein Mischvolk, das durch Kreuzung der Ureinwohner Rhätiens und der dieses Land im Jahre 15 n. Chr. unterwerfenden römischen Soldaten entstanden ist, [6]) als erste diese Gegenden urbarisiert haben. Hauptsächlich diejenigen Alpen, welche zwischen der mittleren und derjenigen Alpsteinkette liegen, welche Appenzell vom Rheintal trennen, tragen romanische Namen: Furgglen = (Furcula, furca, Bergsattel, Gabel), Kamor (wahrscheinlich Kasten), Soll (Alpe soliti), Baritsch, Feusen, Platte = platta (ebene Fläche), Büttel, Bötzel = putens (Brunnen). [7]) Auch haben wir hier romanische Bezeichnungen für Gerätschaften, die in den Alpen Verwendung finden, so Brente (hölzernes Milchgeschirr), Zabi (ein Instrument, um das Langholz zu rollen). [8]) Diese Rätoromanen kamen vom Rheintal her, stiegen über die Saxerlücke und die Kamoralpen und benützten die Grasfluren der Alpen, bevor das Hügel- und Bergelände kultiviert war. [9])

Im Tale finden wir sozusagen keine romanischen Bezeichnungen und können daher mit Sicherheit annehmen, dass die Alemannen das beherrschende Element gewesen sind, die aber sehr wahrscheinlich, als sie mit den Rätoromanen in den Bergen und Alpen in Berührung kamen, von diesen die Alpwirtschaft übernommen haben.

Das rechtliche und soziale Leben von Appenzell hat sich auf einer breit und tief angelegten genossenschaftlichen Grundlage entwickelt, und es haben germanische Sitten, Formen und Institute sich erhalten, die dem Ländchen den Stempel eines sehr starken Konservatismus aufdrückten. Aus der Ausrodung und Ansiedelung, die durch Sippen vorgenommen wurden, entstanden die Nachbarschaften und Freundschaften, welche auf bestimmt umgrenzten Territorien wohnend, mit dem naheliegenden Namen «Rhoden» bezeichnet wurden. Das Eigentümliche liegt nun darin, dass diese Rhoden seit ältester Zeit nicht allein Gebietsteile, sondern Geschlechtsgruppen umfassten, die allerdings ursprünglich auch

---

[5]) Wanner: Das Appenzellerland.
[6]) Dierauer: Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft, Bd. I.
[7]) Götzinger: Die romanischen Ortsnamen des Kant. St. Gallen.
[8]) Litscher: Die Alpenkorporationen des Bezirkes Werdenberg.
[9]) Wanner Stephan: Das Appenzellerland.

auf bestimmten Gebieten zusammenwohnten. So gehören z. B. alle Fässler, Dähler, Manser, Koller, Hautle usw. zur Rüthener-, alle Dörig, Huber etc. zur Schwendener-, alle Inauen, Rusch etc. zur Lehner-Rhode.[10]) Diesen Rhoden liegt ein enger Verband von Blutsverwandten zu Grunde und andererseits erschien diese erweiterte Familie (Sippe) durch die enge Verwandtschaft der Lebensinteressen nach aussen auch als geschlossene Einheit. Später, in den Freiheitskämpfen, wurden diese wirtschaftlich gegebenen Einheiten als militärische Einheiten benutzt.[11])

Nach echt alemannischer Art wurden vom okkupierten Lande grosse Teile als Gemeinland zur Benützung für alle Genossen ausgesondert (Mendle, Forren, Mettlen etc.) Diese Gemeingüter repräsentieren in Appenzell noch heute einen bedeutsamen Wert. Durch die Form des Talkessels zur Einheit geschaffen, bildeten diese Rhodengenossenschaften schon unter äbtischer Herrschaft eine Markgenossenschaft, die in der Landsgemeinde ihre juristische Personifikation fand.

Als 1378 das Land Appenzell unter dem Protektorate des Bundes der Reichsstätte 13 Vorsteher wählen konnte — aus jeder der Rhoden zwei und einen Ammann —, trat das Volk sofort zur Landsgemeinde zusammen.[12])

Eine Anknüpfung an die germanische Landsgemeinde, die nicht nur oberstes gesetzgebendes Organ, sondern auch höchstes Gericht war, ist aber nicht vorhanden. Die Landsgemeinden haben ihre Wurzeln im 12. und 13. Jahrhundert.[13])

Der sehr starke Sinn der Zusammengehörigkeit und Abgeschlossenheit nach aussen kommt zum Ausdruck in dem ausgedehnten Zugrecht, in der Mark- und Landlosung, ja selbst in kategorischen Verboten der Veräusserung von Grundstücken an Fremde.

Im Jahre 1872 wurde nach dem Muster der alten territorialen Einteilung und Verfassung der Rhoden die Bezirkseinteilung eingeführt. Da jedoch die Rhoden ihre bedeuten-

[10]) Mündliche Mitteilung.

[11]) Noch im Jahre 1792, am 15. Juni, hat der Grosse Rat eine Verordnung erlassen, die in Art. 15 bestimmt: «Es solle im ganzen Land jedermann Exerzieren vom 16. bis auf 40. Jahr am Alter, jeder in dem Rhodsbezirk wo er sesshaft, und sollen die Exerzierende ihre Offizier selbst erwellen».

[12]) Rüsch Gabr.: Der Kanton Appenzell, historisch, geographisch und statistisch geschildert. Bern 1835, s. 127.

[13]) Vorlesung Prof. Hans Fehr W. S. 39/40 Bern.

den Fiskalvermögen hatten,[14]) blieben diese neben den Bezirken fortbestehen, sodass diese noch heute, wie vor 600 Jahren, sofort nach Schluss der Landsgemeinde auf ihren althistorischen Rhodsplätzen im Dorfe Appenzell ihre «Gemeinden» abhalten. Die Funktionen dieser Gemeinden konzentrieren sich aber nunmehr auf Bestellung eines Verwaltungsrates über das Vermögen und die Gemeindegüter und auf Erledigung von Subventionsgesuchen zu öffentlichen Zwecken.

Der Existenzkampf erforderte naturgemäss die gegenseitige Unterstützung in erhöhtem Masse, denn es ist nicht ein einzelner, der die Urwälder urbarisiert und der Kultur die Pfade ebnet. Die vielfachen Gefahren, welche mit der erstmaligen Besitzergreifung eines noch im Urzustande befindlichen Gebietes verbunden sind, nötigen zur Sammlung der Kräfte, es muss eine bestimmte Fühlung der einzelnen Glieder zum Zwecke harmonischer Arbeit und gegenseitigen Schutzes bestehen. Solange noch herrenloser Boden vorhanden ist, liegt wenig Veranlassung vor, die Intensität des Betriebes zu steigern, der gemeinsame Grundbesitz behauptet vielmehr das Feld.

Im Tale sind die sog. Gemeinwerke, in den Bergen die Korporationswaldungen und gemeinen Wesen die letzten Ueberreste des gemeinsamen Grundbesitzes aus der Zeit der reinen Naturalwirtschaft. Die Ausbildung des Privateigentums in den Bergen fällt in eine spätere Epoche. Der innere Landesteil mit Einschluss von Gais bildete eine Markgenossenschaft mit ursprünglich vorherrschendem Gemeindeeigentum. Gais hatte sich das Auftriebsrecht für 18 Pferde und 36 Kühe zu Gunsten einer Anzahl Liegenschaften auf der Mendle reserviert und beharrte auf seinem ursprünglich in der Markgenossenschaft wurzelnden Mitbenutzungsrechte, und die althergebrachten Rechte haben in Art. 5 der Landteilungsurkunde von 1597 ausdrücklich Bestätigung gefunden:

«Zum funften, wiewol die ab Gaiss von altershar zuo der Kilchhöri Appentzell Kilchgenössig und gehörig und mit Rinckenbach ein rod gewesen, sintemalen aber sy, die uff Gaiss, ein eigne Kilchen, auch jetztmaln al der evangelischen religion sind und nunmehr lange Zyt und jar by den Uss-

[14]) Aus dem Vermögen einiger Rhoden erhalten noch heute Rekruten nach Absolvierung der ersten Hälfte der Rekrutenschule teils 10, teils 20 Fr.

roden gestanden und sich zu denselben gehalten ohne inred der Kilchhöri Appentzell, so söllent die bemelten uff Gaiss nach irem begeren fürer als bisshar by den usseren Roden belyben mögen, zu denselben inn all wegdienen und die von der Kilchhöri Appentzell irer jetzt an sy gefürten Ansprach abstaan, darnebent aber auch den bemelten ab Gaiss, umb das sy zu den Ussroden dienend, khein nachtheil ald Abbruch bringen an ihr Gerechtigkeit, so sy von alter und bisshar mit dem Weidgang ires Vechs zu denen von der Kilchhöri inn die dry alpen [15]), und das gemeinwerk der Mendli, vermög des alten Markkommens und ufgerichter brieff und siglen gehept, sonders die von der Kilchhöri Appentzell innen, denen uff Gaiss, söllichen weidgang wyter als bisshar nachbarlich vervolgen lassen». [16])

Die Rhodung wurde ursprünglich vom Kloster St. Gallen, dem mächtigen Grundherrn, veranlasst, der dann das Land den Bauern zu Lehen gegeben hat. [17]) Sowohl Klöster als auch weltliche Grundherren haben ihre Alpen nur selten auf eigene Rechnung besetzt, sondern diese ihren abhängigen Bauern als Lehen verliehen. [18])

Was den Charakter der Zinse anbetrifft, so waren sie teilweise eigentliche Erbzinse im Sinne eines Entgeltes für die gewährte Nutzung, teils sollten sie daran erinnern, wie bei der römischen Emphyteuse, dass die Alpen im Erblehen des Grundherrn waren, bildeten also ein geeignetes Mittel, um dessen Anerkennung noch lebendig und wach zu erhalten. (Recognitionszins). Aus diesen «Naturalgülten» der Alpbesitzer gingen später durch Nachbildung in der Tat die Gutslasten, Grundschulden und neuern Hypotheken hervor. [19])

Indem sich die Mehrzahl von Lehensmännern im Laufe der Zeit enger zusammenschloss, bildeten diese den Ausgangspunkt der spätern Alpgenossenschaften. [20]) Diese Alpgenossenschaften hatten von Anfang an privatrechtlichen.

---

[15]) Bei den «dry Alpen» sind immer die Gemeinalpen, heute Eigentum des Armleutsäckelamtes Appenzell I.-Rh., Seealp inkl. Messmer, Meglisalp inkl. Oberkellen, Rossmad und Ebenalp inkl. Klus, Wesen und Garten gemeint.

[16]) Original im Landesarchiv Appenzell.

[17]) Huber: System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts, Bd. IV.

[18]) Zelger: Die Alpgenossenschaften von Nidwalden.

[19]) Zelger: Die Alpgenossenschaften von Nidwalden.

[20]) Hübner: «Grundzüge des deutschen Privatrechts».

nicht öffentlich - rechtlichen Charakter, denn die Alp war den verschiedenen Lehensmännern als Privatperson und nicht als Markgenossenschaft verliehen.

So bildeten denn nach und nach die gemeinsam an einer Alp Nutzungsberechtigten eine Art Korporation nach dem Muster der Markgenossenschaft, deren Form sie von ihrem frühern Wohngebiet her kannten. Allerdings bestand ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen «privaten Markgenossenschaften» und den eigentlichen Markgenossenschaften öffentlich - rechtlicher Natur, indem bei den letztern alle Markgenossen der Gemeinde oder des Landes gleiche Nutzberechtigung an der gemeinen Mark hatten, bei den Alpgenossenschaften aber die Nutzberechtigung der einzelnen Genossen verschieden gross war.[21]) Da die Alp nicht geteilt und die Nutzungsanteile nicht räumlich begrenzt waren, sondern die Alp als grosse, ungeteilte Sommerweide von allen Alpgenossen gemeinsam je nach dem Bedürfnis ihres Besitztums benutzt wurde, ergab sich daraus das Bedürfnis gemeinsamer Einrichtungen, wie bei den Markgenossenschaften.

Das Nutzungsgut wurde gleich einem fruchttragenden Vermögen behandelt, zu dessen Verwertung nur diejenigen berechtigt waren, die mit demselben beliehen oder anteilsberechtigt waren, je nachdem das Element der Freiheit oder der Abhängigkeit vorlag. Die Alpgenossen setzten sich so in Durchkreuzung der Markgenossenschaften zu neuen, räumlich eng abgeschlossenen, dinglichen Einheiten zusammen. Nur sind die Alpgenossenschaften bedeutend älter, als ihre urkundlichen Spuren.

2. Das Mittelalter.

A. Allgemeine Entwicklung der Alpgenossenschaften.

Erst im 14. Jahrhundert besitzen wir über unsere Alpen Nachrichten, die von Bedeutung sind, und die uns einen Einblick in die damaligen Rechtsverhältnisse der Alpen gestatten. In diesen Jahrhunderten treibt das Erbleihesystem seine Blühten und kommt zur ganzen Entfaltung. Das Kloster St. Gallen ist Besitzerin der meisten Alpen und gab diese

[21]) Blumer: «Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien», Bd. I.

den Bauern zur Leihe. Anfänglich war es eine gewöhnliche Zinsleihe[22]), d. h. auf gewisse Zeit, ohne jede Erblichkeit. Die Erben des Beliehenen hatten nach dessen Tod nicht das Recht, die Leihe auch für sich zu beanspruchen. Die Leihe fiel wieder an den Lehensherrn, also an das Kloster zurück. Erst im Laufe der Zeit erstarkte diese kurzbefristete Leihe zum grossen Vorteil des Beliehenen zur Erbleihe[23]), welche den Erben des verstorbenen Beliehenen ein Recht auf Wiederverleihung des betreffenden Leihobjektes durch den Verleiher gewährte. Seit dem 12. Jahrhundert galt sogar jede Leihe im Zweifel für vererblich.[24]) Diese Vererbung trug aber für das Kloster schwere Gefahren in sich, indem jetzt die Erbleihe nicht mehr an eine bestimmte Person gebunden, sondern vererblich, also gewissenmassen «ewig» war. Mit der Erbleihe wussten sich die Bauern auch das Recht zu verschaffen, selber die zur Bewirtschaftung des Gutes nötigen Bestimmungen aufzustellen, welche Befugnis bis dahin dem Grundherrn zugestanden hatte.[25]) Der Grundherr konnte nur kündigen, wenn der Lehensmann seine Zinszahlungen nicht machte, oder wenn er das Gut schlecht verwaltete.[26]) Mit der Zeit betrachtete sich dieser als Eigentümer eines mit Zins belasteten Grundstückes. Denn in diesem Zeipunkt, der mit der Geldwirtschaft zusammenfällt, macht sich der Begriff «Eigentum» geltend.[27]) Vor Beginn der Geldwirtschaft konnte es dem Zinsmann gleichgültig sein, ob er nur Nutzniesser des Gutes oder auch dessen Eigentümer war, da die Nutzung der Sache deren Verkehrswert

---

[22]) Blumer: Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, Bd. II.

[23]) Huber: System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts, Bd. IV.

[24]) Hübener: Grundzüge des deutschen Privatrechts, S. 298.

[25]) Beusch: Rechtsgeschichte der Grafschaft Werdenberg, 15 (Twing und Bann).

[26]) Zellweger Joh. Casp.: Geschichte des Appenzellischen Volkes, Bd. II, 389.

[27]) Signer: Appenzellische Geschichtsblätter, 4. Jahrg., Nr. 1: «Die an den Grenzen unserer heutigen Schweiz gelegenen Gegenden waren im Münzwesen den ausländisch-grenznachbarlichen Einflüssen ausgesetzt, so Schaffhausen, der Thurgau, St. Gallen und beide Appenzell der reichsdeutschen und insbesondere der Konstanzerwährung. Seitdem die Stadt St. Gallen im Jahre 1451 ein eigenes Münzrecht innehatte, zählten deren Münzen im Lande Appenzell aus grenznachbarlichen Verhältnissen heraus zu den bekanntesten Sorten.»

weit überragte, die Nutzung der Sache also das viel wichtigere Moment war als die Dispositionsbefugnis darüber. Das Recht des Lehensnehmers war aber das Stärkere und entwickelte sich mit der Zeit zum vollen Eigentum. Das Obereigentum des Klosters sank zur blossen Zinsberechtigung herab und bedeutete für die Alp mit der Zeit nur noch eine Reallast.

Am 9. Januar 1420 bestätigt Abt Heinrich IV. von St. Gallen dem Hans von Andwil, Dienstmann des Gotteshauses, zu seinen und seines Bruders Konrad Handen die Lehenschaft über eine Reihe von Gotteshauslehen, worunter die «zinskäs usser Portneralp».[28])

Interessant ist dabei die Erscheinung, dass die Alpen meist selbst als zinsend angeführt werden, die Verpflichtung also dem Gute selbst, wie bei den Hufen, beim Lehensgut, nicht den Leuten oblag.[29]) Die Alpen wurden als solche verpflichtet, und die betreffenden Alppächter gemäss dem Satz: «homo dat, sed fundus debet» nur vertreten.

Die zinspflichtigen Bauern hatten die Möglichkeit, die auf ihren Gütern liegenden Zinse loszukaufen, und dadurch ging das betreffende Grundstück, also die Alp, in Privateigentum über.[30])

Anno 1421 wurden die Verhältnisse der Appenzeller mit dem Abte von den Eidgenossen geregelt. In Art. 9 dieser Regelung heisst es:

«Für alle Nutzungen und Schulden, die der Abt unter dem Namen Zins, Dienst, Ehrschatz, Geläss, die Steuer zu Gaiss, Lämmer, Zieger, Käsegeld, Butter, Alpengeld und Alpenrente im Appenzellerland anspricht, sollen die Appenzeller dem Gotteshause in allem jährlich auf St. Andreas Tag 100 Pfd. bezahlen und die diese samthaft mit dem 20fachen Wert ablösen mögen.»[31])

Durch diesen Spruch der Eidgenossen war dann auch der Moment gekommen, um den weitgehenden Rechten der «todten Hand» entgegen zu treten, und Erbzinsgüter in freies Eigentum zu verwandeln. Diese Regelung gegen die «donationes ad manum mortuam» war vielleicht darin begründet, dass die Waldstätte kaiserlich, — die Klöster mit Habsburg

---

[28]) Marti und Schiess: Appenzellisches Urkundenbuch.

[29]) Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. II, 105 u. 256.

[30]) Huber: System und Gechichte des schweizerischen Privatrechts. Bd. IV.

[31]) Zellweger Joh. Casp.: Geschichte des Appenzell. Volkes, 420.

päpstlich gesinnt waren. Gerade die korporativ gekräftigten Alpverbände benutzten diese Gelegenheit, um die grundherrlichen Abgaben, wie die Zehnten und Bodenzinse loszukaufen. Obwohl die Bodenzinse nicht bedeutend waren, wirkte doch der Einfluss der Grundherrschaft hemmend auf das Gedeihen der Genossenschaften.

Im Jahre 1518, 30. April, bezahlten Hans Gartenhauser und Mathias Zidler dem Abte 2000 Pfund Pfennig als Loskaufsumme der Hundert Pfund Pfennig, welche die Appenzeller dem Konvent jährlich für Zinse, Dienste, Ehrschatz und Geläss für die nach der Reichssteuer noch übrige Steuer, Lämmer, Zieger, Käse, Butter, Stofwein, Alpengeld und Alpenrechte zu bezahlen hatten. [32])

In einem Lehenbrief über die Meglisalp vom 12. Mai 1382 wird ausgeführt, dass der bisherige Lehensmann die Alp in die Hand seines Lehensherrn aufgibt und ihn ersucht, den Erwerber damit zu belehnen. Der Kaufpreis betrug 18 Pfund Konstanzergewicht oder 90 Gulden.

Niklaus von Uzingen, Kuster des Gotteshauses St. Gallen, der in seinem Hof zu St. Gallen öffentlich zu Gericht sitzt, nimmt von Elsbeth, Witwe des Rudolf Wartenberg, weiland Bürger zu St. Gallen, zu ihrem Vogt genommen, und von ihrem ehelichen Sohn Heinrich Wartenberg die Alp Meglisalp zu Appenzell (die allp die man nennet Meglisalpp, gelegen zu Appacelle, die ainhalb stosset an die alpp, die man nennet Wideralpp — die von mir iro lehen wär) auf und belehnt damit die Brüder Heinrich und Othmar Schwander, Bürger zu St. Gallen, denen die Frau und ihr Sohn die Alp um 18 Pfund Pfennige Konstanzer Münze verkauft haben. [33])

Die Zinse, wie sie zur Zeit der Naturalwirtschaft zu entrichten waren, bestanden in Alpprodukten, [34]) in Käse, Zieger und Butter. Wer das ganze Jahr die Kühe bei seiner Wohnung hielt, leistete die Käsezinse von Mitte Mai bis Gallus — (16. Oktober) oder Michaelstag (29. September), wer hingegen im Sommer die Alpen benützte, entrichtete dieselben vor der Alpfahrt 7 Wochen lang, sodann während die Kühe auf den Alpen waren und nachher noch 5 Wochen lang. Als schonende Rücksicht darf es wohl betrachtet werden, dass die Zinse zur Zeit des grössten Ertrages vom Vieh bezogen wurden. [34])

---

[32]) Marti und Schiess: Appenzellisches Urkundenbuch.

[33]) Landesarchiv Appenzell, A. X. Nr. 1 Orig. Pergament. Abdruck: Wartmann IV, Nr. 1861.

[34]) v. Arx: Geschichte des Kantons St. Gallen, Bd. I.

So wurde auch die Zeit, wo die Milch gemessen wurde, was ausser dem Milchmessen auf den Alpen um Weihnachten und Ostern geschah, sehr schonend bestimmt, indem das Vieh zu dieser Zeit wenig Milch gab. Der übliche Zinsfuss war die «Malmilch», d. h. die Produkte aus der an einem Tag gemolkenen Milch. [35])

Da die Alpgenossen einer Alp eine Mehrheit von Personen waren, und die Alp nicht jedem Einzelnen, sondern als Ganzes verliehen wurde, mussten sie einen Lehensträger bestimmen und ständig einen solchen haben. Dieser Lehensträger empfing vom Grundherrn die Alp zu Lehen. Gewöhnlich war der Alpmeister auch Lehenträger. Bei «Herrn und Mannfall», beim Tode eines Abtes oder Lehenträgers, musste das Lehen erneuert werden (Mutung) und zwar binnen Jahr und Tag. [36]) Wurde das Lehen innerhalb dieser Frist nicht erneuert, so war es verwirkt und fiel an den Herrn zurück. Für die Alplehen wurde dem Lehenträger jeder Alp ein Lehenbrief ausgestellt.

Der Ehrschatz oder Handlohn, honorarium oder laudemium, musste bei jeder Lehenserneuerung bezahlt werden, der, da er sich nach Grösse und Wert der Alp richtete, verschieden gross war. [37]) Der Ehrschatz ruhte auf der Alp, nicht auf den Alpgenossen. Sie konnten also, wenn sie innert Jahr und Tag das Leben nicht erneuerten und den Ehrschatz nicht bezahlten, nur das Gut, die Alp, verlieren, andere Konsequenzen konnten für die Alpgenossen nicht entstehen, da sie nicht persönlich hafteten.

Das dingliche Recht, das dem Lehenträger und damit allen Algenossen zusammen mit der Belehnung übertragen wurde, war von weitestem Umfange und Inhalt. Die Alpgenossen hatten das Recht der Verfügung über die Art der Nutzung, jedoch Verfügungen über die Substanz, insbesondere Veräusserungen und Verpfändungen der Alp als solche, durften sie ohne Bewilligung des Grundherrn nicht vornehmen. [38]) Dagegen stand es den einzelnen Alpgenossen schon früh durchaus frei, ihre Anteilrechte an der Alp zu verkaufen oder zu verpfänden, nur waren sie hier durch das Näher- und Zugrecht einigermassen beschränkt.

---

[35]) Zellweger Joh. Casp.: Geschichte des Appenzell. Volkes.

[36]) Fehr Hans: Deutsche Rechtsgeschichte, 130.

[37]) v. Arx: Geschichte des Kantons St. Gallen, Bd. I: Der Ehrschatz bestand in so vielen drey Schilling Pfenningen als viele Pfund das Gut nach Abzug der Gebäude wert geschätzt wurde.

[38]) Hübner: Grundzüge des deutschen Privatrechts.

B. Inneres Verhältnis und Organisation der Alpgenossenschaften.

Ein charakteristisches Merkmal, das in den Alpbüchern ausgedrückt ist, ist die Stabilität, die ausgeprägte Liebe und der zähe Hang zur Scholle, der sich seit der Entstehung erhalten hat. Die fern vom Weltgetriebe lebenden Alpgenossen haben an ihren Sitten und Rechten festgehalten, wie dies bei dem Verkehrsleben der Ebene gar nicht denkbar wäre.

Alle Alpen in Appenzell sind in Kuhrechte, Stösse oder Gräser eingeteilt. Die Alp ist aber deswegen nicht in eine den Stössen entsprechende Zahl von Parzellen aufgeteilt, sondern sie ist als Ganzes belassen worden. Die Berechnung der Gräser erfolgte aus dem Ertragswert der Alp. Für ein «Gräs» oder ein «Kuhrecht» ist nicht eine bestimmte Fläche Alpboden nötig, sondern die Alp hat so viel Gräser, wie sie Kühe während des Sommers ernähren kann. Da nun ein «Gräs» auf eine ausgewachsene Kuh berechnet ist, so musste eine Teilung der Kuhrechte geschehen.

Bei jüngern Tieren ist der Weidebedarf viel kleiner als bei ausgewachsenen, vielleicht nur die Hälfte oder ein Viertel.

So steht z. B. im Alpbüchlein der Schwägalp in Art. 21 geschrieben:

«Item es mag einer wohl zwey ungeschobene Haupt Viech in die Alp treiben für ein Kuhrecht» (ungeschobene = Rinder, die die Zähne noch nicht gewechselt haben.)

Eine andere Bestimmung, um eine solche Unterteilung zu verhüten, findet sich in Art. 23, wo es heisst:

«Item es soll keiner kein ungraden Fuoss oder Klauen besetzen, sonder die Jenigen so ungrades haben, sollen es einander abkaufen oder verteilen.»

Diese frühern Alpbücher lassen nicht genau erkennen, wie die Ziegen und Schafe und eventuell auch die Pferde in dieser Art der Berechnung gewertet wurden.

Die Entwicklung der Bestossung der Alpen und was für Beweggründe dazu drängten, dieses System einzuführen, sind uns nicht bekannt. Jedoch ist anzunehmen, dass die Bestossung mit der Rhodung im Zusammenhang steht. Wahrscheinlich hatte jeder, der an der Rhodung mitgeholfen hatte, später das Recht, sein Vieh auf diese Weideplätze zu treiben. Demnach konnte jeder so viel Vieh auf die Alpen treiben, als ihm beliebte. Dieser Zustand konnte nur so lange dauern, bis die Zahl der Nutzungsberechtigten so gross geworden war,

dass die Alp nicht mehr im Stande war, allem Vieh genug Futter zu liefern.

Es mussten gezwungenermassen Beschränkungen in der Nutzung eintreten:

«Jeder Alpbesitzer kann nur soviel Vieh treiben, als er nach dem Alpbuch Rechte hat und zwar werden gerechnet:

1 Kuh auf 1 Kuhrecht
2 ungeschobene Rinder auf 1 Kuhrecht
3 Kälber, die nach Jakob geboren sind, 1 Kuhrecht [39])

Solche Beschränkungen liessen sich auf verschiedene Art bewerkstelligen:

1. Man knüpfte die Auftriebsberechtigung an den Grundbesitz im Tale. [40]) Man ging von der Ueberlegung aus, dass so viele Stücke Vieh einer selbst von seinem Lande wintern kann, «so vile darf er auf die Weide treiben.» Zur Handhabung dieser Regel wurde die Bestimmung aufgestellt, dass erst nach dem St. Niklaustag (6. Dezember) in das Land gebrachtes Vieh auf den Alpen nicht gesömmert werden dürfe. Diese Regel wandte allerdings den Hauptnutzen lediglich den Güterbesitzern zu.

2. Eine andere Beschränkung war das Verbot oder dann wenigstens teilweise Verbot, «Milchmietheren» aufzutreiben, d. h. solche Kühe, die man vom Auslande her zur Atzung in Pacht nimmt. Die Ansicht der Bauern ging dahin, dass je mehr einheimisches Vieh gesömmert wird, umsomehr auch gewintert werden könne. Es durfte einer unter dem 15. Haupt nur 2 «Milchmietheren» auftreiben bei einer Busse eines Pfund Pfennig von jedem mehr aufgetriebenen Stück. [41])

Im Jahre 1570 wurde eine Verordnung angenommen, kraft welcher es gänzlich verboten war, «Milchmietheren» auf die Alpen zu treiben. [42])

Wir können in keinem Alpbüchlein eine Bestimmung oder einen Hinweis finden, wonach der Erwerb eines Alprechts an den Grundbesitz im Tale geknüpft ist. Alle Alpbüchlein berichten schon von Kuhrechten, welche dann auch verkäuflich waren und von jedem Appenzeller erworben werden konnten.

Jede Genossenschaft wählte aus ihrer Mitte den Alpmeister, der hauptsächlich Aufsichtsfunktionen hatte und als

---

[39]) Alpbuch Soll 1448.
[40]) Von Wyss: Die schweizerischen Landgemeinden.
[41]) Rusch: Zeitschrift für schweiz. Statistik, April-Juni 1869.
[42]) Verordnung der Kirchhöri vom 14. März 1546.

Lohn regelmässig einige Stück Vieh unentgeltlich in die Alp treiben konnte. Alle Gesetze kamen vor die Genossenschaftsversammlung und wurden von dieser «ermehret» und darauf im Alpbüchlein schriftlich niedergelegt.

«Item auf St. Johannestag zur sommerwendi im 1581 Jahr haben die Gemeinde Alpgenossen der andern sämptis landleut und Rheintaler, die an der gemelte Alp thaill und gmein haben und ein überkomnis gmacht, wie sie sich solle miteinander ernampten Alp halten, auch ein jeder sie Kuhrecht verschreiben lasse, wie viel einer hab. Erstlich won sie miteinander von und vil gedachten Alp nun gmeindansehend, so solle 10 Kühe Gräss, wie vil einer hat, ein mandapur geben werden und zu münderen und mehren, dann was die mehreren Hand gibt, soll gelten und gehalte werde etc.» [43])

In der Regel hatte der Alpmeister alle 3 Jahre seine Rechnung abzulegen. [44])

Im Alpbüchlein der Schwägalp ist ein Artikel enthalten, der die Pflichten des Alpmeisters sehr genau aufzählt.

Art. 30. «Item es sol der Alpmeister die Alpp in Ehren haben, schützen und schirmen als sin Eigen gut, die ungehorsamen mit Ernst abstraffen, und so er ihnen schonen wolte oder sonsten hinläss wäre, so soll er ein Pfund Pfennig Buoss erleggen oder nach gestalt dess Fählers Höcher gestrafft werden.»

An einer andern Stelle heisst es:

«fünf Küerecht gehören dem Alppmeister fürs warth gelt summa in Allem, 493 Küe Recter hat die ganze Schwägalpp. [45])

Dass die Alpmeister hin und wieder mit ihren Weisungen wenig Erfolg gehabt haben und bei der Obrigkeit Schutz suchten, zeigt eine Urkunde vom 15. Juli 1504. Landammann und Rat zu Appenzell bestätigen auf Bitte der Alpmeister der Gemeinen Alp der oberen Sämptis und Wideralp Hans Zäch und Hans Wägenler eine Alp-Ordnung, die von den Alpgenossen aufgestellt worden ist, «von derotwegen, die sy in denen Alpen mit Vech übertribendt und mehr darin tätendt, den sy Gräss oder Recht da hettend.» Die Ordnung bestimmt:

---

[43]) Marti und Schiess: Appenzellisches Urkundenbuch.

[44]) Steinmüller: Beschreibung der schweiz. Alp- und Weidewirtschaft.

[45]) Alpbuch der Schwägalp

«Welcher nun in den gemelten Alpen übertrieben und mehr Vech dahin tätte, denn er Gräss oder Recht hette, das derselbig, so dick das beschäche, zu Buoss verfallen sein solle ein Pfundt Pfennig, wovon die Hälfte dem Landammann und Rat vom schirmbs wegen, die ander Hälfte den Alpgenossen zustehen soll. [46])

Die mittelalterlichen Alpsatzungen, die als recht primitiv zu bezeichnen sind, regeln in erster Linie das Näher- und Zugrecht der Erben und Alpgenossen bei Veräusserungen von Alprechten nach den Bestimmungen der Landrechte. Ferner setzen sie die Zahl der Alprechte fest und stellen eine Art Bestossungsskala auf, gestützt auf welche die aufgetriebenen Tiere nach Rechten und Teilrechten taxiert werden.

«Jeder Alpbesitzer kann nur so vil Vieh treiben als er nach dem Alpbuche Rechte hat.» [47])

Auch sind in den Alpbüchern meist die alten Urteile und Markenbeschreibungen enthalten. Endlich wurde der Abstimmungsmodus aufgestellt und festgesetzt, dass der mindere Teil dem Mehreren folgen soll. [48])

C. Nachbarrechtliche Beschränkungen und Rechte der Alpen.

Im Mittelalter herrschen viele Grenz-, sogenannte «Marchenstreitigkeiten». Das ist auch leicht erklärlich, da wir nirgends eigentliche Marchsteine, sondern bloss Berggräte, Runsen, Steine, ja sogar nur Bäume und Gebüsche als Grenzzeichen finden. Ein Beispiel einer solchen Grenzlegung finden wir im Alpbüchlein der kleinen Schwägalp:

«Wegen dem Schwägalpli habe ich den Anfang genommen, gegen denen anstössige Weiden zu Marken wie folgend: Gegen den Noshalden den 4. Juli mit Her Anthoni Joseph Brühlmann und seinen Sohn Jacob Brühlmann von Appenzell mit Zuzug Anth. Rechsteiner von Gonten, der die Nosshalten viele Jahre soll geezt haben.

1. tes Gegen Mitternacht ob dem Känel gegen den kleinen Gerstenschwend.
2. tes Ein Rothtänneli zu vorderst am Känel, darin ein × gehauen.

---

[46]) Urkunde im Landesarchiv Appenzell.
[47]) Alpbuch von Soll.
[48]) Verschiedene Alpbücher.

3. tes ein rothtänneli, darbei zwei kleine Thänneli, nur mit einem × bezeichnet.
4. tes ein rothtänneli mit 2 × bezeichnet, daneben haben wir zwei kleine Stein gesetzt.
5. tes ein rothtänneli nebst einem Kleinen daran mit 2 ×.
6. tes ein rothtänneli mit 2 Stämmen darin 2 × gehauen.
7. tes ein kleines rothtänneli mit 2 × bezeichnet.
8. tes eine grosse rothtanne am Egg gegen der Nosshalten Hütte, eine Kehr Mark mit 2 ×.
9. tes ein kleines Weisstänneli stöckli, neben einem alten grossen stock in ein kleines rothtänneli 2 × gehauen abwerths.
10. tes eine grosse rothtanne mit 2 × zeiget abwerths.
11. tes eine grosse buchen mit 2 × abwerths circa in der mitte, eine grosse alte Weisstannen mit 2 × die in den Haag herunter zeiget weiteres bis unten an.
12. tes das bächli soll es nach der Haagrichtung scheiden.

In den Kaufbriefen [49]) sind vielfach nicht die Grenzen angegeben, sondern nur der Name des Eigentümers der angrenzenden Alp. Die durch solche Umstände verursachten Streitigkeiten wurden aber selten vor die ländlichen Gerichte gebracht. In den Quellen und in der Literatur konnte ein einziger Grenzstreit, der von der Obrigkeit entschieden worden war, gefunden werden. (1540, der die Grenzen zwischen Schwägalp und Wideralp bestimmt). [50]) Die Parteien suchten ihre Schiedsrichter meistens selber und machten die Grenzen in Ordnung, ohne dass die Obrigkeit etwas dazu tun musste. Diese «Spangerichte», wie sie damals allgemein üblich gewesen zu sein scheinen, haben sich bis in die neue und neueste Zeit erhalten.

«Wo spän seynd in Hegen, Weeg und Strassen, Ackher und Wayden in Wasser und Wassergengen, Roosen, Brönnen und Markchen und dessgleichen, so soll derr Hauptmann

---

[49]) Zellweger Joh. Casp.: Geschichte des appenzellischen Volkes. Kaufverschreibungen unter Landleuten waren in diesem Zeitraume noch nicht üblich, wahrscheinlich galt an Stelle derselben schon jetzt der sog. Weinkauf, den wir in spätern Zeiten wahrnehmen. Es bestand dieser in der Sitte, dass nach einem Kaufe von Liegenschaften Käufer und Verkäufer in Gegenwart von Zeugen die Bedingnisse deutlich verabredeten und hierauf einen Trunk miteinander nahmen; vermittelst dieser Sitte erhielt sodan der Verkauf rechtliche Gültigkeit.

So auch Prof. Hans Fehr: Vorlesung S. S. 38.

[50]) Siehe Anhang.

in welcher Rood das Guth liegt, da der Span ist zwey mann vom Roth zu ihme nemmen auf den Spann kehren und so es von nöthen kundschaft heutt und Brieff verloeren und dann ein Rechts Spruch tun und wie es sprechen, darbey soll es bleiben und ghalten werden und sie sollen auch bey der Buoss Beyde und welche parthig unrecht hat, soll den Kosten gar geben, haben sy aber Beyd recht oder unrecht, sollen in den Kosten jeder halb geben.». [51])

Es wurden regelmässig die Leute herbeigezogen zu diesen Spangerichten, welche mit den Verhältnissen vertraut waren und sich viel in diesen Gegenden aufgehalten hatten, wie Sennen, Hirten etc.

In den Akten der Alp «Furglen» befindet sich ein Zeugnis, das ausgestellt wurde infolge eines solchen Grenzstreites:

«Der am ende unterzeichnete bezeugt anmit, zu gunsten dem Karl Anton Fritschi, dass er als ein 17jähriger Knabe bei Herrschis Donnlis in der Alp Vorglen gestanden sei und habe auf der Ehr auf dem Vorglensattel selbst geholfen maien und Futter zur Hütte nach Vorglen hinabtragen. Als er nutzniessen der Alp Vorglen selbst dorthin gfahren, habe er gleichen jahres selbst auf dem Vorglensattel geheuet und der Johs. Dössel als damaliger Besitzer des an Vorglen-Sattel stossenden Alpels habe auf der gegenüberliegenden Alpelseite bis an den Grat gegen den Vorglensattel gmait. Später habe Johs. Dössel das an den Vorglensattel stossende Alpel, an Thomas Tinner in der Zuben in Frümsen verkauft. Tinner als Besitzer von Alpel habe eine Herde Schaf auf den Alpel-Sattel gebracht und Heeb ebenfalls eine Herde auf den Vorglensattel. Zwei Jahre haben sie die beiden genannten Sättel gemeinschaftlich miteinander mit Schafen geäzt. Nacher habe Tinner auf dem Alpelsattel eine Scheune gebaut und sagt zum Heeb, er bringe keine Schaf mehr auf den Alpel-Sattel und er werde auch keine auf den Vorglen-Sattel bringen. Später habe Tinner den Alpel-Sattel mit Galtvieh geäzt, Tinner ging zum Heeb und sagte, er wolle ihm nichts geben, wenn das Galtvieh auf den Vorglen-Sattel hinüberlassen dürfe. Heeb habe Tinner gegen diesen Antrag entsprochen, zwei Jahre habe Tinner dem Heeb nichts gegeben für Benützung des Vorglensattels, später gebe Tinner dem Heeb einige Jahre jährlich einen Thaler. Hierauf habe Herrschis Dönnlis Magdale dem Heeb 20 Gulden im Alprecht von Vorglen aufgeschlagen und Heeb habe auf dieses dem Tinner für Benützung des Vorglensattels jährlich einen Thaler aufgeschlagen und

[51]) Landbuch von 1585, Art. 152.

müsse ihm 2 Thaler geben. Später wurde Karl Anton Fritschi Besitzer des Alprechtes von Herrschis Dönnlis Magdaleli in der Alp Vorglen und Tinner stellt den Heeb an, er solle für ihn von Karl Ant. Fritschi jährlich 3 Thaler dafür geben. Als Heeb zum Fritschi kam und ihn fragte, ob er den Vorglensattel verpachtet habe, gab Fritschi dem Heeb zur Antwort, er verpachte ihn nicht. Meiner Aufforderung nach Wissen und Gewissen erledigt zu haben.

Joh. Heeb, weil des Schreibens unkundig
mit XXX.» [52])

Bei diesem Anlass wurden dann jeweils auch die Hagpflichten in Ordnung gebracht. Die allgemeine Regel war die Teilung dieser Pflicht, wo zwei Alpen aneinander stossen.

« Wo Gmein Heg seynd und einer den anderen bitet, dass er ihm diesen helffe machen und er dass nit Thät und geschäh schaden dadurch der ist denen Landleuten verfallen iij B und dem Kläger und V ß ℔ und den schaden ab Tragen, wäre aber dem schaden geschehen, so der Hag nit machen wollen, so soll man ihm nichts geben noch besseren.».

«Und wan ain Wayd ab und von einander theilt wird, so soll der so seyn Theil aeckheren will, dem andern drey Jahr helffen, doch der es weydet soll den Hag auf das seinig setzen, und welcher Ehren und anwanden will in eines andern Weyd oder Guth und ein Hag aufbricht denselbigen Hag soll einer wider aufmachen in solcher Mass, dass des selbigen Jahres kein schaden dadurch geschehe. Bischähe aber ihm schaden dadurch in seinem Horn, die schuld soll er selbst haben und dem anderen so ihm auch schaden geschähe den abtrag darzu.» [53])

Schaden, der von einer hagpflichtigen Alp entstand, weil sie ihre Hagpflicht vernachlässigte, musste von dieser vergütet werden. Die geschädigte Alp hatte ein Retentionsrecht [54]) an dem Vieh, welches die Marken überschritt, bis der Schaden bezahlt war. Keine Zäunung war nötig, wo eine Alp an unproduktives Land grenzte. In diesem Falle war es in das Belieben des Eigentümers gestellt, ob er zäunen wollte oder nicht. Wo aber die Alp an die Privatliegenschaft eines Einzelnen stiess, hatte die Privatliegenschaft die ganze Hagpflicht. Dieser Umstand rührte wahrscheinlich daher, dass

[52]) Akten der Alp Furglen im Besitz von Herrn Signer, Eggerstanden.

[53]) Landbuch 1585.

[54]) Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte, S. 220.

man sich sagte, die Alp kommt einer Allmend gleich, und diese habe gegen die Privatgüter keine Hagpflicht. [55])

Es wurde kein grosser Unterschied gemacht zwischen privaten und öffentlichen Korporationsgütern und daher die Alpen, welche Privatkorporationen gehörten, den Allmenden, die öffentliches Gut waren, gleichgestellt.

Was das Wegrecht anbetrifft, wurde es so gehalten, dass die obere Alp das sog. «Senntum» oder «Fahrwegerecht» durch die untere hatte und von dort aus auch das «Notwegrecht» durch tiefer liegende Liegenschaften das Tal hinunter. Dort wo richtige Wege vorhanden waren, hatte sich der Berechtigte wenn irgend möglich daran zu halten; es sollte vermieden werden, dass Schaden entstand. Vielfach war der eigentliche Weg nicht gut sichtbar oder war für das Vieh schwer gangbar. In diesem Falle konnte das Vieh dort aufgetrieben werden, wo es am besten gehen konnte. (Die Alpgenossen der Alp Sämtis treiben ihr Vieh über die Alp Soll, nicht durch das gefährliche Brühltobel).

Der gleiche Weg wurde in der Regel dann auch als sog. «Molkenweg» zum Abtransport der Milchprodukte benützt.

Zur Instandhaltung und Verbesserung eines Weges hatten alle beizutragen, welche den Weg in irgend einer Weise benützten.

«Den letzten Brachmonat ernennt, dass die alten Alpen sollen vor und nach der Alpfahrt allein die Weg machen und in der Alpfahrt sollen die Anwiser oder die Alp ein ander helfen selbigen zu machen.» [56])

«1605 den 1. Tag April erkent ein zweyfacher Landrat: Ein jeder so an die gmeinen Alpen stosst soll die Weg dermassen machen, dass kein Schaden widerfahre oder würd nach Verdienen gestrafft werden.» [57])

Das «Winterwegerecht» hatte in den Alpgebieten nur so weit Bedeutung, als während der Wintermonate die Alpwege zum Holz- und Streuetransport mit Schlitten benützt werden durften.

«Die Winterwege sollen vom 23. Oktober bis den 19. März benutzt werden mögen.» [58])

---

[55]) Grossratsprotokoll vom 30. Mai 1601. «Hans Züst ist umb iij gestrafft worden von wegen daz er in der Mendle gegen den Gräsern nit ghaget».

[56]) Signer: Semmler - Landbuch, S. 1604.

[57]) Signer: Semmler - Landbuch, S. 890.

[58]) Verordnung über Lorchen, Marchen und Hagen.

In engem Zusammenhang damit stand das «Holzschrenzrecht», das sich dahin äusserte, dass der Eigentümer eines obern Grundstückes das Recht hatte, das gefällte Holz durch das untere Grundstück auf dem Wege gleiten zu lassen. Die Ausübung dieses Rechtes war aber auf die Wintermonate beschränkt, d. h. auf die Zeit, wo auf den Alpen Schnee lag und zu Folge dem der Schaden, der durch das Holzschleifen entstand, gering war.

Wie heute, so kam es auch schon früher vor, dass eine Alp das «Tränkerecht» auf einer andern Alp hatte, da sonst eine bestimmungsgemässe Nutzung oder Ausbeutung gar nicht möglich oder aber mit grossen Schwierigkeiten verbunden wäre. So ist die Alp Sämtis heute noch wie früher mit dem Tränkerecht der Alp Siegel belastet.

«Das Tränken betreffend soll jeder Senn das erste Mal, da in die Alp gefahren worden, seinen Kühen zum nächsten Wasser (Vormittags) den Weg zeigen dürfen, nachmittags soll man aber die Kühe das Wasser selbst suchen lassen. Im Falle das Wasser auf der Alp nicht mehr hinreichen sollte und die Sennen gezwungen wären, im Sämtis-See zu tränken, so haben die Sennen im Luser, Klepfenhütten und Armenleutenhütten über den Kühboden, Ringlerdürren nach Sämtis zu fahren; dieselben haben aber bei der Rückkehr die Pflicht, ihre Viehhaben allmählig bis oben die Scheuern im Kühboden zu führen; hingegen die übrigen drei nämlich: Mittelhütten, Hasenplatten und langer Melster haben dem Kruszug zu nach Sämtis zu fahren. Das Tränkerecht bezieht sich nur auf den See und nicht etwa auf die Zuflüsse». [59])

Die Alpen Soll und Sämtis umschliessen ganz den Sämtiser-See. Aus dieser Tatsache heraus leuchtet es natürlich auch ein, dass die Fische, welche in diesem See lebten, die Alpgenossen beschäftigten.

«Es weisst auch jeder, dass die fisch im see denen beyden alpen sollen und sämptis jeder halb zuhörend, so wachsend oder schwimmend» [60])

«Zum Witteren wenn ein Landtmann in der angeregten Alp seine Kühe gräss verkouft oder sonst verwendt, alsdann so sollen die fischrecht im see damit geb werde, dan sie keiner vorbehalten solle». [60])

Aus dieser letztern Bestimmung geht hervor, dass auch die Fischrechte im Verhältnis der Alprechte auf die Alpge-

[59]) Alpbuch der Alp Siegel.
[60]) Alpbuch der Alp Soll.

nossen verteilt wurden. Wie und in welchem Verhältnis das geschehen ist, kann leider aus den Alpbüchern nicht herausgenommen werden, da jegliche derartige Bestimmungen fehlen.

Der Grosse Rat hat am 27. September 1651 beschlossen:

«Wegen des Sämtisersees ist erkhendt worden, dass die Alpgenossen in Sämtis und soll jede alph den selbigen see ie zue zwey Jahren zue vischen verlassen sollendt, jedoch solle es geschehen mit Bewilligung beider thaill Alpgenossen wie von altem har auch brüchig gewesen.» [61])

3. Die Neuzeit.

Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts kann man bei den Alpengenossenschaften eine allmähliche Wendung in dem Sinne feststellen, dass sie sich mehr und mehr als Vermögens- und Nutzungsgenossenschaften herausgebildet haben, indem die kapitalistische Seite immer schärfer hervortrat.

A. Organe der Alpengenossenschaften und deren Befugnisse.

Die Organisation der Alpkorporation der Neuzeit ist keine andere als am Ende des Mittelalters, nur dass sie genauer festgelegt und bis in alle Einzelheiten geregelt wurde. Die Grundlage zu der heutigen Organisation hat das Mittelalter geschaffen. Die fortgeschrittene Rechtsordnung verlangte eine genaue Fassung der Statuten der Alpenkorporationen. Die neuen Alpordnungen sind viel umfangreicher als diejenigen des Mittelalters. Auch hat die Obrigkeit scheinbar gewisse Verfügungen erlassen, welche die Alpengenossenschaften zwingen, ihre Reglemente ratifizieren zu lassen. [62]) Gegen aussen schliessen sich die Alpengenossenschaften mit der gleichen Zähigkeit und Strenge ab wie im Mittelalter. Kein «Ungenosse» soll irgend einen Anteil an der Alp haben. Diesen Grundsatz enthalten alle Alpsatzungen.

Das oberste Organ der Alpengenossenschaften ist die Alpgenossen - Versammlung. Sie ist die Versammlung sämtlicher stimmfähiger Genossenschaftsmitglieder. Frauen, Gesellschaften, Gemeinden, Altersschwache, Minderjährige lassen sich vertreten, ebenfalls Vertreter senden Erbengemeinschaften und juristische Personen.

---

[61]) Grossratsprotokolle.

[62]) Der Grosse zweifache Landrat hat im Oktober 1803 Alpfahrtsbestimmungen der Alp Soll erstmals ratifiziert.

Der Besuch der Alpgenossenversammlungen ist für die Alpgenossen obligatorisch. Entschuldigungsgründe sind nur Krankheit, Todesfall in der eigenen Familie und Amtsgeschäfte.[63]) Wenn einer abwesend ist, sind die Beschlüsse der Versammlung auch für ihn bindend; er hat kein Recht mehr, dagegen Einsprache zu erheben und kann sich bei einer Uebertretung dieser Beschlüsse nicht mit Unkenntnis entschuldigen; er wird bestraft, wie wenn er an der Genossenversammlung anwesend gewesen wäre.

Es gibt ordentliche und ausserordentliche Alpgenossen-Versammlungen.

a) *Ordentliche Versammlungen* der Genossenschafter sind solche, die an zum voraus (im Alpbüchlein oder durch Gewohnheitsrecht) bestimmten Tagen abgehalten werden. Diese ordentlichen Versammlungen finden meist jährlich[64]) statt, gewöhnlich vor oder nach der Landsgemeinde. In einigen Alpbüchlein ist der Monat angegeben, in dem die Versammlung abgehalten werden soll, wiederum andere stellen es dem Alpmeister anheim, wann er die Alpgemeinde abhalten will.[65]) In gleicher Weise wie der Tag ist auch der Ort zum voraus bestimmt. Der Wohnsitz des Alpmeisters gilt als Ort der Versammlung.

Die Einberufung findet ausnahmslos durch persönliche Mitteilung statt, endweder mündlich bei den Anteilhabern oder dann neuerdings durch die Post. Einberufungen durch Publikationen in den Zeitungen sind selten.

Eine Angabe der Verhandlungsgegenstände findet nicht statt, sondern es besteht die Gewohnheit, die Traktanden jeweils zu Beginn der Versammlung zu verlesen. Selten sind die Traktanden auch im Alpbüchlein festgelegt.[66])

---

[63]) Als Amtspersonen galten der Landammann und die Behörden.

[64]) Alpbuch Sämtis, Art. 5: «Die Genossenschaftsversammlung findet ordentlicherweise jedes Jahr im Laufe des Monates September statt».

[65]) Alpbuch Siegel, Art. 15: «Die Sennen besammeln sich alljährlich am Tage, an dem sie die Auffahrt bestimmen». — Art. 19: «Die Besitzer haben sich alljährlich im Frühling zu besammeln, um die Interessen der Alp bestmöglich zu fördern».

[66]) Das Alpbüchlein der Schwägalp schreibt vor: «1. Namensruf; 2. Verlesen des Protokolls; 3. Jahresbericht; 4. Entgegennahme der Rechnung und des Berichtes des Rechnungsrevisors; 5. Wahl der Kommission; 6. Abstimmung über Abänderung der Statuten; 7. Beschlussfassung über Anträge der Kommission; 8. Beschlussfassung über Verwendung des Kassasaldos; 9. Bestimmung des Ortes der nächsten Versammlung; 10. Wünsche oder Anträge.

Stimmfähig ist jeder rechtmässige Besitzer eines Hüttenrechts.

Die Abstimmungen sind offen. Jedes Hüttenrecht zählt als eine Stimme.[67]) Sind aber auf ein Hüttenrecht mehrere Teilstimmen vorhanden (Erbengemeinschaft) werden diese als Teilstimmen gezählt.

Richtigerweise sollte nicht nach persönlichen Stimmen gezählt werden, sondern nach der Anzahl Kühe, welche man berechtigt ist auf eine Hütte zu treiben. Dieses Verfahren wurde jedoch nicht gewählt, weil man es verhindern wollte, dass vermöglichere Landwirte zu grossen Einfluss erhalten.

Hierin zeigt sich auch wieder, dass die Alpgenossenschaft nur eine Vorstufe zur Aktiengesellschaft bildet, weil die Mehrheit stets nach der Zahl der anwesenden Personen und nicht nach dem Verhältnisse ihrer Anteile berechnet wird.

b) *Ausserordentliche Versammlungen* finden statt, wenn der Alpmeister oder die Alpkommission eine solche Versammlung wegen dringender Geschäfte als notwendig erachten. Hier wird die Traktandenliste oder der Grund, der zur Versammlung Anlass gibt, angegeben. Die Versammlung findet an dem Orte statt, wo ususgemäss die ordentliche Versammlung stattfindet.

Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr. Jede Versammlung ist beschlussfähig, zu welcher vorschriftsgemäss eingeladen wurde. Beschlüsse, welche die Auflösung der Genossenschaft oder durch welche das Grundeigentum der Alp in erheblichem Umfange vergrössert oder verkleinert würde, bedürfen der Zustimmung aller Hüttenrechtsbesitzer. Zweidrittelsmehrheit wird für die Abänderung der Alpbüchlein und der Sennenreglemente verlangt.[68])

Die Verwaltung liegt in den Händen einer Kommission von drei Mitgliedern, welcher die Bewirtschaftung der Alp und die Vertretung der Genossenschaft obliegt. Der Präsident der Kommission ist zugleich Alpmeister.

Die Kommission ist die Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde der Genossenschaft.

Die Aufgaben der Kommission lassen sich wie folgt umschreiben:

---

[67]) Das Alpbuch von Potersalp gibt ein Stimmrecht dem Inhaber von nicht mehr als zwei Hüttenrechten. Wenn einer im Besitze von drei und mehr Hütten ist, hat er zwei Stimmen.

[68]) Diese Vorschriften finden sich nur im Alpbuch der Schwägalp; alle andern Alpbücher enthalten darüber keine Bestimmungen.

1. Sie bestimmt, wo und wie im laufenden Jahre geräumt oder geschwändet werden soll.
2. Sie bestimmt, wo gedüngt werden muss.
3. Sie bestimmt, wo Brenn- und Bauholz geschlagen werden darf.
4. Sie bringt geeignete Anträge und Vorschläge über vorzunehmende Verbesserungen der Alp vor.
5. Sie entscheidet endgültig über die vom Alpmeister verhängten Bussen.

I. Die Obliegenheiten des Alpmeisters oder Alppräsidenten. [69])

Der Alpmeister hat die Beaufsichtigung über die Alp, die Ueberwachung der Verpachtung, die Handhabung der Sennenreglemente, die Abzählung in der Alp etc.

«Es solle in allem jeder sein Vieh eintun, wenn der Alpmeister kommt gehn abzählen bei der Buoss ein Pfund Pfennig». [70])

Ebenso hat der Alpmeister den Zins für die Uebertriebskühe festzusetzen und einzuziehen und die Verteilung desselben an die Besitzer der leeren Rechte vorzunehmen. Neben den «Gratisgräsern» erhält der Alpmeister noch eine bescheidene Entlöhnung in Geld. (Seealp Fr. 10.—).

II. Die Obliegenheiten des Aktuars, der zugleich Alpschreiber ist.

1. Dieser hat das Alpbuch zu führen, alle rechtsverbindlichen Beschlüsse einzutragen und die Handänderungen nachzuführen; ferner hat er die Statuten und das Genossenschaftsverzeichnis.
2. Die Protokolle der Genossenversammlungen zu schreiben.
3. Die Korrespondenz der Genossenschaft zu besorgen.

III. Obliegenheiten des Alp-Kassiers.

Er ist verantwortlich für die Rechnungsführung und hat das Geld zinstragend anzulegen. Die Kasse wird gespiesen aus dem Erlös von Holz und Streue, aus dem Buttergeld der Uebertriebkühe, aus Bussen usw.

---

[69]) Verschiedene Alpbücher.

[70]) Alpbuch der Schwägalp. — Nachdem nämlich das Vieh in die Alpen getrieben ist, geht der Alpmeister und ein Vorgesetzter von Hütte zu Hütte, um zu sehen, ob nicht mehr Vieh aufgetrieben wurde, als der betreffende Besitzer oder Pächter das Recht hat.

B. Rechte und Pflichten der Alpgenossen während der Alpzeit.

a) *Rechte:* Das Recht eines Alpgenossen auf die Alp, deren Genosse er ist, geht auf die ganze Nutzung der Alp, beschränkt durch die Nutzungsberechtigung der andern Alpgenossen.

Das Nutzungsrecht des Einzelnen ist schon seit dem Mittelalter genau fixiert und weist schon damals diese Beschränkung auf. Der Einzelne hat nur seine bestimmte Anzahl Rechte oder Stösse und damit ist seine Berechtigung gegenüber den andern Alpgenossen genau abgegrenzt.

Eine Tabelle der Bestossungsscala der Alp Soll zeigt uns, dass die Stosszahlen fast keine Schwankungen aufweisen:

	1840		1867		1872	
Obergatter	30	Kühe	30	Kühe	30	Kühe
Hüttenbühl	17	„	17	„	17	„
Staig	11 1/3	„	11 1/3	„	11 1/3	„
Schwaderloch	22	„	21	„	21	„
Brüllenstein	20	„	18	„	18	„
Lawanne	23	„	24	„	24	„
Hengstbühl	27	„	24	„	24	„
Seewies	24	„	20	„	20	„
Untergub	24	„	20	„	20	„
Obergrub	20	„	24	„	24	„
Kalthütte	20	„	24	„	24	„
auf dem Boden	24	„	27	„	27	„
Niedere	18	„	23	„	23	„
Blatten	21	„	20	„	20	„
Neuhütten	24	„	22	„	22	„
	325 1/3	Kühe	325 1/3	Kühe	324 1/3	Kühe [71]

Mehr nutzen als einer Stösse hat, darf er nicht. Ein allfälliger Uebertrieb unterliegt Taxen, die sich von Stück zu Stück Uebertriebvieh unverhältnismässig steigern.

«Auf eine Hütte mag nicht mehr als eine Kuh übergetrieben werden. Allfälliger Uebertrieb wird nach bestimmten Taxen von der Alpkommission reguliert». [72])

Sämtis kennt für eine Uebertriebskuh eine Taxe von Fr. 40.— und für jede weitere Kuh das Doppelte. [73])

---

[71]) Zusammengestellt aus den Alpprotokollen der Alp Soll.

[72]) Alpbuch der Schwägalp.

[73]) Alpbuch der Alp Sämtis.

b) *Pflichten*: Der alleinige Besitz von Alprechten genügt nicht in jedem Falle. Die die Alp nutzenden Alpgenossen haben auch Pflichten, deren Erfüllung sie der Genossenschaft gegenüber erst als vollwertige Mitglieder erscheinen lässt.

Die erste Pflicht der Alpgenossen ist die Leistung der «Frondienste». Jeder auf die Alp fahrende Genosse hat für die Alp gewisse Tage zu arbeiten, seine Nutzungsberechtigung gleichsam zu verdienen.

«Es soll ein jeder, der in die Allp fahrt jährlich für 5. Küeh einenn Tag werchen und welcher dass nit thete, so soll er allwegen von 5 Küehen 3 bz Buoss erstatten wass er nit verwerchet». [74])

Diese Fronen zerfallen in «Hagen» und «Wegen» oder «Schwenden» und dienen lediglich dem Zwecke der Ausbesserung der Alp, um dieselbe möglichst in gutem Zustande zu erhalten. Sie werden an einem bestimmten Tag und unter Aufsicht des Alpmeisters durchgeführt, wie auch der Tag, an dem gearbeitet werden muss, vom Alpmeister festgesetzt wird.

«Item, So einer erwehlt wird, Er soll helffen und er ist ungehorsam, der soll Buoss geben 3 bz.» [75])

«Item, es soll ein jeder, der hagen will, umb 11: Uhren vorhanden seyn und so einer ungehorsam ist, der soll gestrafft werden 30 × Kreutzer». [76])

Aus dem Kreise der Alpgenossen werden vom Alpmeister nur einige bestimmt, welche die Häge in Ordnung zu bringen haben, und dieses Hagen wird ebenfalls als «Fronen» angesehen und angerechnet. Zum Hagen gehört auch das sog. «Fällhagen», das sind Häge, die oberhalb an Felsen und um «Wetterlöcher» herum gemacht werden, um das Vieh vor Absturz zu schützen.

«Item welcher hagen will und laufft hinweg, ehe der Allpmeister Feyrabend gibt, so ist Buoss 3 kz und er soll einen weg vergebens gearbeitet han.» [77])

Je nachdem eine Alp mehr oder weniger gut im Stande ist und Verbesserungs- oder Säuberungsarbeiten notwendig hat, setzen die Alpbücher oder die Genossenversammlung mehr oder weniger solche Frontage fest.

---

[74]) Alpbuch der Schwägalp, 1747.
[75]) Alpbuch der Schwägalp, 1747.
[76]) Alpbuch der Schwägalp, 1777.
[77]) Alpbuch der Schwägalp, 1777.

Einzelne Alpbücher verlangen pro Hüttenrecht einen Frontag, andere setzen die Zahl der Frontage pro Stoss fest, die dann von 1-10 schwanken. Was im betreffenden Jahre für Arbeiten in der Alp verrichtet werden sollen, säubern, Wege machen, Steine lesen usw. bestimmt die Alpkommission, und der Alpmeister weist den Pflichtigen die Arbeiten und auch den Ort zu. [78])

Wer zur Leistung eines Frontages verpflichtet ist, muss sich selbst oder, wenn das nicht möglich ist, dem Alpmeister einen tüchtigen Mann an seiner Statt als Arbeiter zur Verfügung stellen. Die Arbeit der Kinder (Handbuben) wird als halber Frontag gezählt. Erst in neuerer Zeit geht man über, denjenigen, der am Frontage nicht erscheint, nur mit einer Busse zu belasten. Dieses Geld hat der Alpmeister dann für die Verbesserung der Alp zu verwenden. Im Rechnungsbuch der Alp Soll finden wir zum ersten Male im Jahre 1881 eine Geldzahlung an Stelle der Fronen:

«Okt. 20. durch Hrn. Alpmeister Hptm. Huber von Ratsherr Koller für ein Mann 2 Tage Steinlesen Fr. 8.—».

Der Begriff des Frontages ist nicht einheitlich. Einige Alpbücher verstehen darunter einen halben Tag, andere von morgens 10 Uhr an usw.

Das Vieh jedes Nutzniessers hat freien Weidgang auf der ganzen Alp und daher ist auch das Abhagen von sog. «Stäffeln» verboten. Der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Alpgenossen wird streng vorgeschrieben und überwacht.

Auch das Viehtreiben ist verboten. Weder das eigene Vieh darf auf einen guten Futterplatz hingewiesen, noch darf das Vieh eines Alpgenossen von da abgehalten werden. Das Vieh hat auf der ganzen Alp freien Weidgang und darf nur an gefährlichen Stellen schonend umgekehrt aber nicht getrieben werden. [79])

«Item welcher sein Vieh in die Alp treibt oder erduschet wass Namen es haben möchte, so solle er niennen hüetten als bim Gatter oder Haag». [80])

«Wan schnee ist, so solle er die Küeh nit Befugt sein treiben, bis das sie 24 Stund im Stall gestanden sind.». [81])

Damit keiner seinem Vieh Heu als Zulage füttern kann, ist auch das Mähen und Heuen der «Stäffel» untersagt, denn

[78]) Alpbücher der Alpen: Soll, Sämtis, Siegel, Potersalp.
[79]) Alpbuch der Alp Potersalp.
[80]) Alpbuch der Schwägalp, 1747.
[81]) Alpbuch der Schwägalp, 1747.

dieses Heu wird auch den Tieren der Alpgenossen entzogen. [82])

C. Das Holzrecht.

Infolge der klimatischen Verhältnisse liegt die Baumgrenze im Säntisgebirge aussergewöhnlich tief (1800 m). Geschlossene Waldungen überschreiten nirgends die Höhenzone von 1600 m. An einzelnen Orten hat auch der Mensch der Natur in die Hände gearbeitet und trägt die Schuld des schlechten Waldbestandes.

7 Alpen befinden sich in Appenzell über der Baumgrenze und weisen keinen Holzbestand auf: Fählen, Wideralp, Meglisalp, Gloggern, Messmer, Weesen, Klus (5 %).

11 % gleich 20 Alpen liegen an der Baumgrenze und ragen mit einzelnen Gebietsteilen über diese hinaus: Furglen, Siegel, Seealp, Potersalp u. s. w.

Die andern 145 Alpen (84 %) liegen unter der Baumgrenze. [83])

Die Alpgenossen hatten seit der Urbarisierung der Alpen bis in die Neuzeit beschränktes oder unbeschränktes Eigentum an den Waldungen ihrer Alpen. Sie verfügten über ihre Waldungen und nutzten sie nach Gutdünken. Da ursprünglich Holz im Ueberfluss vorhanden war, war es den Alpgenossen zum Teil sogar schädlich und sie liessen es zu, dass Dritte aus ihren Wäldern Holz wegnahmen und ihnen, den Alpgenossen, die Weide dadurch erweiterten.

«Den 14. Mai sind die sämtlichen Herren Alpgenossen bim Stein zusammengekommen und haben eine Albsgmeind gehalten und alle alte Artikel bestätet und ist das Collbrennen wieder auf 3 Jahre erlaubt, jedoch seind darzu verorneth Herr Spitel Meister Strüly von Appenzell, Herr Haubt. Ulrich Höhener ab Gaiss, Haubt. Hs. Jacob Schläpfer aus der Waldstadt und Mstr. Wetmer von Stein als nülich erwelten Alp-Meister. Dise sollen die Wald besichtigen und dem Coller das Ort anzeigen, wo er die Col Grub machen dörfe». [84])

Mit der Zeit verringerte sich der Holzreichtum auf den Alpen. Die Alpgenossen beschränkten sich darauf, gewisse Waldstücke für ihre persönlichen und Alpbedürfnisse zu reservieren, aus denen nur sie, nicht aber die Nichtalpgenos-

---

[82]) Verschiedene Alpbücher.
[83]) Kobelt: Die Alpwirtschaft im Kanton Appenzell I.-Rh.
[84]) Alpbuch Schwägalp.

sen Holz beziehen konnten. Die Alpgenossen ahnten aber nicht, dass dadurch, indem sie Nichtalpgenossen gestatteten, Holz aus den Alpwäldern zu schlagen, folgenschwere Nachteile erwachsen könnten. Es bildete sich für die Dritten ein Recht des Holzbezuges heraus. Entweder waren es nur einzelne Dritte oder dann ganze Gegenden, die sich dieses Recht genommen hatten. Die natürliche Folge war, dass bestimmte Gegenden ihr Holzbezugsrecht aussergewöhnlich stark beanspruchten, sich als Verwalter und Eigentümer der Waldungen fühlten, und der Alp das Eigentum am Alpwald aberkannten. Aus den Holzbezugsberechtigten wurden Eigentümer, die sich zu einer Korporation zusammenschlossen. Die Alpkorporationen sind heute nicht mehr Eigentümer des Waldes, sondern nur noch holzbezugsberechtigt für das auf der Alp notwendige Holz.

So sind denn alle Waldungen in das Eigentum von Korporationen übergegangen und der Alpkorporation steht nur das Holzbezugsrecht zu. 137 Alpen, 81 %, sind mit dem Bezuge ihres Bau-, Brenn- und Hagholzes auf 6 Korporationswaldungen (Wilder Bann, Schwende, Brülisau, Brülisau-Schwarzenegg, Rhodwald, Forst und Steinegg-Eggerstanden) angewiesen. [85])

Bei diesen Korporationswaldungen findet sich überall das sog. «eingelegte Holz», [86]) das sind Waldparzellen, die der Alp zur Befriedigung bestimmter Holzhaurechte reserviert und gleichzeitig auch dem Weidgang geöffnet sind. Nur ein allfälliger Ueberschuss an Holz über den nachhaltigen Bedarf des Rechtssubjektes darf von den Alpkorporationen aus solchen Parzellen bezogen werden.

Die berechtigten Alpbesitzer haben offenbar den Zweck verfolgt, durch solche, unter obrigkeitlicher Mitwirkung festgelegte Baumgrenzen für sich und ihre Rechtsnachfolger die günstigst gelegenen und auch qualitativ entsprechenden Holzbestände zu sichern.

Es liegt in der Natur der Sache, dass bei Ausübung dieser Rechte zwischen den verschiedenen Interessenten leicht

---

[85]) Kobelt: Die Alpwirtschaft im Kanton Appenzell I.-Rh.

[86]) 1643, Juni 28. «Item es sollendt auf Alpsigleten Hr. Enz Brättenmoser, Hr. Hans Dörig und Hr. Jacob Schopfer, Landweibel Starch und Bartli Nef der Alp ein stuckli Holz in Bann leggen, damit die Alpgenossen die Zimmeren erhalten und daraus kässen khönnendt und sollendt sonst nymandt darus howen, dann allein zum zymeren gebruchen». — Grossratsprotokolle im Landesarchiv Appenzell.

Konflikte entstehen. Die bezugsberechtigten Alpbesitzer halten sich für berechtigt, genügend Holz zur Befriedigung einer den modernen Zeitverhältnissen entsprechenden Betriebsweise zu verlangen. Es kommen da besonders die Erweiterungen bei Neubauten und Reparaturen, sowie die Plazierung neuer Einzäumungen in Betracht. Die servitutbelasteten Korporationen erblicken dagegen in solchen Massnahmen, unbekümmert um die Bedürfnisfrage, eine rechtswidrige Erschwerung der bestehenden Dienstbarkeiten. Nach Auffassung der Waldeigentümerin hat das Beholzrecht einer Alp nach Umfang und Einrichtung der Gebäulichkeiten, Häge usw. zu dienen, wie sie zur Zeit des Erwerbs, der Entstehung der Servitut vorhanden waren. Um etwas mehr Licht auf diese Verhältnisse zu werfen, sei ein bezirksgerichtliches Urteil, welches 1895 vom Kantonsgericht gutgeheissen wurde, wiedergegeben:

«Betreffend Prozess zwischen der Genossenschaft Soll und der Holzkorporation Rhodwald wegen Erweiterung bezw. Neuerstellung eines Schweinestalles im Alprechte Seewees.

Die Herren Gebrüder Räss haben in Seewees die Alprechte erworben, in welchem bisher, angebaut an Hütte und Melster, zwei Schweineställe bestanden. Da letztere gänzlich im Zerfall, waren die Besitzer willens, solche abzureissen und nur einen isolierten Schweinestall, jedoch von 16 auf 17 Mass zu erstellen und schreiben solchen Bau zur Konkurrenz aus. Sie wendeten sich alsdann an die beklagtischen Korporationen behufs Hergabe des nötigen Holzes, mit der Behauptung, dass die Alpgenossen von Soll das erste Anrecht auf das nächstliegende Holz der Korporation Rhodwald und Eugst besitzen. Die Vorsteher der Korporationen verweigerten die Holzhergabe und erhoben auch gegen ein an sie ergangenes Amtsbot Rechtsvorschlag. Da sich die Frage der Holzlieferung zu Bauten in der Alp Soll als eine allgemeine darstellt, übernahm es die Alpgenossenschaft, den Prozess aufzunehmen und kam die Sache nach fruchtlosen Vermittlungsversuchen vor den Richter. Kläger verlangen nun von den Beklagten genug Holz zur Erstellung eines isolierten Schweinestalles im Masse von 14' auf 15' und legen ein Gutachten von Zimmermeister Sutter ein, wonach die Erweiterung des Stalles auf erwähntes Mass unbedingt Bedürfnis sei. Es sei sicher nicht zu viel verlangt, wenn für die Seewees mit 24 Kuhrechten Holz für einen Schweinestall mit 14' auf 15' begehrt werde. Der von der Korporation angerufene Art. 14 des Forstgesetzes könne nicht in Anwendung kommen, da es sich hier nicht um die Schaffung

neuer Dienstbarkeiten handle, sondern eine Umwandlung von zwei Ställen in einen Stall vorgenommen werden solle. Es werde daher um Schutz des Amtsbotes nachgesucht, unter Ueberbindung aller Kosten zu Lasten der Beklagtschaft. Die Vertreter der Korporationen bestreiten der Klägerschaft ihr Holzbezugsrecht nach bisheriger Führungsweise keineswegs, erklären dagegen gegen jede Erschwerung bestehender Servituten Stellung nehmen zu müssen. Wenn auf die Rechtsamen anderer Alprechte Bezug genommen werden solle, wie auf «Obergatter» usw., so ist dies rechtlich nicht massgebend, da die heute bestehenden und ausgeübten Rechte dort von jeher bestanden haben, dagegen in Seewees sei noch nie ein Schweinestall gewesen. Im heutigen Begehren der Kläger läge sonach eine nicht anzuerkennende und rechtlich abzuweisende Mehrbelastung von Realrechten, was um so weniger zulässig sei, weil Gebrüder Räss jene Alprechte in Seewees nur in den bisherigen Rechten und Nutzungen erwarben und erwerben konnten. Es müsse daher unbedingt hier Art. 14 [87]) des Forstgesetzes in Anwendung kommen und das klägerische Rechtsbegehren abgewiesen werden.

Das ehrsame Bezirksgericht zieht in Betracht:

1. Ein Streit darüber, ob die Genossenschaft Soll, bezw. speziell auch das Alprecht Seewees, ein Realrecht in die beklagtische Korporation habe, besteht zwischen den Parteien nicht, da die Beklagtschaft das alt herkömmliche und seitens der Klägerschaft bisher benutzte Realrecht anerkennt.

2. Es liegt für den Richter daher nur noch die Frage vor, ob eine Erweiterung, bezw. Umwandlung von zwei bisher angebaut gewesenen Schweineställen in einen alleinstehenden unter entsprechendem Holzbezug aus den beklagtischen Korporationen zugelassen werden müsse oder nicht.

3. Zur Bestreitung dieses Rechtes will sich die Beklagtschaft wesentlich auf Art. 14 der eidg. forstwirtschaftlichen Bestimmungen stützen. Der Richter geht aber von folgendem Gesichtspunkte aus: nämlich, dass der Sinn dieses Art. 14 (wie schon früher in einem Urteile in causa Alpsiegel)

---

[87]) Art. 14 der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen für den Kanton Appenzell I.-Rh: «Beholzungsrechte in Waldungen, welche der eidg. Oberaufsicht unterstellt sind, können vom Grundeigentümer abgelöst werden. Die Entschädigung kann durch Geld oder, wenn solches der Verhältnisse halber untunlich ist durch Abtretung eines entsprechenden Areals geleistet werden. Die Belastung der Waldungen mit neuen derartigen Dienstbarkeiten ist untersagt».

nach der Rechtsnatur von Holzrechten nicht in so beschränkender Weise aufgefasst werden kann, dass z. B. ein Schweinestall den zeitweiligen landwirtschaftlichen Erfordernissen und dem aktuellen Zwecke entsprechend nicht um einige Schuh vergrössert werden oder statt zwei bisher angebauten Ställen ein isolierter Stall erstellt werden dürfe. Im Sinn und Geist von Art. 14 liegt offenbar nur, dass neue Servituten und bedeutende Erschwerungen nicht Platz greifen dürfen.

4. Da nun einerseits im konkreten Begehren der Klägerschaft eine Neubelastung der Korporationen nicht erblickt werden kann, und anderseits ein fachgemässes Gutachten vorliegt, welches die entsprechende Erweiterung des Schweinestalles auf Seewees als unbedingte Notwendigkeit anerkennt, muss das Begehren der Klägerschaft als unbegründet anerkannt werden».

Die Gerichtsprotokolle zeigen, dass der grössere Teil aller geführten Prozesse, welche das eingelegte Holz betreffen, von den Alpkorporationen gewonnen wurden.

Diese Holzbezugsrechte bedeuten für die Waldkorporationen eine starke Belastung, und die Befriedigung dieser Dienstbarkeiten verbraucht einen ansehnlichen Bruchteil des Waldertrages. Es ist ganz natürlich, dass die Regulierung von Waldservituten und speziell die Ablösung von Weidrechten (Trattrechten) im Gebirge auf natürliche Schwierigkeiten stossen, die auf den örtlichen Eigentümlichkeiten des wirtschaftlichen Betriebes ruhen.

Der vorherrschende Weidebetrieb erfordert ausgedehnte Flächen und bei einer intensiven Bewirtschaftung ist das Bestreben, die Weidegebiete zu vergrössern, die Regel.

Die grosse Ziegenzahl gestattet auch die Heranziehung von geringwertigem sog. absolutem Waldboden zur Weidenutzung. Durch die direkte Einwirkung des Menschen ist denn auch der Wald über die Grenzen des absoluten Waldbodens verschwunden.

Der Fählen-Kaufbrief vom 10. April 1591 übergibt den Kaufgegenstand unter anderm «mit Grund, grad, wurz und holz und Feld, stock, stein, berg, unzuteilig kenner, plaz, recht und gerechtigkeiten». [88])

Die Folge ist, dass das zur Befriedigung erforderliche Holz nun vom Stiefelwald bezogen und über den Fählensee zugeflösst werden muss.

---

[88]) Rusch J. B.: In «Volksfreund», Nr. 79, Jahrgang 1879.

Die auf den Waldungen lastenden Beholzungsrechte sind nicht selten auch mit Trattrechten verknüpft, insofern der Waldweidgang innert des betreffenden Alpkreises überhaupt noch in Anwendung kommen kann. Jedes zu Recht bestehende Trattrecht bildet in gewissem Sinne wiederum eine gemischte Servitut, indem bestimmte Flächen der Streuenutzung zugänglich sind.

Das Trattrecht beschränkt sich nach Art. 3 der Verordnung von 1860 [89]) einzig auf den Weidgang des Rindviehs; weder Pferde, noch Ziegen, noch Schafe dürfen in Waldungen weiden. Tatsächlich ist aber mit der Ausübung des Trattrechtes auch der Ziegenweidgang verbunden.

In Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 beschloss der Grosse Rat von Appenzell I.-Rh. in seiner Sitzung vom 25. Mai 1891, es sei die Ablösung der waldschädlichen Servituten, insbesondere die Trattrechte, im Sinne von Art. 14 erwähnten Gesetzes vorzunehmen. Die Folge war nun, dass Servitutenbereinigungen und Trattrechtsablösungen auf friedlichem Wege entweder mit oder ohne Ablösungsbeträge gemacht wurden.

So finden wir im Servitutenprotokoll auf dem Oberforstamt eine Servitutenregelung zwischen der Korporation Brülisau - Rhodwald und der Alpgenossenschaft Sämtis, 1919:

«Die Korporation Brülisau - Rhodwald beabsichtigt im sog. Lawennli eine Anpflanzung resp. Aufforstung vorzunehmen. Zu diesem Zwecke wird das der Alpgenossenschaft zustehende Trattrecht in das genannte Gebiet als aufgehoben erklärt. Als Auslosung bezahlt die Korporation Brülisau-Rhodwald an die Alpgenossenschaft Sämtis eine einmalige Entschädigung von hundert Franken.

Die Alpgenossenschaft Sämtis verpflichtet sich, jeden Weidgang in das genannte Aufforstungsgebiet zu unterlassen. Sollte jedoch die Viehhabe oder ein Teil derselben unverhofft ausschweifen und ohne Wissen und Willen der Alpgenossenschaft in das vom Trattrecht befreite Gebiet gelangen, so verzichtet ihrerseits die Korporation aus diesem Anlass auf jegliches Klagerecht». [90])

Eine Zusammenstellung der Trattrechtsablösungen zeigt uns die Entwicklung von 1908—1926 deutlich.

[89]) Gesetz betreffend das Trattrecht in den Waldungen von 1860.

[90]) Servitutenprotokolle auf dem Oberforstamt Appenzell.

Jahr	Fäche in a.	Trattrechte	Ablösungsbetrag i. Fr.
1908	658	15	985.—
1909	1234	9	743.—
1911	630	15	505.55
1912	334	8	308.50
1913	224	6	106.—
1914	52	1	25.—
1921	359	8	333.—
1923	33	1	40.—
1925	5	1	5.—
1926	17	1	12.75

Art. 1 der Verordnung über das Trattrecht in den Waldungen sagt:

«Jeder Eigentümer von Waldungen oder Waldboden kann die auf demselben haftenden Beschwerden des Trattrechts mittels einer angemessenen Loskaufsumme ablösen, doch muss er die allfällig mit der betreffenden Waldung verbundenen Lasten, als den Unterhalt der Strassen, der Feld-, Wald- und Viehwege, gleichfalls übernehmen». [91])

Können sich Waldeigentümer und Trattrechtberechtigte über die Loskaufssumme oder die Uebernahme des vorhandenen oder noch nötig werdenden Hages und der übrigen angeführten Lasten nicht gütlich verständigen, so haben die Spangerichte in der Sache zu entscheiden.

Die Frage wird etwas schwieriger, wenn ein Stück Wald in Weide oder ein Weidegebiet in Wald verwandelt wird, wie dies auf den Privatkorporationsalpen schon häufig vorgekommen ist. Werden in diesem Falle einerseits die Waldkorporation, andererseits die Alpkorporation Grundeigentümerin an einem andern Ort auf der Alp? Hier dürfte wohl das richtige sein, das Eigentum am Waldboden, solange keine Ausscheidungen stattgefunden haben, der Alpkorporation zuzuzsprechen und den Wald der Waldkorporation als auf fremdem Boden stehend zu betrachten. Auf diese Weise kann allen Schwierigkeiten ausgewichen werden.

Das Beste wäre, und vom rechtlichen Standpunkt das einzige Klarheit Schaffende, um in diese unklare Frage, wem der Waldboden gehöre, etwas Licht zu bringen, wenn eine Wald- und Weideausscheidung oder Eigentumsausscheidung am Alpwald vorgenommen würde.

---

[91]) Verordnung betreffend das Hagen, Lorchen und Marchen vom 22. März 1860.

Einfacher sind die Verhältnisse in der Schwägalp. Diese Alpgenossenschaft verstand es durch die Jahrhunderte hindurch, den Alpwald in ihrem Besitze zu erhalten und sich bis heute als Eigentümerin zu behaupten. Die Erträgnisse aus dem Alpwald (Verkauf von Bau- und Brennholz und von Holzkohlen) flossen immer in die Alpkasse.

«Die Rechnung von 1677: Collgeld für 1318 Saum, 3 Seck für einen Saum grechnet à 5 x k f 109 50 x». [92])

«1783. Erstlich solle die Schwägalp Beschlossen sein und gar niemand keine Ansprach daran haben in Holz noch Feld als die Eigentümer, wan aber die benachbarten Weyden zu ihren Schuhren etwas Holz nötig häten, so solle kinner mögen ohne erlaubnis hauhen, sondern zuerst Einen Jewilligen Alpmeister darum Befragen und dann solle der Alp Meister ihnen woll Holtz mögen zu kaufen geben in einem Priss, wass Recht und billich ist, Jedoch denen Schühren in der Alp ohne Schaden . . .» [92])

Die Waldkorporationen nutzen den Wald durch Abgabe von Holzteilen an die Bürger nach dem Haushaltungssystem. Um Anspruch auf Gemeindeholz zu haben und einen Genossenschaftsnutzen ziehen zu können, [93]) muss man Kantonsbürger sein und zugleich im Nutzungskreis wohnen und entweder eigen oder als Pächter das ganze Jahr Ofen und Herd zu feuern haben.

Besitzer von neuen Häusern auf neuen Hofstatten haben erst dann Rechtsansprüche, wenn eine Feuerstatt erstellt ist, das Haus bewohnt werden kann, und eine Aufnahmegebühr von Fr. 25.— in die Waldkasse entrichtet ist. Bei Erstellung von zweiten oder dritten Wohnungen im gleichen Hause, sei es ein Neues oder früher Bewohntes, muss eine Taxe von Fr. 5.— entrichtet werden, bevor das Pächterrecht in Anspruch genommen werden kann, und zwar muss die Bezahlung immer durch den Eigentümer geschehen.

D. Häge und Markungen.

«Item es ist besetzt: wo gmein Heg sind, unnd ainer den ander bitt, dass er ihm den hag helff machenn, unnd er das nicht thaidt, unnd geschaich schad dadurch, der sol gen den Landtlütten dry schilling, unnd dem kleger dry schilling, wair

---

[92]) Alpbuch der Schwägalp.

[93]) Art. 1 Holzkorporation Schwende 1885.

aber das dem schad geschaich, der den hag nitt machen wollt, dem soll man nicht genn noch besseren.» [94])

Die Hagpflichtverhältnisse, die heute fast ausnahmslos bis in alle Einzelheiten geregelt sind, haben eine interessante Entwicklung durchgemacht. Die Alpen als solche hatten nur selten Hagpflicht gegen die Liegenschaften privater Anstösser, meistens war der Eigentümer dieser Liegenschaft gegen die Alp hagpflichtig. Diese Institution, welche sich in etwas abgeänderter Form bis heute erhalten hat, hat ihren Grund wohl darin, dass in frühesten Zeiten alle Alpen, sowohl die Privaten wie die «Gemeinen» als Allmende betrachtet wurden.

Anders war es, wo zwei Alpen aneinandergrenzten. Hier herrschte der im Landbuch von 1409 niedergelegte Grundsatz, dass sich die beiden anstossenden Alpen in ihre Hagpflicht zu teilen hatten, wobei nicht weiter unterschieden wurde, ob sich eine Alp in Genossenschafts- oder Privatbesitz befand.

«So haben wir ihnen den hag och anzway geteilt, damit jetweder thaill wiss was er an dem ort hagen soll.» [95])

Man ging noch weiter und teilte die hagpflichtigen Stücke unter die Genossen auf, sodass die einzelnen Genossen ihrer Korporation gegenüber verpflichtet wurden, die einzelnen Stücke, welche dann den ganzen Hag ausmachten, zu unterhalten. [96])

Die Hagpflichtigen hatten den Hag bis zu einem gewissen Zeitpunkte, der im Alpbüchlein festgelegt war, zu erstellen.

«Die zwei Hütten im Stoffel sollen schuldig sein, zu hagen gegen der nosshalten und der bath, bellis Hötten und der schranzen sollen hagen gegen Aueli und Gerstenschwend und die Riglen zwischen den Wäldern gegen dem Schutzenälpli und Aueli und gegen der Schwägalp soll die Alp die Stecken geben und das Aelpli gemeinsamlich hagen. [96])

«Dass die Alpgenossen von Wideralp den Hag zwischend der Schweggallpp und Widerallpp hinfüro ewigklich fridtpar und guoth machen ohne dero von Schweggallpp costen, namlichen von dem Siebenbronnen hinuff untz an das Bett und an Antzsteifen und dann die Allppgenossen von Schweggallpp den Hag zwüschend Schweggallpp und Widerallpp hinfüro ewigklich fridtbar und guoth machen vom Bett

---

[94]) Art. 19 Landbuch 1409.

[95]) Markenbrief der Alp Wideralp Juli 1540. Urkundensammlung Zellweger, Urk. 1112.

[96]) Alpbüchlein der kleinen Schwägalp, 1747.

hinuff untz an das Knörli, onch one dero von Wideralpp costen....» [97])

Wenn der Hag bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt nicht gemacht war, hatte der Alpmeister den Hag auf Kosten der Säumigen machen zu lassen.

Heute haben wir wieder eine gewisse Wendung in dem Sinn, dass die meisten Korporationen einen Hirten anstellen, der die nötigen Häge vor der Alpfahrt sicher und gut zu erstellen, zu unterhalten und im Herbst dieselben, wenn es nötig ist, wieder umzulegen hat. Als Entgeld darf er 2 Kühe und einige Ziegen gratis in der Alp weiden lassen. [98])

Das Holz, das zur Erstellung der Häge nötig ist, kann aus dem sogenannten «eingelegten» Holz genommen werden.

Dass in einem Gebiet, wo die durchschnittliche Alpgrösse 33 ha beträgt, ungeheure Holzmengen von den Holzkorporationen nur für Hagholz aufgebracht werden müssen, ist selbstverständlich. Im Jahre 1890 wurden für die Einzäunung von 133 Alpen ca. 336 m³ Holz verbraucht, das entspricht einem Werte von Fr. 84,000.—. [99]) Die Holzkorporationen erkannten dieses Uebel richtig und unterliessen nichts, um diese Servituten wenigstens teilweise von sich abzuwälzen. Das Resultat dieser Anstrengungen sind die Lebhäge und dann die «Friedmauern», die heute bereits ziemlich zahlreich sind. So ist z. B. durch eine solche Abmachung der Korporation Rhodwald und der Genossenschaft Sämtis die Friedmauer durch die Alp Sämtis im Jahre 1896 entstanden. [100])

«Wer gegen das Eigentum eins andern einen Lebhag pflanzen wollte, musste denselben 2 Fuss von den betreffenden Marken entfernt halten. Solche Häge durfte man nicht höher als 4 Fuss wachsen lassen und als weiteres speziell angeführtes Erfordernis, welches bei gewöhnlichen Holzhägen als selbstverständlich angenommen wird, dass solche Häge jederzeit in unklagbarem Zustande unterhalten werden mussten.» [101])

Wie wir gesehen haben, waren im Mittelalter die Marken sehr spärlich und wo nicht natürliche Grenzen vorhanden waren, bestanden entweder gar keine Marken, oder dann nur

---

[97]) Alpbuch Schwägalp.

[98]) Verschiedene Alpbücher.

[99]) Kobelt: Die Alpwirtschaft im Kanton Appenzell I.-Rh.

[100]) Servitutenprotokolle auf dem Oberforstamt in Appenzell.

[101]) Kantonales Gesetz betreffend Hagen, Lorchen und Marken.

solche, welche den Witterungsverhältnissen nicht standhalten konnten.

Man schritt alle 5—10 Jahre die Markenlinie ab[102]), erneuerte die Kreuze, welche in Bäume und Stöcke gehauen waren, befreite diese von Moos u. s. w.

«Der Anfang beginnt beim Klostertrittli, wo in der Nähe des Aufstieges ein Kreuz in Fels eingehauen und ob demselben die Jahrzahlen 1774 und 1845 ebenfalls eingehauen». [103])

In Wäldern gehörte das zwischen den Marken oder das auf der Markenlinie stehende Holz beiden Anstössern gemeinschaftlich. Wo Steinmarken gesetzt wurden, sind die frühern Grenzbäume, um weitere Streitigkeiten zu verhindern, gewöhnlich entfernt und unter die Parteien verteilt worden. Holz, das in einem Hag, welcher die Grenze zwischen Gütern bildete, aufgewachsen ist, gehörte demjenigen, welcher den Hag unterhalten musste, wenn dasselbe von einem 4 Fuss über der Erde und genau von einer Marke zur andern ausgespannten Seil berührt wird. [104])

Auf Verlangen des Anstössers musste aber solches in einem Hag aufgewachsenes Holz jederzeit entfernt werden. Die Lorchen (Grenzbäume) eines an Weide angrenzenden Waldes gehören dem Waldeigentümer.

«Uff dis so Ist auch erkhendt, dass wo sich begäbe, dass an einem Orth eygenen alten wald wärr, und danne uff einer und anderseiten eyge Weyd anstosse, dass allss dann die Lorchthanen wan etwan vorhanden wäre, Ohnansprüchling dem eygenen alten wald zue dienen solle, wan zwey Thaile Wald aber an einander stossen, so soll die Lorchen gemeyte sein». [105])

E. Das Heu- und Streuerecht.

Auf allen Alpen gehörte die Streue den betreffenden Alpengenossenschaften. Die Alpgenossen haben nach den alten Alpbüchern über die Streue frei verfügt ohne Mitwirkung Dritter.

«Zugleich war auch erkennt worden wegen der streüwe halben, dass dieselbe soll der Alp zum Nutzen dienen und so

[102]) Alpprotokolle Schwägalp.

[103]) Markenbrief zwischen Soll und Oberkamor, 1911.

[104]) Verordnung betreffend Hagen, Forsten und Marken, 1860.

[105]) Grossratsprotokolle, 1. August 1680, im Landesarchiv in Appenzell.

dass welcher sich erfrechen würde, streüwe aus der Schwäg-Alp zu nemmen, der soll für ein Dieben abgestrafft werden». [106])

Die Verfügungen der Alpgenossen über ihre Streue waren aber oft sehr unvollständig, indem meistens nicht jedes Jahr bestimmt wurde, was mit der Streue geschehen solle. In der Regel wurde der Alpmeister von der Genossenschaft beauftragt, die Streue zu verkaufen und den Erlös zum Nutzen der Alp zu verwenden.

«Den 24. Mey ist von Samlichen AlpsGenossen erkennt, dass Weillen Immer hin Strühe und Reith aus der Schwägalp Entwendet werde, so sole AlpMr. dise 3 Jahr Einnen Anfang machen, die Selbige an ehrliche lüt zu verkaufen und dafür Rechnung geben um so vil mehr, Willen der sichere Bricht gefallen, das es vor villen Jahren auch schon geschehen seye. Und ist angesehen Worden, es seye besser, Ehrlich verkaufen als so viel weider das 8te Gebot Gottes versündigen lassen». [107]) [108])

Die Alpkorkorationen haben relativ spät den Nutzen der Streue für die Düngung und die daraus resultierende Ertragsvermehrung der Alpen richtig erkannt, und so ist es leicht zu verstehen, dass einige Alpen den Streuenutzen, der nach der vollendeten Alpnutzung noch übrig blieb, denn eingefriedet rentieren die Streuemöser nicht, sodass diese dem Weidgang offen standen, Dritten ohne Bezahlung überliessen, und als Folge haben wir diese auf den Alpen schädlich lastenden Servituten.

«Entgegen Einsichtnahme der diesbezüglichen Akten, denn das Alpbuch von 1707 verbietet allen das Streue heuen, wurde 1765 beschlossen, der Alpmeister soll die Streue, da sie immer gestohlen wurde, verkaufen». [109])

Der Grosse Rat beschloss im Jahre 1860:

---

[106]) Protokoll Schwägalp 1729.

[107]) Protokoll Schwägalp 1729.

[108]) Grossratsbeschluss vom 2. November 1705: Es ist auch beschlossen worden, «das wan Einer oder der ander in den wayden, Es währ in den scheuren oder auff dem Feld, heu, Ried, oder streuwen nemmen wurde, solle ein solcher fähler nit anderst geachtet werden, als wan er die Bleiche angriffe und deswegen gefänglich ingezogen und an Leib und Leben gestrafft werden».

[109]) Alpbuch Potersalp.

«Es soll die Streue den sämtlichen Landleuten überlassen bleiben und jedem überlassen sein, an der Kilbi noch Streue zu heuen oder nicht».

So haben heute noch alle Bürger des inneren Landesteiles das Recht, nach dem Bettag in Potersalp Streue zu mähen. Der Tag, Ort und Zeit der Sammlung wird in der Zeitung ausgeschrieben, auf ein Zeichen des Alpmeisters kann angefangen werden und jeder rennt mit seiner Sense dorthin, wo er glaubt, am meisten Streue vorzufinden. Die Beteiligten können die Streue in den sich auf der Alp befindlichen Hütten gegen eine Einlagerungsgebühr von Fr. 3.— für ca. 20 Zentner einlagern und sie dort belassen, bis die Schneeverhältnisse günstig sind, um sie zu Tal zu befördern. [110])

Die Alpgenossenschaft Potersalp hat vor ca. 12 Jahren einen Prozess geführt, um sich dieser Belastung zu entziehen, ist aber nicht durchgedrungen. In Anbetracht dieser Bezugsrechte Dritter stehen auch der Entwässerung Hindernisse rechtlicher Natur entgegen. Die Ausbeutung an Streue belief sich 1890 auf ca. 2100 q. [111])

Um dieser Misswirtschaft doch noch einigermassen gerecht zu werden, und sie so gut als möglich zu egalisieren, enthalten fast alle neuen Alpbücher diesbezügliche Bestimmungen. Die Sennen werden gehalten, 5—10 Zentner Streue, welche sie während der Alpzeit zu heuen haben, auf der Alp zu hinterlassen, um für das kommende Jahr wieder die Grundlage zu einer minimen Düngerbereitung zu schaffen. [112])

Aehnlich wie mit der Streue verhielt es sich mit dem Bergheu. Auch da stand Dritten von einem gewissen Tage an das Recht zu, das Bergheu zu sammeln.

«In der Heubettenfrage wird beschlossen, einstweilen die Heubetten wie in einer frühern Reihe von Jahren zu benutzen, d. h. bis zu Verenatag (1. September) sollen allein Kuhrechtsbesitzer und Sennen je mit einem Mann das Recht zum Heubezuge haben». [113])

Die Alpengenossenschaften gaben aber das Eigentum auf ihr Heu nie ganz auf, und es konnten sich daher für Dritte keine Rechte ableiten. Im Jahre 1865 haben wir einen Be-

[110]) Kobelt: Die Alpwirtschaft im Kanton Appenzell I.-Rh.

[111]) Mündliche Mitteilung.

[112]) Verschiedene Alpbücher.

[113]) Alpprotokolle der Alp Soll.

schluss der Alp Soll, dass der Ertrag der Heubetter gestüzt auf die Richtersprüche von 1799 und 1800 als unbeschränktes Eigentum der Alp versteigert werde. Auch hier war es die Pflicht des Alpmeisters, die Versteigerung der Heubetten unter den Alpgenossen vorzunehmen und zwar vielfach mit der Bestimmung, dass vor einer bestimmten Zeit kein Heu geerntet werden dürfe, gewöhnlich nicht vor der 6. Woche der Alpfahrt. [114])

Das Bettheu, welches die Sennen in ihren Pritschen brauchen, muss von dem Hirten vor der Alpfahrt gesammelt werden und ist nach der Alpfahrt sein Eigentum. [115])

Einzig das Alpbuch der Alp Siegel weist den Sennen der Hüttenrechte die Heuplätze zu:

Für das Recht Nr. 4 Luser unter den Trögen beim Kühboden.

Für das Recht Nr. 3 Klepfenhütten unter den Hütten in den sog. Plätzen.

Für das Recht Nr. 6 Langmelster in dem Brunstplatz.

Für das Recht Nr. 5. Hasenplatten in dem Kruszug.

Für das Recht Nr. 7 Herrenrecht in dem Brunstplatz ausser der Egg.

Für das Recht Nr. 2 Mittelhütte ins Kessi.

«1759 Am gleichen Tage hatten sey auch erkennt, dass niemand solle mögen Betheu majen als die Sennen selbsten oder doch je ein Senn für den andern und sonst niemand, bei der Buss Jeders Mal 2 Pfd. Pfen.». [116])

In Waldungen, wo Moosboden in beträchtlicher Ausdehnung vorhanden ist, darf der Trattberechtigte ohne Beschädigung der Waldung solche Stellen, die der Breite nach mehr als zehn und der Länge nach mehr als 20 Fuss messen, mähen. [117])

Die Benützung des Laubes steht dem Waldeigentümer und dem Trattberechtigten zu gleichen Teilen zu. Dass früher nicht nur das gefallene Laub, sondern auch das noch hängende die Anstösser der Waldungen interessierte, zeigt uns ein Beschluss, der von der Obrigkeit am 11. Mai 1611 gefasst worden ist.

---

[114]) Alpprotokolle der Alp Soll.

[115]) Alpbuch der Alp Sämtis.

[116]) Alpprotokoll der Schwägalp.

[117]) Gesetz betreffend Hagen, Marchen und Lorchen.

«Buochenloub in gmein Hölzer sol man dem Vech mögen abgewinnen und abstrupfen wie Eschliloub und Ahornloub, jedoch soll niemandt die Buochen oder die est abhauen oder abbrechen, dan der die Buochen schmellen oder verderben würde, soll nach Verdienen gestrafft werden.» [118])

[118]) Semmler - Landbuch.

Zweites Kapitel.

1. Die juristische Natur der Alpengenossenschaften.

Die Frage, ob es sich bei den Alpengenossenschaften um Genossenschaften im deutsch-rechtlichen Sinne handelt, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, da unser Material nicht soweit zurückreicht.

Ueber die juristische Natur der Alpengenossenschaften wurde sehr viel diskutiert und geschrieben. Einerseits wurde die Auffassung verfochten, dass es sich bei diesen Genossenschaften um ein Gesamthand-Verhältnis [1]) oder auch nur ein blosses Miteigentum [2]) handle, anderseits aber wurde dargelegt, dass es sich um eigentliche juristische Personen handeln müsse. [3]) Heute muss die Ansicht, die juristische Person sei Eigentümerin der Korporationsalpen, als die Richtige bezeichnet werden, denn die einzelnen Alpgenossen stehen zueinander keineswegs in einem Gesamthand-Verhältnis. Die Gesamthand dient auch meist andern Zwecken als sie die Alpkorporationen verfolgen, oder sie ist wenigstens nicht aus dem gleichen Grunde entstanden, wie die juristische Person der Alpengenossenschaften. Sie findet namentlich Anwendung bei der Erbengemeinschaft und in andern familien-, ehe- und erbrechtlichen Fällen, in welchen sie bezwecken soll, dass ein bestimmtes Gut einer bestimmten Familie erhalten bleibt.

Die Alpengenossenschaften verlangen ja ein ganz anderes Verhältnis, denn die Grundsätze der gesamten Hand [4]) sind für sie viel zu schwerfällig und viel zu unbeweglich. [5]) Ein Gesamthändler kann seine Quote ohne Mitstimmung der übrigen Teilhaber nicht frei veräussern; wenn er dies tut, so

[1]) ZGB Art. 652.
[2]) ZGB Art. 650.
[3]) Heusler: Institutionen, Bd. II, 223.
Miaskowski: Die Schweizerische Allmende, 33.
v. Wyss: Die Schweizerischen Landgemeinden.
[4]) Otto von Gierke: Das Deutsche Genossenschaftsrecht.
[5]) Huber: Schweizerisches Privatrecht, Bd. IV, S. 765.

sind die übrigen Gesamthändler nicht verpflichtet, den Erwerber dieser Quote in die Gemeinschaft aufzunehmen. Ebenso kann ein Teilhaber allein nicht die Teilung des Gesamtgutes verlangen. Hiezu bedarf es der Zustimmung aller Teilhaber und zudem wird Einstimmigkeit verlangt, um das Verhältnis aufzulösen. Nur alle Gemeinder zusammen können durch einstimmigen Beschluss eine Verfügung über ihr gemeinschaftliches Gut treffen, sie haben keine über ihnen stehende ideelle Rechtspersönlichkeit, welche das Verfügungsrecht über das Gut hat. Wenn ein Gemeinder stirbt, tritt Akkreszenz zu Gunsten der andern Gemeinder ein. Es kann ein Gemeinder die Auslösung seines Teils aus der gesamten Hand verlangen, dann fällt aber sein Teil den Gemeindern zu, nicht Dritten. Bei der Gesamthand sind die einzelnen Mitglieder persönlich die Rechtssubjekte des Gemeinschaftsgutes und demgemäss auch persönlich nach aussen haftbar. Die Gesamthand weist eine straffe Gebundenheit des Eigentums der Anteilhaber auf, welche bei den Alpgenossen nicht oder doch nicht in dem Masse existiert, wie das bei der Gesamthand vorgeschrieben ist. Bei den Alpengenossenschaften haben wir ganz andere Verhältnisse: Der Alpgenosse kann seinen Anteil frei veräussern, ohne dass er etwa von den andern Alpgenossen daran verhindert werden könnte.

Ebensowenig wie ein Gesamthandverhältnis liegt ein Miteigentum zu ideelen Teilen vor,[6]) denn in diesem Falle könnte jeder Eigentümer eines ideellen Teiles eine reelle Teilung verlangen, was sehr wahrscheinlich ziemlich schnell zur Auflösung des gemeinsam besessenen Gutes führen würde. Diese Form wäre bei den Alpengenossenschaften allerdings denkbar, aber sie wäre der Wirklichkeit nicht entsprechend, da die Alpgenossen die Unteilbarkeit des Grundeigentums von früher her stillschweigend übernommen haben und daran festhalten, obwohl tatsächlich eine Aufteilung des Genossengutes möglich wäre.

Eine Abtrennung einer Alp aus einer Genossenschaft haben wir vom Jahre 1928 auf der Alp Siegel, wo die 25 Gräser des Kühbodens vom Gebiete der übrigen Gräser abgetrennt wurden. Ich möchte auf den Grundbucheintrag dieser Abtretung näher eingehen, da die Servitutenbereinigung sehr genau vorgenommen wurde.

«1. Die Erstellung und der Unterhalt des notwendigen Grenzhages gegenüber der verbleibenden Alp Siegel haftet auf der Alp Kühboden. Realrecht zwischen der Korporation

[6]) ZGB 650.

Brülisau-Rhodwald und Jos. Ant. Sutter in der Kühnisweid, Meistersrüti als Eigentümer der selbstständigen Alp Kühboden auf dem Siegel, bezw. dessen Rechtsnachfolger wird vereinbart:

a) Der Eigentümer der Alp Nr. 1 Kühboden bezahlt der Korporation Brülisau - Rhodwald einen einmaligen Betrag von Fr. 200.— für die Einräumung des unter Ziff. 2 hiernach beschriebenen Realrechts betr. Neuerstellung des Grenzhages zwischen Kühboden und oberer Siegel.

b) Die Korporation Brülisau-Rhodwald verpflichtet sich, dem jeweiligen Eigentümer der Alp Nr. 1 Kühboden für die halbe Strecke des neu zu erstellenden Hages (zwischen Kühboden und oberer Siegel) bezw. zum ferneren Unterhalt desselben genügend Pfähle zu einem Drahthag zu liefern.

bb) Betr. die andere Hälfte dieses Hages bleibt es dem jeweiligen Eigentümer der Alp Kühboden überlassen, unter Beanspruchung des Realrechtes einen Drahthag mit Pfählen, oder einen Stotzenhag zu erstellen und zu unterhalten.

cc) Der Alp Kühboden wird für den neuen Grenzhag sowie zwecks rationeller Alpbewirtschaftung für Bau-, Brenn- und Hagholz analog anderen Weiden das unbedingte Realrecht seitens der Korporation Brülisau-Rhodwald in vollem Umfange zuerkannt.

2. a) Die Alp Kühboden hat das jederzeitige Recht auf die Hälfte des Wassers im untern Trog und zwar auf der linken Seite gegen die Alp Kühboden hin.

b) Der Unterhalt dieses untern Troges haftet je zur Hälfte auf der Alp Kühboden und auf der übrigen Genossenschafts-Alp «Siegel».

3. Die nunmehrige Alp Kühboden hat das Senntum-, Säumer-, geführter Hand und Fahrrecht über den Kruszog und über Mans mit einem Siebenteil Unterhaltspflicht am Säumerweg über den Kruszog.

4. Der jeweilige Eigentümer der Alp Kühboden hat das Recht, 9 Ziegen aufzutreiben. Bei Mehrauftrieb sind dieselben zu hüten.

8. Als Entgelt für die seitens der übrigen Alprechtseigentümer der Genossenschaftsalp «Siegel» gestattete Abtrennung des Kühbodens bezahlt J. A. Sutter Fr. 3000.— in bar ohne Zins, 4 Wochen nach erfolgter Kollaudation der Wasserversorgung auf dem Siegel.

9. Die Verschriebskosten werden von beiden Parteien je zur Hälfte bezahlt.

10. Dieser Abtrennungsakt unterliegt der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde.

Die nunmehr abgetrennte selbständige Alp Kühboden besteht in Hütte, Melster, Schweinestall und zugehörendem Alpboden und grenzt an den obern Siegel, obere Mans und an den Rheintaler- und Appenzeller Sämtis.

Die sämtlichen auf den Gräsern Nr. 1 Kühboden haftenden Grundpfandrechte haften von nun an auf der Alp Kühboden und werden in diesem Sinne hinterschrieben.

Appenzell, 24. Dezember 1928.

sig. J. A. Sutter. sig. sämtl. Hüttenrechtsbesitzer.

Von der Vormundschaftsbehörde genehmigt in der Sitzung vom 28. 12. 1928.»

Irgend eine römisch-rechtliche Eigentumsform kann für unsere Genossenschaftsalpen nicht in Frage kommen, da das römische Recht in Appenzell sozusagen keinen Eingang gefunden hat.

Das deutsche Recht ist überaus reich an Genossenschaften, welche weder als römische juristische Personen (universitas) noch als römische Gesellschaften (societas) aufgefasst werden dürfen. Während nämlich das Charakteristische der römischen universitas darin besteht, dass ein neues Rechtssubjekt künstlich erzeugt wird, die Gesamtheit, vor welcher die Rechte der einzelnen Glieder dieser Gesamtheit völlig in den Hintergrund treten oder ganz verschwinden: so ist es dagegen der Gesellschaft eigentümlich, dass hier die Herrschaft der einzelnen Gesellschaftsglieder vollständig erhalten bleibt, und die Verbindung dieser Gesellschafter keineswegs als Einheit sich darstellt. Dort werden die sämtlichen Rechte gewissermassen in einem Brennpunkt vereinigt und von der Idee der Einheit absorbiert. Hier stehen sie zu ideellen Teilen, von denen aber jeder für sich selber besteht, den mehreren einzelnen Personen zu.[7])

Heute wird es als unbestrittene Tatsache anerkannt, dass unsere Korporationsalpen im Eigentum von juristischen Personen stehen und zwar sowohl die Gemeinalpen als auch die Privat-Korporationsalpen. Nach Art. 53 und 54 ZGB ist die

[7]) Bluntschli: Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich.

juristische Person rechtsfähig und handlungsfähig, sobald sie ihre nach Gesetz und Statuten vorgeschriebenen Organe bestellt hat.

Die juristische Person der Alpgenossenschaften ist der Gesamtwille der Mehrheit der Alpgenossen, welcher als Person über den Alpgenossen stehend gedacht wird. Da die Wirksamkeit der Alpengenossenschaften auf einen von den privaten Vermögenszwecken der Alpgenossen losgelösten Gesamtzweck ausgeht, so bestimmt auch nicht der Privatwille jedes einzelnen Alpgenossen direkt die Tätigkeit der Gesamtheit und die Verwendung und die Nutzung der Alp, sondern der Beschluss sämtlicher Alpgenossen ist massgebend. In diesen Beschlüssen vereinigen sich die Einzelwillen zu einem Gesamtwillen, und dieser geeinte Willen wird personifiziert und zum Rechtssubjekt gemacht. [8]) Dieser personifizierte Wille stellt nicht die Summe der Einzelwillen der Alpgenossen dar, sondern hat diese aufgehoben und ist an ihre Stelle getreten. Dieser personifizierte Wille ist aber nicht permanent, sondern er ist einer Aenderung unterworfen, sobald die Alpgenossen ihre Reglemente ändern oder neue Beschlüsse hinzufügen. Diese neuen Beschlüsse ändern automatisch den Gesamtwillen.

Nicht die Alpgenossen sind die Eigentümer ihres Genossenschaftsgutes, sondern die juristische Person. Die Alpgenossen haben nicht Eigentums-, sondern nur Nutzungsrechte. Diese Nutzungsrechte gehören einzelnen Alpgenossen und sind unbeschränkbar durch die Genossenschaften. Die Nutzungsberechtigung kann allerdings sehr verschieden sein:

a) Bei den Stossalpen (kuhgerecht), bei welchen die Mitgliedschaftsrechte verselbständigt sind, beweglich gemacht, von jedermann ohne weitere Voraussetzungen erworben werden können, genügt der Erwerb eines solchen, um Anteilhaber zu sein.

Eine Verknüpfung mit Gütern oder Häusern kommt hier nie vor. (Alpbüchlein der Schwägalp von 1906: «Jeder Nutzniesser darf so viel Vieh auftreiben, als er nach dem Alpbuch Rechte hat und zwar werden gerechnet 1 Kuh für ein Kuhrecht oder zwei ungeschobene Rinder für eine Kuh».)

b) Anders verhält sich dies bei den Gemeinalpen. Hier ist die Anteilsberechtigung rein persönlich, durch den Besitz des Bürgerrechtes bedingt, das durch Abstammung oder Einkauf erworben wird. Dabei sind die einzelnen Anteile nicht be-

[8]) Heusler: Institutionen, Bd. II.

grenzt, jeder Nutzungsberechtigte hat Anspruch auf die ganze Nutzung, beschränkt durch die Anteile der übrigen Mitnutzenden.

Die juristische Person der Alpengenossenschaften darf wohl schon da angenommen werden, als sich die Alpgenossen die ersten Reglemente gaben, [9]) also ihre Einzelwillen dem Gesamtwillen, der juristischen Person unterordneten. Dieser Wille findet sich in den ältesten Alpbüchlein sehr häufig:

«den 18. Tag apprill haben die sambtlichen alpsgenossen wiederum Erkennt und Ermehret, dass dem Hr. Bauherr Carle Frantz Fässler von Appenzell solle wiederum zwey zimmerigen ingesetzt werden auch ver zwey werchen, willen alldorten uff Doss Egg auch zwey Feuerstadten, und dan solle er die Recht luth dem Alpbuch auch für zwey zimmerigen geniessen.

Art. 3. Es solle ein Jeder, der in die Alp farth, Jährlich für 5 Kueh Einnen Tag Werchen, und welcher das nicht thete, So soll er allwegen von 5 Kuehen 3 Bz. Buoss erstatten, Was er nit verwerchet.» [10])

Was also «ermehret» wurde, das war der Gesamtwille der Alpgenossen, und der Einzelwille hatte sich dem Gesamtwillen unterzuordnen.

Zu der Zeit, als der ideelle Wille der Alpengenossenschaften über die Einzelwillen der Beteiligten gesetzt wurde, traten auch schon die Organe der Alpengenossenschaften auf, welche diesen Willen zur Ausführung brachten. Die Alpvorsteherschaft, bestehend aus dem Alpmeister und den Verordneten, ist das ausführende Organ der Alpengenossenschaften und vertritt diese gegen aussen. Das gesetzgebende Organ ist die Versammlung der Alpgenossen, welche nach dem Mehrheitsprinzip den Gesamtwillen festsetzt, welcher als juristische Person Eigentümer der Alp ist.

Die Organe sind berufen, dem Willen der juristischen Person Ausdruck zu geben. Sie verpflichten die juristische Person sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften als auch durch ihr sonstiges Verhalten. Für ihr Verschulden sind die handelnden Personen ausserdem persönlich haftbar.

Das Recht der Persönlichkeit kann nach ZGB., Art. 52 und 61, von den Privatkorporationen erlangt werden durch Ein-

[9]) Wagner: Die obertoggenburgischen Alpenkorporationen.
Litscher: Die Alpkorporationen des Bezirkes Werdenberg.

[10]) Alpbuch der Schwägalp von 1747.

tragung ins Handelsregister. Obligatorisch ist die Eintragung aber nicht.

Als Wohnsitz der juristischen Person wird, wenn nichts anderes durch die Statuten bestimmt wird, der Ort angenommen, wo die Verwaltung geführt wird. [11])

2. Das Verhältnis zur kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

Wer irgend ein Gut rationell bewirtschaften will, der frägt vor allem nach der Tragbarkeit und mutet demselben nicht mehr Kraft zu, als ihm mit Recht zugemutet werden darf. Diesen allgemeinen Grundsatz auf eine Alp übertragend, muss für dieselbe vor allem eine richtige Schatzung ihres Haltes und ihres Weideertrages gefordert werden, d. h. eine richtige Schatzung des Besatzes. Der Besatz muss von Zeit zu Zeit neu regliert werden, denn nur so kann in der Bewirtschaftung des Bodens wie in der Viehzucht etwas Tüchtiges geleistet werden. Die Uebersetzung der Alpen ist ein rein illusorischer Vorteil für die jeweiligen Besitzer, indem die Alpzeit dadurch abgekürzt wird, oder aber das Vieh in Nutzung und Leibesbeschaffenheit zurückbleibt. Leider ist es noch vielfach ein unüberwindliches Vorurteil, dass die grosse Anzahl der Stücke den meisten Nutzen einbringe.

Zu einer geordneten Verwaltung gehört die Aufstellung guter Reglemente. Die Alpgenossenschaft ist ein freier Verein, und es soll jedem Vereinsmitglied daran liegen, dass die Alp so bewirtschaftet wird, dass der einzelne Anteilhaber möglichst grossen Nutzen aus seinem Besitztum zieht. Die aufzustellenden Reglemente müssen Bestimmungen enthalten, welche zur Abwehr von allfälligen Schäden und zur Förderung des Ertrages notwendig sind. In Genossenversammlungen redet nun gar oft der Eigennutz und der Neid das grosse Wort, das allgemeine Wohl wird aus den Augen verloren, der temporäre Gewinn wird viel zu hoch in Anschlag gebracht, die Zukunft tritt gegenüber der Gegenwart in den Hintergrund. Man muss daher wünschen, dass die Alpgesetze von einer kompetenten Behörde geprüft und sanktioniert werden. Eine solche Ueberwachung hat nicht nur den grossen Vorteil, dass man die Alpen nach einer bestimmten Regel be-

[11]) ZGB Art. 59.

wirtschaftet, sondern es werden auch eine Menge Prozesse vermieden, welche sonst unter den Anteilhabern entstehen.

Wer soll aber die Verbesserungen veranstalten? In erster Linie die Besitzer der Alpen; sie als die Nächstbeteiligten und die Nutzniesser haben die erste Pflicht zu helfen und Massregeln zur Erhaltung und Mehrung ihres Kapitals zu ergreifen. In ihrem Interesse liegt es, den Alpboden möglichst zu erweitern und so zu besorgen, dass der Schaden gewendet wird. Allein bei aller Einsicht und gutem Willen können Fälle eintreten, wo die Kraft der wenigen Besitzer nicht mehr ausreicht. (Lawinenverheerungen, Bergwasser.)

In zweiter Linie müssen die Gemeinden in Anspruch genommen werden. Denn, wird ein bedeutender Teil des Privatvermögens durch ausserordentliche Ereignisse zu Grunde gerichtet, so fällt der Verlust auf die ganze Gemeinde.

Wo aber auch die Hilfe der Gemeinde nicht ausreicht, da muss an die Landesregierung appelliert werden. Sie steht zu den einzelnen Gemeinden im gleichen Verhältnis, wie die Gemeinde zu den Privaten, d. h. sie darf nicht zugeben, dass ein Teil des Nationalvermögens zu Grunde gehe, so lange noch Aussicht zu dessen Rettung vorhanden ist. Der Staat muss auch neben dieser materiellen Unterstützung ein Oberaufsichtsrecht über das gesamte Nationalgut und dessen Bewirtschaftung ausüben, so gut wie er das über die Wälder auch macht. Es handelt sich hier nicht um eine Einschränkung und Bedrückung des einzelnen Besitzers, sondern um eine allgemeine, das Gesamtwohl fördernde Bestimmung, durch welche das Kapital unseres Nationalvermögens der Nachwelt möglichst erhalten werden soll.

In vierter Linie haben die land- und alpwirtschaftlichen Vereine einen Wirkungskreis in unserer Alpwirtschaft. Sie sind die Kanäle, durch welche Belehrung und Aufmunterung überall hingeleitet werden können. Sie haben die Schäden rücksichtslos aufzudecken und durch gegenseitigen Rat und Belehrungen Verbesserungen anzustreben. Diese Vereine sind berufen, zweckdienliche Reglemente zu entwerfen und den Genossenschaften an die Hand zu geben.

Bis 1872 existierten im Kanton Appenzell keine eigentlichen politischen Gemeinden im heutigen Sinne. Statt ihrer finden wir die Rhoden — die Bürgergemeinden, da die Hintersassen von den Nutzungsrechten vollständig ausgeschlossen waren, — die sich im Besitze der Allmenden befanden, und welche die Aufgaben, die heute von verschiedenen Gemein-

wesen innerhalb einer politischen Gemeinde bewältigt werden müssen, Schulwesen, Kirchenwesen, Strassenpflege etc., allein zu besorgen hatten.

1872 wurden die Bezirke, politischen Gemeinden, geschaffen und vom Kanton übernommen. Da die Rhoden jedoch ihre bedeutenden Vermögen hatten, blieben diese neben den Bezirken fortbestehen bis auf den heutigen Tag und nehmen genau wie früher Nichtbürgern gegenüber dieselbe ablehnende Haltung ein. Durch die Kantonsverfassung von 1872 wird die heutige Organisation der Bezirke geregelt. Sie schreibt vor, dass pro Bezirk auf 800 Seelen [12]) Wohnbevölkerung in das Bezirksgericht ein Mitglied und die ihm zustehende Zahl der Mitglieder in den Grossen Rat zu wählen sind. [13])

Nach Art. 26 der Verfassung hat der Grosse Rat den Geschäftsgang aller Behörden, sowie denjenigen der Korporationen und Nutzungsgenossenschaften zu überwachen. Zu den Nutzungskorporationen gehören die Waldkorporationen und scheinbar auch die Alpengenossenschaften. Ich bezweifle aber, dass der Art. 26 der Kantonsverfassung die Privatkorporationsalpen in sich schliesst, denn aus dem Zusammenhang kann man das in keinem Falle schliessen. Er schreibt ausdrücklich die Ueberwachung des Geschäftsganges aller Behörden, sowie derjenigen der Korporationen und Nutzungsgenossenschaften vor. Aus diesem Zusammenhange heraus muss geschlossen werden, dass hier die öffentlich-rechtlichen Korporationen wie Forren und Waldkorporationen, die dann zugleich auch Nutzungsgenossenschaften sind, weil Bürger oder doch eine beschränkte Anzahl derselben aus diesen Korporationen, resp. Nutzungsgenossenschaften Nutzen ziehen kann, sei es in Form von Geld oder Naturalien. Korporation und Nutzungsgenossenschaft darf wohl in diesem Zusammenhang als identisch aufgefasst werden, aber eine öffentliche Nutzungsgenossenschaft darf nicht einer Privaten gleichgestellt werden.

Bezüglich Benutzung der Gemeinalpen (gemeinen Wesen) gilt ebenfalls die Kantonsverfassung von 1872, dass die volle Freiheit anerkannt und zu Folge dem die Gleichheit der Bürger und Gleichberechtigung vor dem Gesetze und die persönliche Freiheit gewährleistet ist. Es darf also besonders die uneheliche Geburt kein Ausschliessungsgrund bilden. Das Alpbuch der gemeinen Alpen verlangt dann auch nur: im innern

[12]) Kantonsverfassung von 1872.

[13]) Auf 250 Seelen 1 Mitglied.

Landesteil wohnhaft, Bürger des innern Landesteils, Volljährigkeit und wirklich eigenen Haushalt. Zum ersten Male hat die hohe Regierung im Jahre 1803 ein Alpreglement der Alp Soll ratifiziert. Hier hat sich also der Staat in die internen Verhältnissse einer Privatkorporation gemischt und wohl aus der Einsicht heraus, dass die Alpwirtschaft für die Landwirtschaft und somit für die ganze Volkswirtschaft von grosser Wichtigkeit sei.

Gewisse Grundsätze, die schon im Landbuch von 1409 enthalten waren, dann ins Landbuch von 1585 aufgenommen wurden, haben sich bis zur Annahme der neuen Verfassung erhalten können. Es waren dies hauptsächlich nachbarrechtliche Bestimmungen (Hagpflichten, Wege etc.), die aber starken Veränderungen unterworfen waren, indem der Grosse Rat je nach Gutdünken die Verordnungen abgeändert oder ergänzt hat. Als Produkt dieser grossrätlichen Beschlüsse haben wir die Verordnungen von 1860 betreffend die Oeffnung und Benutzung der Winterfahrrechte, über das Hagen, Lorchen und Marchen, sowie über das Trattrecht in Waldungen. Diese Verordnungen dürfen allerdings als sehr weitsichtige Normen angesehen werden, indem sie im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch wiederum Bestätigung gefunden haben und mit wenig Veränderungen darin aufgenommen wurden.

Zusammenfassend können wir sagen, dass die staatlichen Eingriffe in die Rechtsverhältnisse im letzten Jahrhundert nur von ganz geringer Bedeutung waren und wo Eingriffe gemacht wurden, waren diese ausschliesslich wirtschaftlicher Natur. Ebenso wie der Staat war der Bund in dieser Beziehung sehr zurückhaltend. Auch die eidgenössischen Gesetze zeigten nur für das Wirtschaftliche Interesse, bis dann im Jahre 1912 das Privatrecht einheitlich geregelt wurde, welchem sich wiederum die Kantone mit ihren Einführungsgesetzen anzupassen hatten.

An die Spitze des folgenden Kapitels können wir das geflügelte Wort stellen:

«Vom Rathause aus müssen unsere Alpen verbessert werden.»

Die Alpwirtschaft muss durch eine fördernde eidgenössische und kantonale Gesetzgebung, durch Verbesserung der Verkehrsmittel, durch Vermehrung der Wege und Strassen gefördert werden. Das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1893 betr. die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund enthält denn auch Bestimmungen, die dahin tendieren, die

Land- und Alpwirtschaft zu fördern, namentlich auf dem Gebiete der Bodenverbesserung, ferner durch Bildung von landwirtschaftlichen Vereinen und Genossenschaften, durch Einrichtung von Versuchsanstalten etc. In Anlehnung an dieses Bundesgesetz hat der Grosse Rat im Jahre 1898 eine Vollziehungsverordnung erlassen, deren Hauptzweck in Art. 3 verkörpert ist:

«Im Tale sind Entsumpfung und Entwässerung, in den Alpen nebstdem die Räumung von Schutt und Steinen, Säuberung von Unkraut, die Neuanlage und Verbesserung von Wegen, Brunnen resp. Tränkeanlagen, Neubauten zweckmässiger Ställe unter schwierigen Verhältnissen, Neuaufforstungen, insbesondere gegen die obere Waldgrenze hin, Verbauung gegen Erdrutschung und Lawinen, Anlage von Heuwiesen (Befige), Erstellung von Mauereinfriedungen oder Lebhägen an Stelle bestehender Holzhäge zu berücksichtigen.»

Für grössere Verbesserungsarbeiten auf den Alpen werden gestützt auf diese Vollziehungsverordnung kantonale Beiträge geleistet. Die Beiträge werden auf Antrag des Landwirtschaftsdepartementes von der Standeskommission festgesetzt, welche auch die Bundessubvention vermittelt. Der Beitrag beträgt 10—30 % der Ausführungskosten, insofern letztere den definitiven Kostenvoranschlag nicht übersteigen. Die Rechnungen müssen vom Landwirtschaftsdepartement geprüft und begutachtet werden. Der Beitrag des Kantons muss in der Regel mindestens ebenso hoch sein als der des Bundes. In Ausnahmefällen gewährt der Bund eine Unterstützung bis zu 50 %. Bei jeder Subventionierung durch den Bund muss die kantonale Verwaltung die Pflicht übernehmen, die ausgeführten Verbesserungen gut zu unterhalten, doch steht derselben der Rückgriff auf die beteiligten Korporationen oder Privaten zu. Der Kanton gewährt jedoch nur eine jährliche Subvention von Fr. 2000.—. Würden aber durch eine Verbesserung allein oder durch mehrere solche zusammen höhere Kosten erfordert, so wäre die Subvention gemäss Schlussnahme der Standeskommission auf zwei oder mehrere Jahre zu verteilen. In Ausnahmefällen, namentlich da, wo das Unternehmen sich nicht verschieben lässt, oder wo nach der Natur der Sachlage eine ununterbrochene Durchführung geboten erscheint, entscheidet der Grosse Rat über sofortige Ausführung und Subventionierung. Das kantonale Landwirtschaftsdepartement überwacht die Ausführung subventionierter Unternehmungen und ist eventuell bereit, Sachkundige oder das betreffende Hauptmannamt beizuziehen.

Die Zusicherung und Auszahlung der Kantons- und Bundessubventionen haben ihren Zweck nicht verfehlt, indem seither viele Alpverbesserungen ausgeführt worden sind, welche sonst wahrscheinlich ausgeblieben wären, z. B. die Wasseranlagen auf der Alp Siegel, im Jahre 1940 wurde bei der Hütte Brüllenstein (Alp Soll) eine Wasserversorgung errichtet, ebenso Hütten- und Stallbau auf der Altenalp, momentan in Ausführung sind eine Wasserversorgung in der Alp Sämtis, Wasserversorgung und Steinräumung in der Alp Fählen, Steinräumung auf Wideralp.[14])

Ausserdem enthält die eidgenössische Gesetzgebung noch verschiedene Bestimmungen, die auf die Verhältnisse im Alpgebiete abstellen. So erhalten Kantone, die zur Förderung der Landwirtschaft Käserei-, Stall- und Alpinspektionen abhalten, vom Bunde Unterstützungen. Diese Alpinspektionen haben den Zweck, dem Staate die nötige Orientierung über den Stand des Alpwesens zu verschaffen, die Alpeigentümer auf alle möglichen Verbesserungen der Alp aufmerksam zu machen. In unserem Kanton wurden bis heute verschiedene solche Alpinspektionen durchgeführt (1884, 1886, 1887, 1895, 1897, 1907, 1922), von denen mehr oder weniger genaue Berichte vorliegen. Die Inspektoren qualifizieren die besuchten Alpen mit Noten und stellen Anträge, die geeignet sind, Alpverbesserungen etc. zu fördern. Diese Inspektionsberichte werden jeweils gedruckt und den Alpbesitzern zur Verfügung gestellt.

Gegenüber all diesen Gesetzen und Verordnungen, welche das wirtschaftliche Leben der Alpen berühren, steht das schweizerische Zivilgesetzbuch. Das ZGB. betrachtet sowohl die öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie die Allmend- und Alpengenossenschaften als juristische Personen, hat aber jedoch die Tatsache erkannt, dass bei der grossen Mannigfaltigkeit der Rechtsverhältnisse der schweizerischen Alpenkorporationen eine einheitliche Regelung notwendigerweise Rechtsverletzungen zur Folge haben müsste, und daher die Ordnung dieser Dinge der kantonalen Gesetzgebung überlassen. Dem kantonalen Rechte sind vorbehalten: «Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften».[15]) Zu den Verbänden, die Aehnlichkeit mit den Allmendgenossenschaften aufweisen, gehören jene, welche ihre Herkunft aus der alten Agrarverfassung, aus der Gemeinschaft an Grund und Boden und dem, was damit zusammenhängt, haben. Die Alpengenossenschaften

[14]) Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege 1940.

[15]) ZGB Art. 593.

fallen nun zweifellos unter die ähnlichen Körperschaften. Hingegen können Korporationen, welche Aufgaben des rein modernen Wirtschaftslebens nachstreben, wie Sennerei und Viehzuchtgenossenschaften, nicht zu dieser Kategorie gezählt werden und fallen direkt unter die Bestimmungen des Bundesrechts. [16])

Art. 30 EG. zum ZGB. lautet:

«Die im Kanton bestehenden Religionsgenossenschaften, sowie die Korporationen mit öffentlichen Wohlfahrtszwecken, wie Holz-, Gemeinwerks-, Hydranten-, Mendle-, Forren- und Riedkorporationen können vom Grossen Rate als Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt werden. Gesuche sind unter Einsendung der Statuten und Reglemente an die Standeskommission zu richten und von dieser an den Grossen Rat zu bringen. Mit der Anerkennung durch den Grossen Rat erhalten diese Körperschaften die juristische Persönlichkeit, sowie die Rechtsverbindlichkeit der Statuten und Reglemente gegenüber den Korporationsmitgliedern.»

Die Privatkorporationen stellen im Sinne des Zivilgesetzbuches juristische Personen dar, es gelten auch für sie die Bestimmungen der Art. 52—58 ZGB., welche die Persönlichkeit, Rechts- und Handlungsfähigkeit, den Wohnsitz und die Aufhebung der juristischen Person regeln. Die appenzellische Gesetzgebung hat es hier unterlassen, über die Frage der Persönlichkeit und die Rechtsverhältnisse der Privatkorporationsalpen Klarheit zu schaffen und gesetzliche Bestimmungen darüber zu erlassen. Die Privatkorporationsalpen schliessen keinen Wohlfahrtszweck in sich, wie z. B. die Waldkorporationen, sondern sie schliessen einen ganz privaten Nutzungszweck in sich, der mit Wohlfahrt gar nichts Identisches hat. Zu Folge dem ist auch keine Alpgenossenschaft verpflichtet, ihre Statuten dem Grossen Rate zur Ratifizierung vorzulegen. Würde dies vom Rate trotzdem verlangt, müsste zuerst der Art. 30 EG. diesbezüglich ergänzt werden. Es steht den Alpkorporationen heute nichts im Wege, wenn sie plötzlich auf die Idee kämen, wir wollen die Alp unter die Genossen aufteilen und sie in lauter Teilrechte zerlegen, was beispielsweise im Kanton St. Gallen seit 1912 nicht mehr möglich ist ohne regierungsrätliche Genehmigung. [17])

Gewisse Schwierigkeiten brachte dann das ZGB., indem es das Grundbuch vorschrieb. Für die Alp als Grundstück

---

[16]) Tuor: Schweiz. Zivilgesetzbuch.

[17]) Wagner: Die obertoggenburgischen Alpkorporationen.

war die Art der Eintragung in das Grundbuch durch das ZGB. und die Grundbuchverordnung ohne weiteres gegeben, ebenso für die Dritten gehörenden Alphütten, welche als Dienstbarkeiten auf dem Grundstück «Alp» ins Grundbuch eingetragen werden. Für die im Eigentum Dritter stehenden Alphütten ist ZGB. Art. 675 massgebend, der die Rechtsverhältnisse des Baurechts, der Erstellung von Gebäuden auf fremden Boden, regelt.[18]) Ein derartiger Bau wird im Grundbuch eingezeichnet, aber nicht abgegrenzt, denn das Grundeigentum gehört immer noch der Alpkorporation, der Eigentümerin der Liegenschaft. Solche Gebäude werden einfach als Baurecht, als Dienstbarkeit eingetragen, bekommen also kein eigenes Grundbuchblatt. Nicht ohne weiteres klar ist die Eintragung der im Eigentum vereinzelter Alpgenossen stehenden Alphütten. Sie können auf das Grundbuchblatt der Alp eingetragen werden, zwar nicht als Baurecht Dritter, da jeder Alpgenosse selbst als Mitglied der juristischen Person zum Teil Eigentümer der Alp ist, sondern sie könnten in der Rubrik Bemerkungen angeführt werden. Der Boden ist nicht fremdes Eigentum, sondern in gewissem Sinne eigen. Der Grund und Boden, worauf die Hütte eines Alpgenossen steht, gehört aber nicht nur denjenigen Alpgenossen, in dessen Eigentum sich die Hütte befindet, sondern allen Alpgenossen der betreffenden Alp zusammen.

3. Die Anteilsberechtigung an den Privatalpen.

Unter einer Privatalp verstehen wir eine kuhgerechtete Alp (Stossalp), die sich im Besitze einer Privatgenossenschaft befindet und deren einzelne Alprechte verkäuflich sind.

Wer ist Anteilhaber einer Privatalp, d. h. einer kuhgerechteten Alp? Jeder, der Inhaber eines Mitgliedschaftsrechtes ist. Jede Person, sei sie nun handlungsfähig oder nicht, kann Mitglied einer Genossenschaft werden. Neben natür-

[18]) Art. 675 ZGB: «Bauwerke und andere Vorrichtungen, die auf fremdem Boden eingegraben, aufgemauert oder sonstwie dauernd auf oder unter der Bodenfläche mit dem Grundstücke verbunden sind, können einen besondern Eigentümer haben, wenn ihr Bestand als Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen ist.». — ZGB 779: «Ein Grundstück kann mit der Dienstbarkeit belastet werden, dass jemand das Recht erhält, auf oder unter der Bodenfläche ein Bauwerk zu errichten oder beizubehalten. Dieses Recht ist, wenn es nicht anders vereinbart wird, übertragbar und vererblich».

lichen Personen ist das auch möglich für juristische Personen (Wilder Bann in Potersalp). Die Aufnahme in die Genossenschaft erfolgt durch Ankauf eines oder auch mehrerer Alprechte. Die Anteilhaberschaft ist aber bei den Privatalpen nicht wie bei den Gemeinalpen an das Bürgerrecht geknüpft, sondern es beruht nur auf einem Privatvertrag, auf dem privaten Erwerb eines Rechtes. Anteilhaber kann nicht nur ein Bürger der betreffenden Gemeinde sein, in welcher die betreffende Alp liegt, sondern jeder Bürger auch anderer Gemeinden, jeder Schweizer. Ebensowenig sind die Mitgliedschaftsrechte an ein bestimmtes Geschlecht gebunden.

Ein Maximum oder Minimum des Einzelnen an Alprechten ist nicht festgesetzt, es kann einer so viele Alprechte erwerben als er Lust und Geld hat. Es ist deshalb möglich, dass ein einzelner Anteiler durch Erwerb in's Eigentum einer ganzen Reihe von Alprechten gelangen und schliesslich sogar alle Rechte innehaben kann, wodurch dann die Alpengenossenschaft zu bestehen aufhört.

Eine Eigentumsübertragung von Alprechten muss in gleicher Weise vorgenommen werden, wie bei Liegenschaften. Es genügt nicht bloss die private Abmachung zwischen den beiden Parteien, Käufer und Verkäufer, sondern damit die Eigentumsübertragung gegenüber jedermann Wirkung hat, bedarf es der Eintragung in das Grundbuch und der üblichen Handänderungsformen wie bei Liegenschaften. Nach erfolgter gesetzlicher Handänderung muss dieselbe auch im Alpbuch vorgemerkt werden, ohne dass der Eintragung im Alpbuch öffentliche Wirkung zukommt, sondern nur interne. [19])

Art. 2 der Schwägalp-Genossenschaft sagt:

«Die Genossenschaft setzt sich zusammen aus sämtlichen 22 Hüttenrechten der Schwägalp, bezw. aus ihren im Alpbuch eingetragenen rechtmässigen Besitzern.»

Bei Verpfändung von Alprechten muss die gleiche Form angewandt werden, wie für die übrigen Immobilien, d. h. die Verpfändung muss ins Pfandprotokoll eingetragen werden. Wenn auch heute noch in alten Zeddeln [20]) Bestimmungen vorkommen, wie in einem Hauptbrief vom 20. Wintermonat 1833 lautend auf tausend Gulden auf der innerrhodischen Alp Untermans,

«dass dieser Zeddel nur in den Händen eines Appenzell-Innerrhoders Gültigkeit hat» [21])

---

[19]) Alpbuch der Schwägalp.

[20]) Zeddel = Gült.

[21]) Rusch J. B.: Zeitschrift für schweiz. Statistik, 1869, Bern.

so sind solche Bestimmungen, hinter denen sich das Zugrecht versteckt hat, nichtig. Die Bundesverfassung von 1848 schafft in Art. 51 das Zugrecht der Bürger eines Kantons gegen Bürger anderer Kantone ab. Das Zugrecht ist nur insoweit zulässig, als damit eine Liegenschaft zum bleibenden Eigentum einer Verwandtschaft oder einer öffentlichen Genossenschaft gemacht werden will. Heute noch steht das Zugrecht stillschweigend in Geltung, indem es die Alpgenossen als selbstverständlich betrachten, dass sie ihre Alprechte keinem Fremden, d. h. Ausserkantonalem, verkaufen. Um einen solchen Verkauf zu verhindern, werden oft grosse Mühen nicht gescheut. [22])

a) Erwerb von Alprechten.

Der Erwerb von Alprechten ist möglich durch Erbschaft, Tausch, Schenkung, Kauf und Heirat.

1. Der Erwerb durch Erbschaft:

   Die Zahl der Rechte an einer Alp durfte aber dadurch nicht vermehrt werden, wenn mehrere Erben vorhanden waren. Die Zahl der Nutzungsrechte musste unter die Erben verteilt werden, dass jeder Erbe seine zukommende Quote erhielt. Die Nutzungsberechtigung der ganzen Erbschaft war durch die Stuhlung der Alp gegeben. Es konnte also nur die Zahl der Genossen einer Alp vermehrt werden, nicht aber die Zahl der Alprechte. Damit man aber einer allzugrossen Zersplitterung der Alprechte vorbeugen konnte, trat ein Erbe die Alprechte an und fand die Miterben auf irgend eine Art ab. [23])

2. Der Erwerb durch Schenkung:

   Da war es noch häufig der Fall, dass Besitzer von Alprechten ihr ganzes Recht oder dann einen Teil einer geistlichen Anstalt zu ihrem Seelenheil entweder schon zu Lebzeiten oder dann auf Ableben hin, vermachten.

3. Der Erwerb durch Tausch:

   Diese Erwerbsart war sehr selten. Alpbüchlein Art. 8 Schwägalp: «Tausch von Kuhrechten eines Alpgenossen an einen andern kann nur unter Zustimmung sämtlicher Alpgenossen geschehen». (Beschluss HV vom 30. September 1872.)

[22]) Mündliche Mitteilung von Kantonsrichter Signer: Kauf der Alp Furglen.

[23]) Grossratsprotokolle.

4. Der Erwerb durch Kauf:

Hier spielte das Zug- und Näherrecht (retractus), eine Institution, welche dem römischen Rechte gänzlich fremd war und eine der merkwürdigsten Rechtsregeln über das Kaufsvorrecht bildete und dem Charakter einer abgeschlossenen, durch gemeinsames Eigentumsrecht verbundenen Korporation entsprach, eine bedeutende Rolle. Die Alprechte durften aber vom Zugsberechtigten nur zum eigenen Gebrauch gezogen werden. Diese beiden Institute, das Zug- und Näherrecht, hatten den Zweck, das Gut der Familie, den Alpgenossen und dem Lande zu erhalten und damit zu vermeiden, dass sich Fremde im Lande niederlassen konnten.

«Item haben meine herren Uli Schlepfer umb pfund Pfennig gestraft, von wegen daz er si wäd für das Land uss zum Zinss gelassen.» [24])

Ebenso hatte man hier ein Mittel, um den mächtig anschwellenden individualistischen Tendenzen, die speziell bei den kuhgerechteten Alpen, bei denen die einzelnen Anteilhaberrechte frei verfügbar waren, entgegen zu treten, den Alpbesitz vor einer allzu grossen Zersplitterung zu schützen, und dafür die Genossenschaft immer mehr zu festigen. Um dem Zugrecht die ihm zukommende Wirkung zu verschaffen, wurde jeweils ein beabsichtigter Verkauf öffentlich in der Kirche verkündigt. [25])

Das Näherrecht gab dem Berechtigten das Recht, bei einem bevorstehenden Verkaufe eines Gutes zu verlangen, dass dieses ihm verkauft werde anstatt einem andern. [26]) Das Zugrecht wurde wirksam bei Verletzung des Näherrechts. Hervorgegangen ist das Zugrecht aus dem Umstand, dass die Alp nach deren Rhodung nicht einem Einzelnen, sondern mehreren Lehensmännern gemeinsam verliehen wurde, welche dann bei einer etwaigen Veräusserung von Alprechten, ein Vorrecht auf jene Alprechte hatten, ferner aus dem alten Beispruchsrecht der Erben. Wurde dieses Beispruchsrecht verletzt, so hatte ursprünglich der umgangene Erbe das Recht, das ohne seine Zustimmung veräusserte Gut innert Jahresfrist an sich zu ziehen und zwar ohne Ersetzung des Preises. [27])

---

[24]) Grossratsprotokolle.

[25]) Mündliche Mitteilung.

[26]) Wagner: Die obertoggenburgischen Alpenkorporationen.

[27]) Huber: System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts, Bd. IV, 717.

Das Zugrecht war das Recht, das veräusserte Gut innert Jahresfrist an sich zu ziehen gegen Zahlung des vom Käufer bezahlten, oder gegen Uebernahme des von ihm versprochenen Preises. Der Unterschied zwischen Näher- und Zugrecht und Vorkaufsrecht liegt darin, dass das Vorkaufsrecht vertraglich abgemacht werden kann, ferner gibt das Vorkaufsrecht, wenn es umgangen wird, dem Verletzten nur einen Schadenersatzanspruch gegen den Verkäufer, nicht aber eine Forderung auf Herausgabe des Gutes.

Näher- und Zugrecht waren in der Regel nur beim Verkauf gegeben, nicht aber bei Tausch und Schenkung. Tausch und Schenkung wurden dann oft auch trügerisch vorgenommen, um das Zugrecht zu umgehen.

«Den 17.ten Weinmonat ist erkent worden die Güöther und Zedel so in eine Todtne Handt [28]) oder aussert das Landt fallen, sollen mögen des dritten Pfennig Besseres als Hundert nämlich fünff und sibenzig abgelöst werden, desgleichen auch die güöter und in allwy das nächste Blut Biss in das neunte Geschlächt den Vorzug haben, dieses guoth mit 75 fl abzulösen und nach dem nächsten Blut, wan es nit will oder nit kan ablösen, soll der schuldner und nach dem Schuldner ein jeder landtmann recht haben, solches guoth auf Bedeute fomb an sich zu lösen.» [29])

So haben die gesetzgebenden Behörden am 27. Oktober 1614 verfügt:

«Wann fürohin zu Truoge, das Alpen Weyden und Kuohgräser, in denen Kuhrechten Alpen äussert das Landt ins RheinTal oder anderst wohin im Toggenburg oder an andere Orth zu Erb fiehlen oder fallen würden, so soll fürohin ein Articul des Landrechtes eingeschrieben werden, dass wan fürohin ein solcher Fahl sich Begeben und dergleichen Alpen, Weyden und Kuohgräser aussert das ganze Landt fallen würden in Erbfählen oder wie es sich begäbe, sollen die drei Ambts als Landt-Ammann, Landtweibel und Landtschreiber und die 6 Haubtleuth der sechs Rooden die selbige Alpen, Weyden und Kuohgräser (was es denn wäre) nach dene zu selber Zeit die Cauff seyn würden nach der Billichkeit und Gelt schätzen und dann jedem Landtmann, welcher will dieselbigen Alpen, Weyden und Gräser nach der billichen Schatzung zu zihen, zu lösen und zu versprechen, aber doch

[28]) Todtne Hand = Klöster etc.

[29]) Landbuch von 1585.

anders nit als umb dass Gelt und nit um schillinggelt, was aber die auss Rooder betrift, soll es gehalten werden, wie Bisher und sollten sie nit in diesem articul Begriffen seyn, dan sie den Erbfahl (wie er Beschicht) uns und den unsrigen auch zu fallen lassen an anderen orthen, aber sonderheitlich im Rhein Tal Braucht man dermassen vill versprechens, dass es nit unbillich seyn kan, dergleichen jym denselben auch anzustellen.» [30])

Diese Verfügung wurde dann am 9. Mai 1687 bestätigt, «wonach weder Grund und Boden, noch Holtz und Feld ausserts Land kommen durfte etc.» und zwar mit dem Nachsatz «das für ein und alle Mahl».

Am 21. Jenner 1667 wurde in Trogen zwischen den Ständen von I.-Rh. und A.-Rh. eine Konferenz gehalten, in welcher in § 10 das Zugrecht zwischen den beiden Halbkantonen geregelt wurde.

«Es soll keinetwederem theil zugelassen sein, Gelegen guth weder von den innern Rhoden in die äussern noch von den äussern in die innern Rhoden zu verkaufen. Als da ist Aecker, Wiesen, Weyden, Kühegräser, Määser, stehend Holtz, Häuser (anders dergleichen so gelegnes genahmset werden möchte): jedoch mit solcher Erläuterung, wo einer Geb von welcher Theil es wäre, begehrte bei des andern theils Land-Leuten, ein Haus, schener Gaden oder ein Tannen 2 oder 3 und dergleichen, was es sein möchte zu verkaufen. Alsdann soll der Verkäufer bei seiner Obrigkeit zuvor anzeigen und die Erlaubnis erlangen: so mag dan selbige Oberkeit nach Gestaltsame der Sach und Notdürft darin willigen.» [31])

Bei Verleihung von Alprechten konnten die vom Eigentümer nicht bestossenen Alpen durch die Alpgenossen auf Grund des Näher- und Zugrechtes geltend gemacht werden. Es war gleichgültig, ob eine weibliche oder eine männliche Person dieses Recht in Anspruch nahm.

5. Der Erwerb durch Heirat:

Die Alprechte konnten ferner erworben werden durch Heirat. Das kommt zum Ausdruck:

«Was guets er dann hat,
er habs ererbet oder erwibet». [32])

---

[30]) Grossratsprotokolle.

[31]) Walser-Chronik.

[32]) Landbuch von Appenzell.

b) Verlust von Alprechten.

Ein Verlust von Alprechten konnte entweder temporär oder dann dauernd eintreten:

1. Bei Verpfändungen:
   Als Verkehrsobjekte konnten die Alprechte auch verpfändet werden. Das Pfand ging in die Nutzung des Gläubigers über bis die Schuld bezahlt war und gewährte so Sicherstellung. Trotzdem Alprechte verpfändet waren, konnten die Erben und die Alpgenossen ihr Zugrecht geltend machen, ganz gleich wie bei Veräusserungen.
2. Als Strafe:
   Dieser temporäre Verlust der Alprechte kam vor, wenn ein Alpgenosse vor dem Fahrtstage sein Vieh in die Alp trieb, ferner wenn die Frondienste nicht geleistet wurden etc.
3. Krankheit des Viehes :
   1635 erklärt der Grosse Rat: «Wenn einem unter dem Vieh etwas straucheten oder Krankheit wurde, soll er ganz aus der Alp fahren und dasselbige auf dem seinigen erhalten.» [33])
   Bei Seuchen allerdings hatte dann der betreffende Alpgenosse wie heute noch das Anrecht auf eine bescheidene Entschädigung. [34])
4. Bei der Verpachtung der Alprechte verlor der betreffende Alpgenosse dieselben für die Dauer der Pacht.
5. Bei Verschollenheit: Bis zum Ablauf der Frist war der Verlust temporär.
6. Durch Verzicht: durch freiwillige Aufgabe des Eigentums ohne Uebergabe an einen andern. Dazu ist aber eine schriftliche Erklärung an den Alpbuchführer notwendig, der dann den Verzicht im Alpbuch vormerkt.
7. Zwangsvollstreckung: Der Erwerb des Kuhrechtes erfolgt hier unmittelbar mit dem Zuschlag. Nicht darunter fällt der Erwerb auf Grund eines Verkaufes aus freier Hand.

---

[33]) Grossratsprotokolle.

[34]) Alpbuch Sämtis, § 10: «Im Falle ein Recht oder höchstens zwei Rechte infolge Seuchefälle nicht befahren werden können, haben die übrigen Benützer der Alp die Betreffenden mit Fr. 15.— pro Kuhrecht zu entschädigen. Es werden aber höchstens zwei Rechte berücksichtigt und nur in Seuchefällen. Die Anzeige an die übrigen Genossenschafter hat wenigstens 10 Tage vor der Alpfahrt zu erfolgen.»

8. Durch Urteil wird das Eigentum an den Kuhrechten erworben mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils.

9. Durch Untergang der Alp, sei nun dies infolge Bergsturz oder aus einem andern Naturereignis der Fall.

Ein Untergang der einzelnen Kuhrechte ohne Löschung im Alpbuch kann aber nur dann möglich sein, wenn die ganze Alp untergeht und nicht nur Teile derselben.

Denn im ersten Falle wird wegen Fehlens des Objektes die Alpgenossenschaft gegenstandslos und muss aufhören, als solche zu bestehen. Anders, wenn bloss ein Teil des Alpgebietes untergeht. Die Alp bleibt bestehen — wenn auch in vermindertem Umfange — und mit ihr die Alpkorporation. Die Alp wird aber in ihrer Besetzungsstärke geschwächt, die Zahl der Kuhrechte muss deshalb verringert werden; dies geschieht durch Ankauf eines Teiles der Kuhrechte durch die Genossenschaft oder durch Verzicht. In jedem Falle ist aber die Löschung des Eintrages nötig.

Aehnlich würde es sich verhalten bei Enteignung. Muss infolge Strassenbauten, Stausee oder aus andern Gründen ein Stück der Alp enteignet werden, so geht dadurch sicher das Eigentum der Genossenschaft am expropriierten Alpstücke verloren, die Kuhrechte bleiben aber sämtliche bestehen, eine Expropriation kann diese in ihrem Bestande nicht berühren. Die durch die Expropriation verkleinerte Alp wird sich aber nicht mit der gleichen Anzahl Vieh besetzen lassen können wie vorher, weshalb die Genossenschaft gezwungen ist, eine Anzahl Kuhrechte aufzukaufen.

4. Beschränkung in der Nutzung der Alpen.

I.

Gemäss eines Mitgliedschaftsrechtes oder eines Kantonsbürgerrechtes hat der Alpgenosse das Auftriebsrecht auf die Alp. Während Jahrhunderten war das Auftriebsrecht ein unbeschränktes, solange Nutzung im Ueberfluss vorhanden war. Erst relativ spät wurde dieses Recht beschränkt, indem der Ertrag einer Alp in Kuhrechten (Stössen) ausgedrückt wurde. Die Erfahrung lehrt aber, dass die Bestossung keine konstante Grösse ist, sondern bestimmten Veränderungen und zwar gewöhnlich im Sinne einer Reduktion unterworfen ist. Die zwin-

gende Ursache zur Verminderung der Stosszahl kann auch bei guter Alppflege ein wirtschaftliches Bedürfnis werden. Sie bildet oft das willkommene Mittel, um die Weidezeit den Lokalverhältnissen zweckentsprechend anzupassen. Unter diesen Umständen kann der Zuwachs der Stosstage ein vollständiges Aequivalent für den Abgang im Besatz bilden. Es betrifft dies namentlich Alpgebiete mit frühzeitigem Graswuchs und relativ später Alpfahrt. [35]) In vielen Fällen ruft die Verschlimmerung in den Ertragsverhältnissen, die ihrerseits wieder auf verschiedenen, teils wirtschaftlichen, teils natürlichen Ursachen beruht, einer entsprechenden Bestossungsreduktion.

Am Besten dürfte der Ueberstossung einer Alp vorgebeugt werden, wenn man deren Ertragsfähigkeit durch Bodenverbesserungen, gute fachgemässe Düngungen usw. zu erhöhen sucht. Wo das nicht möglich oder schon geschehen ist, ohne Erreichung der erhofften Ertragserhöhung, muss wohl oder übel zu einer Bestossungsreduktion gegriffen werden.

So hat die Alpgenossenschaft Soll im Jahre 1908 zwei Alprechte aufgekauft. Die Kaufbriefe von beiden Rechten enthalten die Bedingung, dass die Käuferin diese 40 Stösse vollständig eingehen zu lassen hat, ferner, dass die Käuferin auf das Holzrecht, welche diese beiden Hüttenrechte innehatten, keinen Anspruch hat. [36])

Alle Alpbücher stellen denn auch eine Bestossungsscala auf, welche eine Ueberstossung verhindern soll.

«Ein Kuhrecht wird angenommen auf eine Kuh oder zwei ungeschaufelte Galtlinge (wie bei andern Tieren, so lässt sich auch beim Rindvieh das Alter der Tiere nach den Zähnen bestimmen und zwar nach den 6 Schaufeln des Unterkiefers, indem die ersten, kleinen Schaufeln von einem gewissen Alter an durch grössere ersetzt, abgeschoben werden; das Schieben beginnt ungefähr bei 1½ Jahren), oder 3 Rindli, die nach Jacobi geboren sind.»

Im Alpreglement der Alp Sämtis, die ausschliesslich mit Milchvieh bestossen wird, finden wir folgende Bestimmung: «Auf die zwei grössern Rechte (Streckwies und Kalthütte) dürfen nur für 4 Kühe und auf die andern 4 Rechte nur für 3 Kühe ungeschaufeltes Vieh aufgetrieben werden».

---

[35]) So haben die Sennen der Alp Sämtis vor zwei Jahren eine Reduktion der Stosszahl vorgenommen, um dadurch die Weidezeit zu verlängern.

[36]) Protokolle der Alp Soll und Kaufbriefe.

Eine Ueberstossung der Alp ist nur in ganz unbedeutendem Umfange und nur gegen Entschädigung gestattet. «Jeder Senn ist berechtigt, auf je ein Recht eine Kuh zu übertreiben gegen eine Entschädigung von Fr. 15.—.» (Seit 1919 30 Fr.) [37])

«Jeder Senn darf einen ungeschaufelten, brauchbaren Stier unentgeltlich auftreiben, sowie 7 Ziegen oder 6 Ziegen und 2 Gitzi. Hat der Senn keine Ziegen und keinen Stier, kann er für eine ganze Kuh mehr Vieh auftreiben.» [38])

Die meisten Alpbücher gestatten das Auftreiben eines zuchtfähigen, prämierten Stieres, der einmal geschoben hat und keine Gefahr bietet, unentgeltlich. [39]) Ausgeschlossen aus der Alp sind Tiere, die saugen und sogenannte «Bräuleren» (Tiere, welche durch ihr fortwährendes Muhen lästig werden). [40])

Gern gesehen wird der Auftrieb von Jungvieh nicht, obwohl heute in keinem Alpbuche ein eigentliches Verbot besteht. Ausnahmsweise kann durch die Kommission der Alpgenossenschaft Mehrauftrieb von Jungvieh gestattet werden, aber nur in solchen Fällen, wo das betreffende Vieh Eigentum des in die Alp fahrenden Sennen, also nicht angenommenes Sömmerungsvieh ist. [41])

Insofern die seuchenpolizeilichen Vorschriften in allen Punkten erfüllt sind, darf auch ausländisches [42]) Vieh aufgetrieben werden. [43]) «Es soll auch keiner von auswärts in Verding genommenes Vieh auf die Alp treiben dürfen, falls die Alpgenosse die betreffenden Kuhrechte selbst nötig haben. [44])

Früher wurden Alpen, oder doch ganz bestimmte Teile derselben mit Pferden bestossen, welche aber auf der Alp nur sehr ungern geduldet wurden.

«Nach 6 Wochen mag ein landtmann seine Ross dorthin thun und soll jeder dem andern das sin gohn lohn.» [45])

---

[37]) Alpbuch Schwägalp.

[38]) Alpbuch Sämtis 4.

[39]) Alpbuch Siegel, Schwägalp.

[40]) Verschiedene Alpbücher.

[41]) Alpbuch Sämtis 2.

[42]) Ausländisch = ausserkantonal.

[43]) Alpbuch Siegel 4.

[44]) Alpbuch Potersalp 1889.

[45]) Ratsprotokolle, Landesarchiv Appenzell.

1680 wurde erkennt, «wenn Mitte August und unsere Frauentag (Himmelfahrt) vorhanden, so sollen die Ross, Schaf und Geiss in den Alpen nicht mögen verjeucht werden». [46])

Die Pferde, die man benutzte, um die Milchprodukte zu Tale zu befördern, die sog. Molkenpferde, durften, wenn sie am Morgen auf die Alp kamen, bis am Abend weiden, am Abend mussten sie aber die Alp verlassen. Kamen die Pferde aber am Abend auf die Alp, dann durften sie bis zum andern Mittag laufen gelassen werden.

Art. 27 des Schwägalp-Reglementes von 1747 enthält folgende etwas fröhlich anmutende Bestimmung:

«Item soll die Alp gefreit sein vor der Frömbden Rossen Biss bis uff den alten Barthlomes Tag (24. Aug. nach altem Kalender, 12 Tage später als heute). Welcher es überSICHT so sollen vier Personnen allwegen erwehlt werden wan man in die Alp fahrt, soll man die unverzeichnete Ross uff fahren und gen Urnäschen an Wirth stellen und druff ein Mahlzeit verzehren und von jedem Ross 24 Kreuzer zu Lohn haben und dessen die Ross sind die Zehrung und den Lohn beim Wirth erstatten, Ehe man ihnen die Ross lasse.»

«Hingegen wan einer ein zeichnetes Ross wurden umen reiten der soll auch 24 Xr. Buss erstatten dem, dessen das Ross ist.»

(Gezeichnete Pferde waren solche, die in der Alp gehalten wurden, um für die Genossenchaft zu arbeiten. Das Zeichen trugen sie auf einem der Vorderhufe.)

«1657 5. Tag May erkent, es sollen ins Rheintalersämtis nur die Gräser dort haben ross thun mögen solen also die Oberrieder die ihrige wahrnen, auch sie in guter Hut und Ordnung haben. [47])

Heute verbietet nur noch ein Alpbüchlein ausdrücklich das Auftreiben von Pferden: «Strengstens verboten sind: Ochsen, Brühlern, Säugling, ! menschengefährdete ! Tiere, sowie Schafe und Pferde.» [48])

Dass alle andern Alpbücher davon absehen, ein spezielles Verbot wegen der Pferde aufzunehmen, hat seinen Grund darin, dass wohl seit Menschengedenken keine Pferde mehr

---

[46]) Grossratsprotokolle.

[47]) Signer: Landbuch von Appenzell I.-Rh. (Semmler, S. 105).

[48]) Potersalp, 1909, Art. 7.

aufgeführt wurden. In die Potersalp hingegen dürfen von jedem Bürger des innern Landesteiles (also Oberegg ausgenommen) ab Verenatag unbeschränkt Pferde aufgetrieben werden. Es ist dies eine alte Servitut, die auf der Alp lastet, welcher sich die Alpgenossen mit dem zitierten Artikel zu entledigen suchen. Es wurden aber auch hier seit Jahren keine Pferde mehr aufgetrieben. [49])

Beinahe durch alle Jahrhunderte hindurch hat die Alpgenossen die Ziegenhaltung beschäftigt. Die Tendenzen, die sich dabei erkennen lassen, scheinen sich oft zu widersprechen. Der Ziegenweidgang war bis ins 19. Jahrhundert ein ungeregelter und behielt viel Analogie mit dem freien Auftrieb der Gemeinatzung bei. Bei Seuchenfällen können durch den Ziegenweidgang manche Unannehmlichkeiten erwachsen, die auch in hohem Grade das öffentliche Interesse berühren.

Dies und der grosse Schaden, den die Ziegen in den Alpwaldungen verursachten, mag die Behörden wohl veranlasst haben, den Ziegenauftrieb einzuschränken.

1559. «Wer geissen hat, muss dieselben andern Leuten, unbeschadet auf seinem Eigentum sömmern und wintern.» Weiter: «Weil die Huffen Gaissen in den Wäldern unsäglich schaden, als sollen hiermit alle Gaissen von gmeinen als eigenen Hölzern und Waldungen abgehalten und verbotten seyn, bei höher Strafe. Diejenigen, so huffen Gaiss in den G'mein Alpen oder G'meinmarken haben, sollen nicht mehr als 21 Stück und 4 Kitze haben mögen. Die Ledigen sollen mit gar keinen Gaissen in das gmeine Wesen fahren mögen, welche 200 Gulden oder mehr eigenes oder ererbtes Vermögen besitzen. Auch soll wegen Erneuerung dieser Punkte alle Herbst und Frühling von denen eigens dazu erwehlten Herren Gaissrath (!) gehalten werden und welchem Landtmann durch die Gaissen Schaden geschieht, der mag von zehn eine hinwegnehmen, wobei ihm die Obrigkeit gut Schutz und Schirm geben wird.»

6. Juni 1607: «Welcher nit ein landtmann ist und Weyden Bey uns in unserm landt empfangt, der soll gar keine Gaiss in unserem landt haben, er gleich auss der aussern Rooden oder auss einem andern orth.» [50])

9. März 1647: «Jede Haushaltung darf nur 21 Gaissen ha-

---

[49]) Die gleiche Servitut lastet auch auf den Alpen Sämtis und Siegel.

[50]) Landbuch von Appenzell, 1585.

ben, ledige gar keine und die Sennen nur 2 bei Busse von 5 Thaler.» [51])

Art. 181 des alten Landbuches lautet: «Es ist angenommen, welcher in unserem Landt Gaiss habe, dass er die auf dem seinigen Haben soll, ander leuthen, Somer und Winter, ohne schaden und niemand nit auf das seinig fahren, dan mit Bewilligung und gunst dessen dass guth Weyd oder Wald seynd und welcher dass nit Haltet, sonder einem auf dass seinig fuohre, über dass so es einem verbotten, denn dass das guth ist, der ist z'Buoss verfallen 1 Pfd. Pfen. so oft es Beschieht, die Buossen soll der Waibel wie andere Buossen einziehen.» [52])

1708 den 14. Brachmonat: «Wan die Geiss einen schaden verursachen, soll man von zehen eine nemen dörfen.»

1763 Pkt. 18. wurde beschlossen: «Es sollen auch die Sennen ihre Kühe Geiss auf den ihrigen behalten schuldig sein und so die Geiss sich zusammen rotteten und schaden zufügten, soll ein jeder mittelst Abtragung des Schadens von jeder Geiss so einer über 2 hat Buoss ein Guldin abstatten.»

«Item welcher in die Alp fahrt, der mag wohl uff 20 Kührecht 2 Geyss lauffen lassen, aber nit mehr, Wan aber einer mehr dan 2 Geyss darin täte, der solle von einer jetwederen, So er mehr darin gelassen 6 bz. im ersten Tag dem Alpmeister geben, wo dass nit beschähe, solle einer die Geyssen im ersten Tag ohne fernnere Verzug uss der Allpp triben.» [53])

Heute werden in allen Alpen eine beschränkte Anzahl Ziegen geduldet. «Jeder mag auf die Hütte 6 Ziegen und 2 Zicklein auftreiben.» [54]) Das Schwägalpreglement gestattet 4 Ziegen und 1 Frühlingsgitzi oder 4 Schafe. Für mehr aufgetriebene Ziegen muss die Uebertriebstaxe bezahlt werden.

Die Schafe sind, mit Ausnahme der Schwägalp, auf allen Korporationsalpen vom Weidgang ausgeschlossen.

In der Potersalp trifft man wieder eine eigentümliche Servitut, indem jeder Bürger des innern Landesteils bis zum Juni einen Haufen (24) Ziegen unentgeltlich weiden lassen darf und ebenso im Herbst, wenn die Sennen aus der Alp

---

[51]) Bericht an den Bundesrat über die Hochgebirgswaldung von Landolt, pag. 67—68, 1858.

[52]) Landbuch 1409.

[53]) Alpbuch Schwägalp, 1747.

[54]) Siegel, Sämtis, Potersalp, Soll: 7 Ziegen oder 6 Ziegen und 2 Gitzi.

gefahren sind, steht den Ziegenbesitzern das gleiche Recht wieder zu. Während der Nacht dürfen die Tiere jedoch nicht in der Alp bleiben. [55])

Da die Schweine nicht auf die Weide getrieben, sondern in der Hauptsache aus den Molkenabfällen mit Mehlzulagen ernährt werden, so darf jeder soviel Schweine halten als er will und kann, und diese fallen auch nicht in die Zählung.

II.

Neben den quantitativen Bestimmungen bei der Benutzung der Alprechte stellen die Alpreglemente auch temporäre auf. Die Albfahrt darf nicht nach Belieben vorgenommen werden, sondern muss jedes Jahr durch die Auftreibenden durch Mehrheitsbeschluss beschlossen werden. Das ist dann die Zusammenkunft, an der die Alpfahrt auf einen bestimmten, nicht mehr fernen Tag festgesetzt wird, nachdem vorher durch den Alpmeister die Grasverhältnisse in den betreffenden Alpen inspiziert wurden.

«Ein Mehrheitsbeschluss der Sennen bestimmt am letzten Sonntag im Juni jedes Jahres den Tag der Alpfahrt, unter gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen.» [56])

Alle Senntümer der Genossenschaft müssen ohne Rücksicht auf das gerade herrschende Wetter an ein und demselben Morgen auf die Alp fahren. Wer an diesem Tage unentschuldigt ausbleibt, darf seine Tiere nicht mehr auftreiben. Als entschuldigtes Ausbleiben gilt einzig die Viehseuche.

«Den 5. Mai 1689 ist wegen der strauchenden Haab geordnet, dass ale diejenigen, so strauchende Haab haben, weder in kuhgerechtete noch in gmeine Alpen fahren dürfften, sonder sich anderwärts umb eigene sommerig umbsehen und zu niemand fahren, den Besorgenden schaden zu entfliehen.» [57])

---

[55]) Die Alpgenossenschaft Soll hat im Jahre 1876 einen Prozess geführt betreffend Ziegenauftrieb von Seite der Bürger von Brülisau, Triebern und Berg, welche das Recht, im Frühling Ziegen in die Alp zu treiben, gestützt auf ein Urteil vom 5. Mai 1636 (Art. 181 des Semmler Landbuches), eines Grossratsbeschlusses von 1762, ein Urteil von 1799 des gewöhnlichen Wochenrates, ein Urteil des Grossen Landrates von 1799, ein Urteil des Kreisgerichtes von 1800, ein Urteil des Landrates von 1806, für sich in Anspruch nahmen und ist unterlegen, indem das Bezirksgericht zu Recht erkannte, dass das Auftreiben von Ziegen von nun an bis zum 18. Mai gestattet sei.

[56]) Alpbuch Schwägalp.

[57]) Grossratsprotokolle (Archiv in Appenzell).

«Sollte wegen Krankheit des Viehes das einte oder andere Recht nicht befahren werden, so haben die übrigen Nutzniesser den betreffenden Sennen im Minimum von $^2/_3$ Teile per Kuhrecht zu entschädigen.» [58])

Die Sennen haben auf dem nächsten Wege zu ihren Hütten zu fahren und dürfen das Vieh in der Alp nicht weiden lassen, bevor sie bei ihrer Hütte angelangt sind. Verboten ist es auch, vor Tagesanbruch in die Alp zu ziehen. «In den ersten drei Tagen wird die Abzählung des Viehes vorgenommen. Am dritten Tage der Alpfahrt findet vom Präsidenten in Begleitung des Alpmeisters und des Hirten die Viehzählung statt, wonach die Abrechnung und Anzahl Kühe, Ziegen etc. in Berechnung fallen. Die Uebertriebstaxe ist sofort einzukassieren und fällt zur Alpverbesserung in die Kasse.» [59])

Nach diesem Abzähltage darf kein Vieh mehr in die Alp getrieben (nachgezogen) werden, auch wenn in Folge Krankheit Tiere aus der Alp genommen werden müssen oder dort abgehen.

An den ersten 10—14 Tagen der Sömmerung muss «eingetan» werden, d. h. die Kühe dürfen innert dieser Frist über Nacht nicht im Freien bleiben. Durch diese Massregel soll in der grasreichsten Zeit, wo die Weidestunden am Morgen und am Abend den Kühen genug Futter bieten, die Weide geschont werden. Nach Ablauf dieser Zeit darf man dann mit dem Melken kehren, d. h. zu andern Zeiten melken und das Vieh über Nacht im Freien lassen, wogegen es während der heissesten Stunden des Tages im Stall gehalten wird.

Genau so wie der Tag der Alpfahrt, wird der Tag der Talfahrt festgelegt. Doch besteht die Regel, dass die Alprechte innert einer festgesetzten Frist, die sich auf sechs bis sieben Tage ausdehnt, [60]) entlehrt werden müssen. [61])

Eine Verfügung des Grossen Rates vom 24. Weinmonat 1820 betreffend die kuhgerechteten Alpen sagt: «Jeder Partizipiant soll an St. Verena Abend von gedachten Alpen wegfahren müssen.» [62])

---

[58]) Alpbuch Potersalp, 1909.

[59]) Alpbuch Potersalp, 1909, § 6.

[60]) Protokolle der Alp Sämtis: «Der letzte Senn soll spätestens 8 Tage nachher aus der Alp fahren, wenn der zweitletzte herausgefahren ist.»

[61]) Die Alpbücher schreiben eine Alpzeit von 6—12 Wochen vor.

[62]) Grossratsprotokolle.

III.

Das Viehhüten ist nur bei Hag und Gatter gestattet und das Viehtreiben nur soweit es vom Stalle aus mit der Schaufel zu erreichen ist. Auch beim Eintreiben ist das Hüten bei Busse untersagt und in Wiederholungsfällen können die Fehlbaren aus der Alp gewiesen werden. Nur wenn sich Kühe verlaufen und sich an gefährliche Stellen begeben, ist es erlaubt, die Tiere schonend umzukehren, aber nicht zu treiben. [63])

Sollte die Alp grösstenteils mit Schnee bedeckt sein, [64]) so darf jeder Senn sein Vieh, nachdem er dasselbe 24 Stunden im Stall hatte, nach den Nahrungsplätzen fahren, jedoch darf er die Mitnutzniesser dadurch nicht benachteiligen.

Alle Abende oder wenigstens jeden zweiten Abend soll jeder Senn seinem Vieh «Mieth» verabreichen, doch nur reines Salz und bloss unter der Stalltüre. Alle derartigen Bestimmungen zielen darauf hin, jedem das seine zu geben und zu lassen und jede Uebervorteilung auszuschalten. Die Bauern behaupten nämlich, dass mit gemischtem Salz verschiedene Schliche angewendet werden können, um fremdes Vieh von bestimmten Weideplätzen abzuhalten. Wenn z. B. ein Senn eigene und entlehnte oder fremde Kühe in seiner Alp hätte, und er würde den erstern Salz mit Knoblauch vermischt zu lecken geben. so würden die andern nicht mehr von denjenigen Plätzen fressen, worauf die ersteren geweidet hätten. Die gleiche Wirkung würde die Vermischung des Salzes mit Hühnermist haben, [65]) was wahrscheinlich der Grund ist, dass die Hühner in den Alpen nicht geduldet werden.

IV.

Der Erste auf der Alp wie auch im Herbst der Letzte ist der Alphirt. Schon Mitte Mai, sobald die wenigen Ziegen, die er mit sich nimmt, weiden können, bezieht er seine eigene, oder dann irgend eine Hütte der Alp. Seine Arbeit liegt hauptsächlich in der Herbeischaffung des Zaunholzes, in der Aufrichtung der Zäune, welche wegen des Schnees während des Winters umgelegt werden müssen und in der Düngung weit entfernter Weideplätze.

---

[63]) Verschiedene Alpbücher.

[64]) Nach den Jahrzeitbüchern fiel 1771, den 6. August, ein solcher Schnee, dass alle Sennen aus den Alpen fahren mussten.

[65]) Steinmüller: Schweizerische Alpen- und Landwirtschaft, Bd. II.

5. Die Eigentumsverhältnisse an den Alphütten.

Eine gesetzliche Vorschrift betreffend Erstellung von ausreichenden Stallungen existiert nicht. Die Tatsache, dass sämtliche Alpen mit Ställen versehen sind, darf daher mit umso grösserer Genugtuung konstatiert werden. Zu den Stallungen gesellt sich durchwegs eine entsprechende Anzahl Hütten. Mancherorts sind die Alpbauten primitivster Art und genügen ihren Zweckbestimmungen nur in unvollkommener Weise.

Selten finden sich der Sennereibetrieb und die Viehhaltung in einem zusammenhängenden Gebäude vereinigt. Das Hofsystem, bei dem Hütte, Rindvieh- und Schweine-Stallung die typischen, alleinstehenden Bauten bilden, ist vorherrschend. Die Konstruktionsarten entsprechen ziemlich ein und demselben Bauplane; nur vereinzelte Neubauten bringen etwas Abwechslung in die Einförmigkeit der Alpgebäulichkeiten. Die Holzbauten sind vorherrschend, beinahe ausschliesslich vertreten.

Die Zahl der Alphütten ist eine viel zu grosse, es ist dies die unmittelbare Folge des zersplitterten Besitzes und der Betriebsverhältnisse. (272 Alphütten, 292 Viehställe und 161 isoliert stehende Schweineställe, total 725 Alpbauten!) [66])

Die Alpgebäulichkeiten gehören einzelnen Genossen zu Privateigentum. Mit der Hütte untrennbar sind die Kuhrechte. Es kann ein Alpgenosse eine Hütte nur mit den zur Hütte gehörenden und mit derselben fest verbundenen Kuhrechten erwerben. Es ist nicht möglich, dass einer Eigentümer der Hütte, und ein anderer der zur Hütte gehörenden Alprechte ist. Daraus würden Uebelbestände erwachsen, wie wir sie in Werdenberg und im Toggenburg finden, wo wir teilweise noch das System der «Zimmerigen» haben und wo für die Wohnräume geradezu Wucherzinse verlangt werden. [67])

Art. 3 der Schwägalp-Genossenschaft lautet:

---

[66]) Kobelt: Die Alpwirtschaft im Kanton Appenzell I.-Rh., 1899.

[67]) Wagner, Seite 299: «Es gibt im Toggenburg sog. «bebaute Alp» (der Alprechtseigentümer hat für seine Rechte 1 Zimmer) und «unbebaute Alp» (Alprechte, zu denen kein Zimmer gehört). Wie dort, so kommt auch hier Wucher der Hüttenbesitzer vor und die Korporationen sowohl wie auch die einzelnen, keine Hütten besitzenden Alpgenossen, stehen in der Abhängigkeit von Hüttenbesitzern. Geleitet von der Einsicht, dass solche Zwitterverhältnisse ein Hemmschuh rationeller Alpwirtschaft seien, geben sich die meisten Korporationen alle Mühe, durch Ankauf der Hütten Abhilfe zu schaffen.»

«Die Genossenschaft besitzt als solche zu Eigentum das ganze Gebiet der grossen Schwägalp, incl. Niemandshölzli, wie solches seit altersher verschrieben und vermarkt ist. Dasselbe umfasst zur Zeit, an Weidboden ca. 348 ha, an Waldboden ca. 42 ha, an unproduktivem Land ca. 190 ha, ferner der Erlös der Genossenschaftsnutzungen aus allfälligen Verkäufen von Holz und Streue usw. bis zu beschliessender Verteilung an die Genossen. Nicht der Genossenschaft gehörend sind dagegen die Alpgebäulichkeiten. Letztere gehören den einzelnen Besitzern und sind von diesen zu erstellen und in unklagbarem Zustande zu unterhalten. Das hiezu nötige Baumaterial wird, soweit sich solches auf der Alp vorfindet, von der Genossenschaft unentgeltlich an die Gebäudebesitzer abgetreten. Die Verfügung über die einzelnen Hüttenrechte steht auch in Bezug über Kauf, Verkauf und Verpachtung und der Erlös aus demselben nur den einzelnen Besitzern zu.»

Bauliche Veränderungen, wie Einrichten von kleinen Zimmern, zusätzlichen Schlafgelegenheiten für mehrere Personen, Platzveränderungen, bedürfen der Genehmigung des Alpmeisters und gegebenenfalls der Genossenversammlung.

Art. 11 der Alpverordnung von Potersalp: «Bei Erstellung von Neubauten darf ohne Bewilligung der Alpbesitzer weder eine Front- noch eine Platzveränderung vorgenommen werden.»

In dieser Alp hat sich auch zugetragen, dass ein Kuhstall (Wasserhütte) neu erbaut wurde. Der Besitzer dieses Alprechtes und der Zimmermann haben sich offenbar von einem neuzeitlichen Gedanken leiten lassen und haben auf der vordern, wie auf der hintern Seite der Hütte einen Eingang für das Vieh gemacht. Die Folge ist nun, dass der jeweilige Pächter (Senn) dieser Hütte das Vieh nur zu einer Stalltüre hinaustreiben darf. [68])

In der gleichen Alp ist noch eine Hütte (Egg), die mit der sonderbaren, nirgends geschriebenen Servitut belastet ist, dass sie Bettlern und Beerensammlern für eine Nacht gratis Unterkunft geben müsse. [69])

Da die Alpwaldungen in Soll, Siegel, Sämtis, Furglen und Potersalp nicht Eigentum der Genossenschaft sind, denn diese hat nur das Realrecht, Bauholz von den betreffenden waldbesitzenden Korporationen (Wilder Bann, Rhodwald, Schwen-

---

[68]) Mündliche Mitteilungen.

[69]) Mündliche Mitteilungen.

de, Eugst) gratis zu beziehen, haben die Alprechtsbesitzer, welche an ihren Alpgebäulichkeiten Verbesserungen oder Neubauten zu machen gedenken, ihren Holzbedarf der betreffenden Holzkorporation anzumelden, welche daraufhin ihren Bannwart beauftragt, das sog. Servitutenholz für die Alp anzuschreiben.

Der Boden, auf dem die Hütten und Ställe stehen, ist und bleibt Eigentum der Genossenschaft. [70])

6. Die Verhältnisse zwischen Pächter und Besitzer.

Da nur ein ganz kleiner Teil der Alpen im Selbstbetriebe steht (50 % der Alpen werden konstant verpachtet, weitere 15 % zeigen ein wechselndes System, indem sie nur periodisch in Pacht resp. in Selbstbetrieb stehen, 32 % werden ziemlich regelmässig durch die Eigentümer bewirtschaftet), die Verpachtung also vorherrschend ist, darf wohl noch auf die Verhältnisse zwischen Pächter und Besitzer näher eingegangen werden.

Das Hauptübel der Verpachtung waren die viel zu kurz bemessenen Pachtfristen. Die jährliche Verpachtung bildete die Regel. Bei einer solchen Unsicherheit des Vertragsverhältnisses war es daher schwer, einen Pächter zu finden, der auch die Interessen des Alpbesitzers einigermassen wahrte. Es war sein Bestreben, der Alp binnen kürzester Frist mit dem geringsten Aufwand an Arbeit möglichst viel abzuringen. Dieser Uebelstand wurde leider allzu spät erkannt, und die Standeskommission hat im Jahre 1940 einen Beschluss erlassen über Massnahmen gegen die Bodenspekulation. [71]) Der Artikel 5 erwähnter Verordnung ist von Bedeutung, da er den kurzen Pachtfristen ein Ende macht, und der sich sowohl in der Land-, wie in der Alpwirtschaft günstig auswirken wird. Nach Art. 5 dürfen neue Pachtverträge, welche Land- und Forstwirtschaftsobjekte betreffen, ohne Bewilligung der zuständigen Behörde (staatswirtschaftliche Kommission) weder insgesamt noch stückweise auf eine kürzere Dauer als 5 Jahre abgeschlossen werden.

Das neue Obligationenrecht ordnet in einer Reihe von Artikeln die Verhältnisse zwischen Pächter und Verpächter

---

[70]) Vergl. Fussnote Nr. 18, II. Kapitel.

[71]) 13. April 1940, in Vollziehung des Bundesbeschlusses über Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Ueberschuldung, sowie zum Schutze der Pächter vom 19. Januar 1940.

eingehend. (Art. 277, 278, 283, 284, 289, 298, 301). Ich führe hier die wichtigsten Artikel an, weil sich in der Praxis die Sache oft nicht diesen gesetzlichen Vorschriften entsprechend gestaltet.

Für die Pacht kommen nur nutzbare Sachen in Betracht und daher gewährt die Pacht neben dem Gebrauch auch die Nutzung. Die auf dem Vertragsgegenstand haftenden Lasten und Abgaben hat der Verpächter zu tragen. (OR. Art. 263). Der Verpächter hat allfällige Mängel der Pachtsache auf seine Kosten beheben zu lassen, nachdem ihm der Pächter davon Anzeige gemacht hat (OR. Art. 278). Lässt der Verpächter die erforderlichen Reparaturen nicht binnen angemessener Frist vornehmen, so kann der Pächter von sich aus, sogar ohne besondere richterliche Ermächtigung, auf Kosten des Verpächters Abhilfe schaffen. (BGE. 61 II 37).[72]) Reparaturen in geringem Umfange, die durch den Gebrauch des Pachtgutes veranlasst worden sind, und die zum gewöhnlichen Unterhalt desselben gehören, hat der Pächter auf eigene Kosten auszuführen. (OR. Art. 284.) Die Pacht an Grundstücken kann, wenn dies die Parteien miteinander verabreden, im Grundbuch vorgemerkt werden. (OR. Art. 260.) Dadurch erlangt der Verpächter die Möglichkeit, seine Rechte aus dem Pachtvertrag nicht nur gegen den ursprünglichen Verpächter, sondern im Falle der Veräusserung des Pachtgrundstückes auch gegenüber dem Erwerber, sowie gegen andere im Range nachgehende dingliche Berechtigte, auszuüben. (OR. Art. 282.) Das Grundstück kann in diesem Falle nur mit dem Pächter erworben werden, indem das Pachtverhältnis in Zukunft zwischen dem Erwerber des Grundstückes und dem alten Pächter besteht. Im Falle der Enteignung (OR. Art. 259) des Pachtgegenstandes wird der Verpächter nicht schadenersatzpflichtig (OR. Art. 119). Nach dem neuen Expropriationsrecht vom 20. Juni 1930 sind bei der Pacht, selbst wenn sie im Grundbuch nicht vorgemerkt sind, die persönlichen Rechte des Pächters Gegenstand der Enteignung, so dass der Enteigner bei Beeinträchtigung dieser Rechte, Entschädigungen an den Pächter zu leisten hat.

Der Pächter hat das Recht auf Gebrauch und Nutzung und zugleich die Pflicht, den Pachtgegenstand bestimmungsgemäss zu bewirtschaften; und die Ertragsfähigkeit zu erhalten. Aus der Pflicht zum sorgfältigen Gebrauch und zu sorgfältiger Nutzung lassen sich auch die weitern Obliegenheiten

---

[72]) Guhl: Schweizerisches Obligationenrecht.

des Pächters, so die Verpflichtung zur Vornahme der erforderlichen Ausbesserungen, Unterhalt der Zäune, Dämme, Wasserleitungen usw. ableiten (Art. 284 OR.). Bei vertragswidrigem Gebrauch oder bestimmungswidriger Nutzung hat andauernde und die vom Verpächter ausgehende Mahnung nicht beachtende Pflichtverletzung durch den Pächter ausserdem die Wirkung, dass der Verpächter sofort und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist vom Vertrage zurücktreten kann. (Art. 294 OR.) Unterpacht ist nur zulässig, wenn der Verpächter zustimmt. Aus Billigkeitserwägungen und im Hinblick auf den Umstand, dass der Pächter landwirtschaftlicher Betriebe meistens die finanziell schwächere Vertragspartei sein wird, gewährt das Gesetz dem Pächter landwirtschaftlicher Güter Anspruch auf verhältnismässigen Nachlass des Pachtzinses, wenn ausserordentliche Unglücksfälle (Seuchen) oder Naturereignisse den gewöhnlichen Ertrag des Pachtgutes beträchtlich vermindert haben.[73]) (Art. 287 OR.)

Das Mass dieses Nachlasses oder die Herabsetzung des Pachtzinses wird durch den Richter bestimmt. Bei der Pacht gilt eine Kündigungfrist von 6 Monaten, wobei aber nicht zur Unzeit, nur auf einen ortsüblichen Frühjahrs- oder Herbsttermin gekündigt werden kann. Für die Rückgabepflicht des Pachtgegenstandes ist der Zustand im Zeitpunkt der Beendigung der Pacht massgebend, doch hat der Pächter für Verschlechterungen, die bei ordentlicher Bewirtschaftung hätten vermieden werden können und für Minderwert der Inventarstücke Ersatz zu leisten, ohne dass er Verbesserungen, sofern sie sich nicht als Ergebnis seiner Verwendungen und seiner Arbeit darstellen, darauf anrechnen oder seinerseits dafür Ersatz fordern könnte. (Art. 298, 299 OR.) Die einer ordentlichen Bewirtschaftung entsprechenden Vorräte an Stroh, Streue, Dürrfutter und Dünger hat der abziehende Pächter auf dem Pachtgut zurückzulassen. (Art. 301 OR.)

Eine besondere Pachtart besteht in der Verpachtung oder Verstellung von Vieh. Die Nutzung vom eingestellten Vieh während der Zeit der Pacht oder der Verstellung gehört, wenn Vertrag oder Ortsgebrauch nichts anderes bestimmen, dem Einsteller. Der Einsteller hat dem Verpächter dafür einen Zins in Geld oder ein Teil der Nutzung zu entrichten und übernimmt dafür die Fütterung und Pflege des Viehs. (Art. 305 OR.) Wo Vertrag oder Ortsgebrauch nichts anderes bestimmen, haftet der Einsteller für den Schaden, der dem eingestellten Vieh widerfährt, wenn er nicht beweist, dass der

[73]) Guhl: Schweizerisches Obligationenrecht, I. Halbband.

Schaden trotz aller schuldigen Hut und Pflege nicht habe vermieden werden können (Art. 303 OR.). Wenn den Einsteller keine Schuld trifft, kann er vom Versteller für ausserordentliche Pflegekosten Ersatz verlangen. Die Kündigung soll in guten Treuen und nicht zu Unzeit geschehen (Art. 304 OR.).

Es gibt wohl Pächter, die in anerkennenswerter Weise den Gesetzen nachleben und ihren Pflichten nachkommen, daneben aber auch wieder genug solche, die aus Fahrlässigkeit und Gleichgültigkeit das Pachtobjekt vernachlässigen. Zu sehr verargen kann man die Fahrlässigkeit und Gleichgültigkeit der Pächter leider in vielen Fällen nicht, wenn nicht der Pächter vom Verpächter die Garantie hat, dass er bei einer Ertragssteigerung nicht Gefahr läuft, für seine aufgewandte Arbeit eine permanente Steigerung der Pachtsumme zu gewärtigen. Der Pächter soll in angemessener Weise an der Steigerung der Produktion partizipieren können. Nur auf diese Weise können die beidseitigen Interessen gefördert werden.

Die regelmässig oder nur temporär im Pachtbetrieb stehenden Alpen ergaben im Jahre 1897 mit 1827 Normalstössen nach der Statistik [74]) einen jährlichen Pachtzins von Fr. 69,515.—. Der durchschnittliche Geldertrag per Normalstoss beläuft sich demnach bei den Pachtalpen auf Fr. 38.05 oder bei 2237 ha produktiver Weidefläche auf Fr. 31.07 pro ha. Diese Zahlen haben sich bis heute relativ wenig verändert.

Schlussbemerkungen.

Was an der Viehzucht im heutigen Inner-Rhoden zu verwerfen ist, ist der äusserst unrationelle Betrieb in den Alpen, und er darf daher auch einer kritischen Betrachtung unterworfen werden. Es herrscht durchwegs der unrentable Kleinbetrieb, der so enorm grosse Nachteile aufweist, dass er möglichst bald durch den Grossbetrieb ersetzt werden sollte. Wir haben einen einzigen Grossbetrieb in der rheintalischen Alp Sämtis und haben da Gelegenheit, den Unterschied zwischen einem Grossbetrieb und den vielen Kleinbetrieben zu sehen. Selbst die Genossenschaften und Gemeinalpen führen den Betrieb auf ihren Gütern so weiter, wie es die Vorgänger auch gemacht haben. Nur nichts modernes, rationelles, sondern am Alten und Veralteten festhalten und dafür aber die ungünstigen Folgen, welche diese Betriebe mit sich bringen, auf sich nehmen und darunter leiden.

---

[74]) Kobelt: Die Alpwirtschaft im Kanton Appenzell I.-Rh.

Ein erster Schritt, der zur Einführung des Genossenschafts-Systems gemacht werden müsste, ist der Ankauf der Hütten durch die Korporationen, denn solange die Hütten im Privatbesitze von einelnen Alpgenossen stehen, kann von einer Vereinheitlichung des Betriebes keine Rede sein. Nach erfolgtem Ankauf der Gebäude durch die Korporation kann eine Gebäudereduktion vorgenommen werden, in dem nur mehr Ställe für das Vieh und ein Sennereigebäude notwendig sind. Die primitiven Einzelsennereien werden überflüssig. Dafür kann eine allen gegenwärtigen Ansprüchen genügende, mit einer modernen Käsereieinrichtung ausgestattete Genossenschafts-Sennhütte mit gutem Milchkeller errichtet werden. Ein Einzelner kann sich eine solche Einrichtung wegen des grossen Kostenaufwandes nicht anschaffen, bei Verwendung seiner alten Einrichtung aber geht von den Erzeugnissen mehr verloren, als unter Anwendung der von der Technik vervollkommneten neuen Maschinen. Wenn sich auch die Einzelnen solche Maschinen anschaffen würden, wäre das eine viel zu grosse Geldverschwendung, denn dann hätte es auf einer Alp viel zu viele Maschinen und der Einzelne könnte wegen ungenügenden Gebrauchs sozusagen keine Rendite herausschlagen. Wenn aber auf einer Alp nur eine solche Maschine wäre, dann könnte diese vollausgenützt werden. Bei einem solchen gemeinschaftlich betriebenen Sennereibetrieb kann auch geschultes Personal eingestellt werden, das die nötigen Erfahrungen hat und das Maximum aus der Milch herausbringt. Für jeden Zweig der Alpwirtschaft könnten besondere Leute ausgebildet, spezialisiert werden, die zufolge ihrer Kenntnisse im Stande sind, ein Mehreres von dem zu leisten als derjenige, der in allen alpwirtschaftlichen Geschäften bewandert sein muss. Der Einzelbetrieb verursacht einen viel zu grossen Verbrauch an Holz, sei es zu Bauten oder zu Heizungszwecken. Die Summen, welche für Hüttenverbesserungen und Hütteneinrichtungen verbraucht werden, sind viel zu hoch. Auch die Transportkosten kommen viel zu teuer. Trotzdem die vielen primitiv eingerichteten Kleinbetriebe weit mehr Kapital verschlingen als dies eine Gemeinsennerei machen würde, sind sie doch nicht im Stande, diesen gleichwertige Produkte entgegen zu stellen.

Wir finden heute in keiner Alp einen Weidewechsel, der geeignet wäre, die Weidezeit zu verlängern. Im Gegenteil, es wird in den Alpbüchern verboten, das Vieh an Weideplätze zu treiben. Das Vieh wird im Stalle losgebunden und ist dann ganz sich selber überlassen. Die natürliche Folge ist, dass die Tiere zuerst jene Weideplätze aufsuchen, wo gutes, zartes, nahrhaftes Futter vorhanden ist. Während das Vieh an diesen

Plätzen weidet, wird das Futter an andern Orten zäh, es fängt an zu dörren und holzig zu werden, es wird für die Tiere ungeniessbar. Die Sennen werden so gezwungen, ihr Vieh frühzeitig aus den Alpen zu treiben und aus der Alp ist nicht herausgeholt worden, was bei rationeller Bewirtschaftung aus ihr hätte herausgeholt werden können.

Ein anderer Uebelstand in unseren Alpen, die mit dem Kleinbetriebs-System bewirtschaftet werden, sind die sogenannten «Frondienste» (Hagen, Wegverbesserungen, Düngen, Steinlesen etc.). Diese Arbeiten würden viel vorteilhafter gemacht, wenn die Genossenschaft hiezu speziell Leute anstellen würde, um dies zu besorgen. Es hat ja kein Genossenschafter das Interesse, die Arbeit möglichst genau und gut auszuführen. Jeder wählt den Weg des geringsten Widerstandes, denn er arbeitet ja bloss für seinen Mitgenossenschafter, nicht für sich selbst, denn jener zieht scheinbar die Vorteile aus seiner Arbeit. Der einzelne Senn verrichtet seine «Fronen» nur ganz widerwillig und sieht sich in seiner Ehre nahezu verletzt, dass er solche Arbeiten verrichten muss.

Dass sich auch in unsern Alpen der Grossbetrieb durchführen lässt, und dass er, was der Hauptzweck ist, aus einer Alp mehr herausbringt, zeigen uns die Oberrieter in der Alp Hintersämts (Rheintaler Sämtis). Eine kleine Aufstellung mag dies erläutern:

	Ges. Fl.	Prod. W'fl.	Wald	unpr. Land	Stossz.
Rheintaler Sämtis	87 ha	74	9	4	114
Appenzeller Sämtis	90 ha	63	20	7	133

	Weidez. Tg.
Rheintaler Sämtis	90
Appenzeller Sämtis	50

	Stosstage	Stosstage pro 1 ha	Stosszahl pro 90 Tage Weidezeit, norm. Alpstösse
Rheintaler Sämtis	10 260	137	114
Appenzeller Sämtis	6 650	106	74

Kapitalwert des Weidegebietes. [75])

Rheintaler Sämtis	Fr. 60,750.—
Appenzeller Sämtis	„ 49,875.—

Der Appenzeller Sämtis wird heute jährlich mit 105 Kühen bestossen, der Rheintaler Sämtis hingegen mit beinahe

[75]) Kobelt: Die Alpwirtschaft im Kanton Appenzell I.-Rh., Solothurn 1899.

130. [76]) Zudem bestossen die Oberrieter ihre Alp ca. 8 Tage früher und gehen bis zu 20 Tage später aus der Alp. Das ist hier nicht der Grund, den die Appenzeller Sennen, die Nachbarn immer angeben, dass das Vieh hungern und trotzdem in der Alp bleiben müsse, nein, das resultiert daraus, dass die Alp von hiezu bestimmten Leuten von Steinen und Unkraut gesäubert wird, und dass das Vieh auf die Weideplätze getrieben und an bestimmte Orte hin gehütet wird. Wir haben auch in der genannten Alp nur die Hälfte an Hütten und Ställen, wie dies ihre Nachbarn, die Appenzeller, haben. Gewiss sind diese vielen einzelnen Hütten oder die kleinen Sennendörfchen, wie man sie u. a. in der Meglisalp und in Seealp sieht, für das Auge sehr schön und lieblich, aber eine Existenzberechtigung hat die in diesen Hütten betriebene Einzelwirtschaft heute nicht mehr.

---

[76]) Mündliche Mitteilung.

Urkunden-Anhang.

Abt Grimald von St. Gallen tauscht mit Zustimmung des Convents und seines Vogtes Alphar auf Bitte Meginfrieds, dessen verstorbener Bruder Heinhart all seinen ererbten Besitz in der Mark Gossau auf das Kloster übertragen hat, von ihm einige Sennhütten am Berg Säntis aus dem ererbten Besitz, den Meginfried gegen Zins in der Mark Gossau inne hat, ein gegen gleich viel aus der Erbschaft des Bruders mit der Bedingung, dass hievon der gleiche Zins zu entrichten sei.

«Omnes quod inter partes diversas bonis ruoribus sanisque consilius fuerit diffinitum, necesse est ob utilitatem servande pacis atque futura iurgia devitanda spatio temporis succedente conscriptionis vinculo colligare. Qua propter notum sit omnibus, quod quidam homo nomine Heinhart ad monasterium sancti Galli, cui Grimaldus abba modo preest, omnem hereditatem propropriam, quod in Cozesonaromarcha habuit, ex integro tradidit, postea vere eodem defunkto frater ipsius nomine Meginfrid eundem abbatem Grimaldum obnixe rogavit, ut de hereditate sua, quam cum censu possidebat in eadum marcha Cozesonva, unum wilare in monte situm qui dicitur Sambiti, ad ipsum monasterium traderet et de hereditate predicti fratris tantum accipere mercretur, quod venerabilis abba Grimaldus una cum consensu omnium fratrum et advocati sui Alpharii concessit et conscriptionis vinculo firmare precepit, eo videlicet pacto, ut ipse Meginfridus de illa hereditate, quam a coenobio sancti Galli concambiavit, eundem censum solvat, quem prius de parte sue hereditatis solvebat. Haec condictio concambii tali ratione alta est, ut deinceps utraque pars pro possessione propria finnitatis emissionem habeat, videlicet ut acceptum partibus monasterii sancti Galli ibidem firmatum sit in possessionem perpetuam similique modo iam dictus Meginfridus eadem firmitate predictas res suae proprietati vindicet possidendas, scilicet quicquid a coenobio sancti Galli et Grimaldo abbati concambiavit. Haec itaque praesens concambii carta ex utraque parte absque ul-

lius contradictione firma et stabilis permaneat cum stipulatione subnixa. Aetum in ipso monasterio publice presentibus istis, quorumhic signa continentur: signum Meginfrid, qui hoc concambium fieri rogavit, Signum Sindolf, signum Reginger, signum Wilhelm, signum Adalram, signum Adalbreth, signum Woldmunt, signum Ortheri, signum Waldprecht, signum Wichram, signum Hunger.

Ego itaque Wichram, indignus monachus, rogatus scripsi et subcripsi, Notavi diem Veneris V id (us) Aprilis anno XXVIII regni Hludovici sub Adalberto comite.»

Urkunde No. 5. Marti und Schiess. Kloster St. Gallen, Stiftsarchiv St. Gallen. Original (Perg.). Abruck Wartmann Nr. 536. 9. April 868.

Konrad Waibel, Sohn des Ulrich Waibel selig von Hundwil (Huntwille) verkauft an Abt Hermann von St. Gallen die sogenannte Schwägalp («die Alppe, die man nennet Swaigalppe»), die ihm aus der Hinterlassenschaft seines Vaters zu Teil geworden ist, mit allen Rechten und Zugehörden um 19 Pfund Pfennig Konstanzer Münze und vor Johans von Meldeck (Meldegge) Ammann zu Hundwil, der daselbst öffentlich zu Gericht sitzt, leisten die Brüder Conrad Waibels, Ulrich, Rudolf und Johans, sowie seine Schwestern, Engeltraut (Engeldrut), Katharina, Anna und Agnesa, alle mit Bartholome Blarer, Bürger zu St. Gallen, als Fürsprech und Rudolf und Johans samt den Schwestern mit Walter Waibel im Boden und als Vogt, Verzicht auf alle Anrechte an die Schwägalp. Es siegeln Konrad Waibel, der Ammann Ulrich Waibel, der Fürsprech und der Vogt, unter dessen Siegel sich die unmündigen Geschwister binden.

Urkunde No. 87 (Hundwil). Marti und Schiess. Stiftsarchiv St. Gallen T 2 A 18. Original (Perg.). Abdruck: Wartmann III No. 1497. 18. Juni 1353.

Niklaus von Utzingen, Kuster des Gotteshauses St. Gallen, der in seinem Hof zu St. Gallen öffentlich zu Gericht sitzt, nimmt von Elsbeth, Witwe des Rudolf Wartenburg, weiland Bürgers zu St. Gallen, die Walter Schürpf, Pfister und Bürger zu St. Gallen zu ihrem Vogt genommen hat, und von ihrem ehelichen Sohn Heinrich Wartenburg die Alp Meglisalp zu Appenzell («die Alpp die man nemmet Meglisalp, gelegen ze Appacelli,

die ainhalb stosset an die alpp, die man nemmet Wideralp ..., die von mir iro lehen wär») auf und belehnt damit die Brüder Heinrich und Othmar Schwander, Bürger zu St. Gallen, denen die Frau und ihr Sohn die Alp um 18 Pfund Pfennige Konstanzer Münze verkauft haben.

Urkunde No. 137 (St. Gallen), Marti und Schiess. Landesarchiv Appenzell I.-Rh. A. X. No. 1. Original (Perg.). Abdruck: Wartmann IV No. 1861. 12 Mai 1382.

In gleicher Weise nimmt Niklaus von Utzingen, Kuster des Gotteshauses St. Gallen, in seinem Hof daselbst die Meglisalp von den Brüdern Heinrich und Othmar Schwander und ihrer Schwester Margareta auf und belehnt damit Konrad Vogelweider, Metzger und Bürger zu St. Gallen, dem sie die Alp um 26 Pfund 15 Schilling Heller verkauft haben.

Urkunde No. 138 (St. Gallen). Marti und Schiess. Landesarchiv Appenzell I.-Rh. AX. No. 2. Original (Perg.). Regest: Wartmann IV No. 1861. 16. September 1383.

Abt Heinrich IV von St. Gallen bestätigt dem Heini Kappeler im Thurtal die Lehenschaft über dessen Hof im Sunder, «stosst einhalb an den Gampor und anderhalb an die Glatt», sowie über 8 Rinderrechte in Wideralp, und verleiht ihm weitere 20 Rinderrechte ebenda zu Handen der Kinder. Kuni Kappelers selig und 5 zu Handen von Heini Holzmann.

Urkunde No. 367 (Wil). Marti und Schiess. Stiftsarchiv St. Gallen, Archiv Bd. 74, 5287. Regest: Wartmann V No. 2843. 26. Dezember 1419.

Abt Heinrich IV von St. Gallen bestätigt dem Hans von Andwil, Dienstmann des Gotteshauses, von seinem und seines Bruders Konrad Handen die Lehenschaft über eine Reihe von Gotteshauslehen, worunter «die zinskäs, usser Portneralp».

Urkunde No. 368 (St. Gallen). Marti und Schiess. Stiftsarchiv St. Gallen, Lehenarchiv Bd. 74, 5205. Regest: Wartmann V No. 2853. 9. Januar 1420.

Klageschrift Abt Heinrichs IV. von St. Gallen, worin er den Eidgenossen seine Ansprachen und Beschwerden gegen die Appenzeller darlegt.

Dies sind die zuspruch zu den von Appenzell, so von des Gotzhus zu Santgallen wegen vor den Aidgenossen fürgetragen sind:

Ersame, wise, gute Fründ, als min Herre von Santgallen siner Zuspruch und Sachen, so er zu den von Appenzell, und die sich jetz mit ihnen haltent und zu in verbunden hant, von sines gotzhus wegen hat, komen ist und getruwet nach des anlass sagt, der darumb geben ist, uff gemaine Eidgenossen, zu den sich dieselben von Appenzell verbunden hant, und uff die, so dieselben Eidgenossen darzu gebent und schikent und das getan hat von besundren wolgetruwens wegen, so er zu denselben iren Eidgenossen hat, won sy doch das wort und lob von menglichen hant, das sy gotzdienst und gotzhuser getrüwlichen und fürderlichen ze billichen und ze glichen sachen hanthabent, fürdrent und schirment, und also zu denselben sachen zu verhörend und zu entscheiden dieselben Eidgenossen sich geordnet und geschickt hant als die, die sy darzu nütz und komlich dunkent sin und ir och minem herren besunder lieb und gefällig sient: do bitt ich min herre flissenclich durch gott und des heiligen herren sant Gallen willen, das ir üch sin verbrunnen, verdorben gothhus in den sachen ze glichen, billichen dingen getrüwenlich lassent empfohlen sin, durch üwer selbsere und üwirer selen heils willen, und als ir Gotte darumb antworten wellent.

So will min herre sin sachen und zuspruch zu jeclichen, zu den er denn von des gotzhus wegen ze sprechen hat, besunder und von stuk ze stuk für üch bringen und will das anwahln an dem land und ampt zu Appenzell und bitt ich, das ir sin maynung und des gotzhus sachen und notdurfft bass merkent und witer bedenkent, denn er das mit worten nuozemal fürbringen und gelütren kan,

a) und spricht zu dem ersten und clegt zu denen von Appenzell, das sy von den guetern in dem ampt und roden ze Appenzell ainem herren und abbt des gotzhus ze Santgallen von desselben sins gotzhus wegen jahrlich schuldig sind ze

geben zu zinse LXXViij lib. dn. und j ß dn. Costenzer [1]) und XXiiij zigerling ald für je den zigerling i ß dn., denselben zins aber etliche nemment dienst von deswegen, das man dem gotzhus mengert andeding vor alten Ziten von denselben guetern geben hat, das an den tisch gedient hat. Und die obgenannt summ an pfenningen also in die roden zu Appenzell zerleit gewesen ist, das Lener rodmeister usser Lener rod jährlichen ainem abbt geantwortet und geben hat Xiij lib. XVij ß dn., item Schlatter rodmeister Xij lib. Xij ß dn., item Rinckenbacher rodmaister Xij lib. XV ß dn., item Swendiner rodmeister vij lib. vij ß dn., item Rütiner rodmeister viij lib. dn., item Gunter rodmeister Xiiij lib. Xiiij ß dn., item vondem Mos dienst viij lib. Viij ß dn. und die XXiiij zigerling hant sy onth gewert, und disen vorgeschrieben zins als dinst hant sy ouch ainem abbte also jährlich ussgericht und gewert nutz an dem Krieg.

Summe des jährlichen zinses ald dienstes gebürt LXXViij lib. dn. und j ß dn. und XXiiij zigerling.

b) *Zins der brobsty.*

Item, min herre clegt och von sins gotzhus probstic wegen zu denselben von Appenzell, das ainem probste sines gotzhus vormals nutz an dem Krieg jährlichen uss den obgedachten iren guetern och gegangen und worden sient XLViij Käs, ij zigerling 1 lib dn. und CC Aiger und och also noch jährlich an dieselb probstie ganz söllent.

Summa XLViij käs, ij ziger, 1 lib. dn. und cc aiger.

c) *Von dem maigerampt:*

Item mine herre bringt och für üch und clegt, wie das sin gotzhus von alter her ain maigerampt habi zu Appenzell, und do habint die von Appenzell von iren guetern ainem maiger vor alten geziten jährlich gegeben CCVij käss und für dieselben käs hant sy sinem vorfarn von den güetern und iren hofstetten von des maigerampts wegen järlich nutz an den Krieg gegeben Vij lib. dn. minder ij dn. Dasselb gelt ettwer nemmet vogtrecht ald vogtschatz, won villicht vor ziten ain maiger daselbs genemmet ward ein vogt.

---

[1]) j = 1 Vij = 7
ij = 2 X = 10
iij = 3 XViij = 18
V = 5 XXij = 22

Und dasselb gelt hant sy ouch vor ziten in sölicher mass in ir roden zerlait, das Swendiner rod järlich gab j lib. vj ß dn., item Rütiner rod j lib. XViij ß dn., item Lener rod. j lib. Vij ß dn., item Schlatter rod j lib. dn., item Wiser rod j lib. XXiij dn. und Gunter rod j lib. vij ß dn.

d) *Von dem Lembergelt.*

Item min herr clegt och, wie das die von Appenzell sinen vorfarn ald iren amplüten vor kriegen von den obgedachten ihren guetern järlich an des gotzhus tissch geben hant LViiij lember für je das lamb XViij dn und sig dasselb lembergelt och in ir roden zertailt in sölicher mass, das Swendiner rod geben habi X j lember, item Rütiner rod Viiij lember, item Wiser rod X lember und Gunter rod Viij lember und dieselben lember oder das lembergelt söllent ouch noch jährlich sinem gotzhus volgen.

Summa LViiij lember oder je für das lamb XViij dn.

e) *Von Huntzla, Berndal und der Alp, die Rudi Vogelwaiders war:*

Item, min herr bringt och für und clegt, das sinen vorfarn vor kriegen jährlich gangen und worden sient von der alp genannt Huntzla und von der Alp genannt Berndal j lib. dn und iij zigerling und von Gamor, was von zwain tagen muolchen gemacht ward von dem vih in derselben alp, da aber Rudolfen Maiger von Altstetten und sinen vordern zuogehört hat der vierd tail von des maigerampts wegen ze Altstetten, item ainem portner des gotzhus zu Santgallen von der alp, die wilnnt was des alten Ammans oder Wartenbergs iij ß X dn. und von der Alp, die ettwen was Ruedis Vogelwaiders XXVj dn., item von der Alp genannt Portnersalp XXXiiij käs und von Schönenbühl Lij mass wins Santgallen mess genannt stoffwin, die man in der vasten misset und zertailt, den herren zu dem closter und anderen priestern ettlicher capellen und pfruonden, ze Santgallen. Und das alles sölli och sinem gotzhus volgen.

Item min herre eroffnet ouch vor üch, doch nit in clag wis, das sin gotzhus hab zu Appenzell das Bad halbs und die Burghald mit ir zugehördi.

f) *Von erschätz:*

Item min herr clegt ouch und bringt für, das von alter her nutz an den Krieg die gueter zu Appenzell also herbracht

und komen sien, wenn sy usser ainer Land in die andren Land komen ald bracht werden solten, es wär nat tod von erbsrecht oder von Köffen ald wechsels oder von pfandschatz ald andrer sach wegen, das man dann dieselber guoter allwegen von des gotzhus amman in sieben nächten vertigen und enpfahen soll und das ouch ain amman von des gotzhus wegen dieselben gueter allwegen also lihen solt nach rechter chur und das och die denen dieselben guoter also gevertget und gelühen wurdent, dem gotzhus darvon allwegen erschatz gebint nach Kouff von jedem lib. dn. iij ß dn., und dis ward ainem abbt zwen tail und dem probste der drittail, dort also: was gezimber uff denselben erkofften guotern stundent, wie die von geswornen schätzern gewerdet und geschätzt wurdent, davon gab man kainen erschatz. Wo man aber ein gut umb das ander wechselt on silber und on gold und on alles ander uffgeben, davon gab man kainen erschatz denn jetweder tail dem amman von des gotzhus wegen ain viertel wins. Wo aber zu Appenzell liberben gelegne gueter, die sy nach tod arbtent, von des gotzhus amman empfiengent, da gabent sy dem gotzhus iij ß dn. ze erschatz von ainer herrenjuchart, wo es aber ander erben, die nit liberben warent, arbtent und empfiengent, da gabent sy von ainer herrejuchart J lib dn und ist ein herrenjuchard so viel bodens oder veldes, daruff man geseien mag j malter haber Wiler mess.

Welhi aber, die in landes warent, dieselben gueter nach kouff ald nach tod nicht also in syben nächten enpfiengent, da warent die gueter ainem abbte von des gotzhus wegen an sin gnad verbachen.

h) *Von lehen zu enpfahen:*

Item min herre bringt für bass für üch, wie das die von Appenzell iro gueter usserhalb dem land, die von dem gotzhus daruerent und nit frig lehen sind, vor des gotzhus amptlüten do die gueter denn gelegen warent, allweg gevertiget und enpfangen und dem gotzhus davon getan hant, alsdann in demselben ampt, darinne die gueter gelegen sind, recht, sitt und gewonlich was, und das sy ouch alle iro gueter, die in dem land zu Appenzell ald usserthalb gelegen sind, die fry lehen sind, allweg vor einem Abbt gewertges und empfangen habint nutz an den krieg in söhlichermass als ouch andere des gotzhus lehentut, edel und unedel, und soliche lehengüter tunt und tun sond.

i) *Von den lüten, vällen und gelässen.*

Item min herre bringt och für üch ond clegt, das die lüte zu Appenzell gotzhuslüt sient und sinem Gotzhus zu Sant-

gallen gehörent, als ander desselben gotzhus lüt darzu gehörent und das dieselben lüt ze Appenzell och vor Kriegen einen vorfahren von des gotzhus wegen gehuldet und gesworn habint ainen solichen aid, als hienach geschrieben stät. Das ist also der aid: das sy irem herren, der do zegegen was, als getruw und als hold sin söllent, als ain man sinen rechten herren billich sin sol, im und sinem Gotzhus eine recht ze suonde und dabi lassen belieben, als von Alter bisher recht, sitt und gewonlich gewesen ist, sin und sins gotzhus nutz und fromen ze findren und sinen schaden ze wenden, sin und sins gotzhus recht ze sagend an allen den stetten, so dy des gefraget werdent von demselben irehm herren oder von sinen amplütten als verr sy das wissent und in und sin Gotzhus getruwlich ze schirmend vor allermenglichem als ver sy umgent, on all gwerde und nach desselben abbtes tode dem capitel gemainlich des gotzhus zu Santgallen ze wartend nutz an ainen ainwelligen abbt oder pfleger deselben gotzhus. Und hievon so sigint ouch sinen vorfarn nutz an den Krieg von den lüten zu Appenzell von den lebenden vassnachthuenir, von den toten välle und geläss gevolget und worden.

k) *Von den Kilchenzehnden.*

Item, min herr bringt ouch für üch und spricht: als sin vorfarn und das gotzhus die lütkilch zu Appenzell den lüten deselbs ze lieb und ze troste gestifftet und gewidmet habint, darumb ouch die von Appenzell in derselben ir Kirchen buechern noch hüt bi tag verschriben urkund hänt von wilent abbt Norbpert seligen und aber darnach dieselb lütkirch mit allen zehenden, klainen und grossen, so inwendig den Marken des Kilchspels derselben Kilchen an gehaimen dingen gewallen sol über das, so ein lütpriester darvon ussgericht wird von dem hailgen stule ze Rom dem gotzhus ze Santgallen incorporiret und zugefugt ist, die also ze niessen und ze habend als die bäbstlichen bullen usswisent, die das gotzhus darüber innehat: von des wegen ouch dem gotzhus zu Santgallen von gemainen und gottlichen rechten der zehend von allen dingen, Klainen und grossen, was des über ains lütpriesters pfrund gebuort, volgen und werden solti. Doch so haben sich sin vorfarn hierinne gegen den von Appenzell so gnädclich und so früntlich gehalten, das sy für diesen zehenden allen jährlichen genommen hant und das man ouch sinen vorfarn nutz an den krieg jährlich gewert hat CCLXXXiij malter und Vj viertel habern. Und von demselben habern habint aber sin vorfarn ainem lütpriester für sin pfrund zwölff malter habern gegeben und darzu den sechs rodmaistern von früntschaft und

von des insammens wegen desselben habers Vj malter järlich gegeben und sig ouch darzu an der obgenannten summ habers järlich ain malter habern abgangen für den zehenden an des gotzhus Burghalden zu Appenzell.

Und die vorgeschriben summ habers hant dieselben lüte zu Appenzell uff iro guoter, und in den roden in sölicher mass zerlait, das Schwendiner rod geben hab XLij malter habern, Rütiner rod LVj malter und ij mutt habern, Lener rod Liiij malter haber, Schlatter rod XLij malter haber, Gunter rod Lj malter haber, Wiser rod XXX malter und Xiiij viertel haber und die guoter, die gen Schönenbuel gehörent, Xij malter habern.

Summa CCL XXXV iij malter und Vj viertel habern Santgallen mess, des werdent dem lütpriester Xij malter und den rodmaistern Vj malter, das ander gebuort dem gotzhus.

m) *Von deswegen, als Appenzeller ussterthalb des landsmarken zu Appenzell des gotzhus lüt zu landtlüten annäment.*

Item, es bringt ouch min herr für üch, wie doch das den von Appenzell und den andren, die zu den Ziten zu inen verbunden warent, von der ailff stettenvotten umb den Sew und in dem Algöw, die den bund zu den ziten mit enander hieltent, alle buntniss, die sy do hattent, mit dem rechten abgesprochen würd, und das sy sich gemainlich noch besunder dannenhin ewenclich under enander noch mit niemand andrem deheim buntnüsst tun noch halten soltent dann mit aines abbtes und des capittels des gotzhus zu santgallen urlob und willen und wiewol unser herre Küng Ruprecht selig darnach ze Costenz ain gemain richtung machete zwüsschent den von Appenzell und iren helffern ainstails und allen iren widersachern des andern tailes, dieselben richtung ouch die von Appenzell und alle, die zu den Ziten mit inen buntnüsst hieltend und gesworn hant und die ouch baid tail mit unsern herren Küng Ruprechten seligen versigelt hant und in derselben richtung derselb unser herre der Küng den von Appenzell und die zu inen verbunden warent, ir buntnüss des ersten abgesprochen hat mit sölüchen worten und mit disem artikel, als hienach geschrieben stat, das ist also: «Darumb so erkennen und sprechen wir von römischer königlicher macht, dass dasselb butnüss gantzlich und zemal ab sin sölli und das ouch die Appenzeller und die von Santgallen und alle die, die jetzund mit inen verbunden gewesen sind und zu uns und dem hailigen riche gehörent, sammentlich oder sunderlich, fürbass dehainerlai buntnisse niemer gemachen noch ingan söllent in dehain wis

on unser wissen, willen und sunderlich erlöben, und hierumb clegt min herr von den von Appenzell und bringt für üch, das sy über die vorgeseiten sprüch, sachen und richtung usserthalb iren landtmarken des gotzhus lüt an sich gezogen und zu landlüten angenommen habint und das noch täglich tuegent und danne dieselben dem gotzhus sine zins, zehenden und stüren, vogtrecht ander nütze und richtungen und recht vorhabint uff dero von Appenzell trost. Und die ouch vormals zu Santgallen burger gewesen sind, wenn man die mit gerichten ald mit Gebott darzu halten will, das sy dem gotzhus sine recht tuegend ald gebent, so geben sy ir burgerrecht uff und werdent landlüt zu Appenzell, darumb das sy dem gotzhus fürbass och kaine sine recht gebent noch tuegint. Und ander gotzhuslüt, die sich nicht zu den von Appenzell jetz verbunden hand, die hant doch dem gotzhus uff dero von Appenzell trost sine richtung vor und sprechent: was die von Appenzell und die zu in verbunden sind, gewist werdent dem gotzhus ze tüende, das wellent sy ond gerne tun. Und also und dadurch sind och vilnach und schier den gotzhus alle sin nutze entwert und werdent inn ouch täglich dadurch enpfröndet und entwert.

Und darzue die, so die die Appenzell usserthalb in landsmarken ze lantlüten angenommen hant, die wellent in des gotzhus gerichten und ämptern, darinn sy wonhaft sind und in andren, darinne sy dann nichts ze schaffen ald ze werben haben, denselben gerichten und gebotten nicht gewärtig noch gehorsam sin als ander lüt und das ouch uff der von Appenzell trost und bietend umb ir sachen recht in das land gen Appenzell. Desselben glich tunt ouch die von Appenzell selbir in ettlichen des gotzhus gerichten, darinne sy denn ze schaffen habint, und swechrent also dem gotzhus hiemit sine gericht, gewaltsamit, ehafti und wirde.

Urkunde No. 372. Marti und Schiess. Stiftsarchiv St. Gallen, Bücherarchiv Bd. 90, S. 109—146. 28. Juni 1420 bis 6. Mai 1421.

Abt Heinrich IV von St. Gallen verleiht dem Rüedi Wingartner von Lichtensteig zu Handen Adelheids, der ehelichen Tochter von Kuni ab der Halden sel. und Ww. von Ruodi von Schmidberg und ihrer Kinder Gotteshauslehen, die von Ruodi von Schmidberg an die Wwe. und die Kinder gefallen sind, worunter dessen Rechte «an Wideralp und an der Alp genannt Zemptis».

Urkunde No. 380. Marti und Schiess. Stiftsarchiv St. Gallen, Lehenarchiv Bd. 74, S. 336. 1. März 1421.

Abt Egolf von St. Gallen bestätigt dem Heini Kappeler von Kappel aus dem Thurtal die Lehenschaft über verschiedene Gotteshauslehen, darunter über den Hof am Smider stosst ainhalb an Tegerschen, andrenthalb an den Gampen und an die Glatt «über sein Alprecht in der Alp Zemtis» und ebenso in der «Wideralp», sowie über die Höfe am Akker.

Urkunde No. 498. Marti und Schiess. Stiftsarchiv St. Gallen, Bücherarchiv Bd. 1941, f 279 b. 6. Juli 1427.

Gemeine Alpgenossen «der alpp in Soln» verkaufen den gemeinen Alpgenossen und Alpmeistern «der Alp uff der ober Gamor das Gut genampt Solner Bett, das da litt enzwüschen disen hinach benemten marken: stosset des ersten an kastenortt uff der wand hinan das nächst eggly, das eggly nider uff das Knörly, ob dem mad hin in die Knörlin, uss den Knörlin in die roten Rissy, uss der rotten Risy in den knoren, uss dem knoren in die fachnen an den kalberweg, uss der fachnen in den knoren under Tristen, uss dem knoren die Egg uff in Tristenwand» samt allen zugehörden um 44 Pfd. Pfenning St. Galler Währung. Für sie siegelt Hermann Zidler, Weibel zu Appenzell.

Urkunde No. 808. Marti und Schiess. Gemeindearchiv Altstätten. Original (Perg.). 23. April 1448.

Landammann und Rat zu Appenzell kommen mit Ammann und gemeinen Hofleuten des Hofes Kriessern «die dann recht habent in den zweyen alpen der obern Sämptis und Wideralp» und wissen wollen, wieviel sie jährlich davon Steuer und Zehnten zu geben hätten, gütlich überein, dass die genannten Alpsgenossen dieser zwei Alpen ihnen aus denselben jährlich auf Weihnachten ins Dorf Appenzell dafür 2 Pfund Pfenning Landeswährung ausrichten sollen. Sie siegeln mit dem Landessiegel. Andres Han, Hans Herschi und Hans Han erklären namens der Alpgenossen ihr Einverständnis, für sie siegeln Andres Han und Alrich Alt, derzeit Ammann zu Kriessern.

Urkunde No. 1421. Marti und Schiess. Landesarchiv Appenzell B. VO No. 15, späte Kopie. 24 November 1495.

Landammann und Rat zu Appenzell bestätigen auf Bitte der Alpmeister «der gemeinen Alpen der obern Sämptis und

Wideralp» Hans Zäch und Hans Wägenler, eine Alpordnung, die von den Alpgenossen aufgestellt worden ist, «von derotwegen, die sy in dennen Alpen mit vech übertribendt und mehr darin schaffendt, den sy gräss oder recht da hettend».

Die Ordnung bestimmt: «welcher nun hinfüro in den gemelten Alpen übertriben und mehr vech dahin täte, dan er gräss oder recht hette, das derselbig, so dick das beschäche, zu buoss verfallen sein solle ein pfundt pfenig, wovon die Hälfte dem Landammann und Rat von schirmbs wegen, die andere Hälfte den Alpgenossen zustehen solle.»

Urkunde No. 1524. Marti und Schiess. Landesarchiv Appenzell A. VII No. 3, spätere amtliche Kopie. 15. Juli 1504 an st. Margrethen der heiligen, junckfrowen und martrerin tag.

Wir diss nachgenannten Baschon Töring, Ulli Signer, Hanss Schedler von Urnäyschen und Jörg Mäyer und Gallas Bodenmann von Herysow und Heren Wäilte und Joss Schuchmach und Jacobus Ulrich und Ulli Hürler von Hundwil und Peter Taner und Galles Scheffer von Tüffen und Hans Ogster von Trogen, landlüt zu Appenzell, thund kund offenlich mit diesem brieff: Nachdem und etliche iering und zwittracht gewesen ist zwüschen den ersamen und wisen Aman und ainer gantzen Kilchhöri zu Appenzell zu dem Hoff an ainem taill und den den ersamen und wisen gmainen Kilchgenossen ab Gaiss, am ander taill antreffen etlich won und waidgang, trib und trat, darumb sy zu beden taill zu merem mall vor unsren heren und obren aman und grossen zwiffaltern räten gewesen sind und iren handell fürtragen, dieselbige unser heren und obren unss obgenamtten zu der sach verordnett, den zwytracht und ijrrthum, zwüschen unsren truwen landtlüten uffgeloffen, hin und abweg ze thun und, ob wir die güete nüt erfunden möchten, sy mit unserem rechtlichen spruch zu entschaiden. Daruff haben wir als die gehorsamen, den der spann in trüwen laid gewesen ist, den handell für unss genomen und muss darin müe und arbayt nüt lasen bethuren, ob wie die genanten bede parthyen inn der früntschaft und güetykait heten, mogen betragen, das aber an inen nüt verfachen mocht. Daruff so haben wir inen ainen rechtstag angesetzt, und den beden parthijen verkunden lassen und das jeder taill daruff haben söll lütbrieff und wes sy vertrüwen zu geniessen. Daruff so sind also für unss komen die ersamen und wisen Ulrich Broger, alt aman und Hans Goldner und Jacob Würtzer als in namen und uss befelch der gantzen Kylcköry zu dem

Hoff und liesen inen reden durch iren erlopten fürsprech den erbren Baschon Töryg: ain Kilcköry het etlich gmein alpen namlich Meglisalp, Seealp und Garten und andre gmainmerck, namlich die Mendli, darin dan die genanten ab Gayss ir fech och tryben und schlüegen und inen darmit fil übertrang thaiten und das unbilicher wis, dan weder sy noch ir fordren darzu weder glimpf, fug noch recht haben und wan schon etwan zu ziten inen und iren eltren umb früntschaft und guoter nachbarschaft wilen nachgelassen und verwilget ist, söle daruss nüt ain bilich und recht gemacht werden und namlich so sy das ain grose ursach, dass sy von der Kilcköry zu dem Hoff ain lange zit ainem abpst zu Sant Gallen ainen schwären und grosen zechenden geben haben und den jetzt in vergangenen jaren gais erlöst mit ainer grossen som geltz, daran inen die ab Gaiss weder stür noch hilf thon habind, darumb sy der und andren ursachen halb sy bilichen wiss in den genanten Alpen und Gmainde rüebig lasen solen, und wo sy in der güetigkeit darvon nit ston welen, wan wir dan inen verhören lüt und brieff, vertruwen, wir werden sy mit unserem rechtsspruch darvon wisen, mit vil und langen worten, mit not zu melden. Daruff die ersamen Ruedy Haim und Wailty Langeggers und Hanss Heyerly uss befelch ainer ersamen Kilcköry ir antwort gaben durch iren mit rechten erlopten fürsprech den erbren Josen Schuchmacher, der fürzug, der durch aman Broger und ander beschechen, nem sy gantz frömd und unbilich, dan sy und ir voreltren habind die genannten alpen und gmainden von jewelten her mit denen von Appenzell genutzt und prucht und haben och des recht glimpf und fug vertruwen, das sy mit kainem rechten darvon gewist werden. Dan nachdem und aman Broger und ander sin bystand fürwenden, wie sy, genanten ab Gaiss, zu inen den sechs inren Roden zu Kilcken gehört haben, dess sy gantz nüt ab welen sin, dan es sie war, aber sy und ir altfordren haben angsechen den schwären und wisen Kilchgang und sich von der pfar und kilchgang abgelöst und darzu derselben zit mit einem abpt zu Sant Gallen mit der früntlichkait und siner gnaden gonst und wilen umb den und von der zechenden wegen gantz abkomen, das er, sin nachkommen unss und unser nachkomen zu ewigen ziten darumb und darvon nüt mer solen erfordret noch angelangt solen werden weder mit noch un recht, gaistlich noch weltlich, darby sy, ob got wil, bilicher wiss beliben wolen und solen. Und ob die genannten von Appenzell daran mit genugsamlich schin und globen haben, wolen sy ir darthun erzugen, wie recht ist, dass sy aber uff den tag witer befelch haben zu antworten dan von der dry alpen

wegen, sy nüt, haben och ir kontschaft und kainer andren ursach dan der alpen halber.

Darumb sy ir beger, dass wir inen die verhören wolen, und haben das vertruwen, wan das beschech, die von Appenzell werden dan von irem fürnamen ston güetenklich, und wo aber das güetenklich nüt beschechen möcht, das wir sy dan mit unsrem rechtsspruch darvon wisen. Und wan demnak inen etwass witer angelegen wär, der Mendli oder des zechenden halb, welten sy inen darumb gut antwort geben und sy wären aber guoter hofnig, sy lasen es in guoten zuowen anston. Daruff aber die von Appenzell witer antwort geben, sy wären nit ir Kontschaft umb als zusprüch daher beschaiden, darumb sy irgs beger, dass die ab Gaiss inen antwort geben, darmit ain recht mit dem ander ussgang. Und satzen daruff, dass zu unser erkantnis. Daruff so ward under unss ainheligen mer erfungen, dass sy zuo beden tailen für uns darlegen sölen kontschaft, lüt und brieff, was jeder tail vertruwt zu geniesen, antreffen die dry alppen, darumb welen wir sie demnach entschaiden und wan demnach witer gegen dem ander rechts beger, söl inen och gestatet werden. Daruff die obgenannten bede parthijen in kuntschaft für uns darbrachten, die wir aigentlich verhört, es wär hüt older brieff und demnach sy zu beder tail genuogsamlich verhört mitantwart, klag, red und widerred. Und demnach so sind wir mit grosem fliss und ernst über den handell gsesen und uff unser aid zu recht erkent, dass die genannten ab Gaiss mit irer kuntschaft so fil darbracht, das sy non fürohin und all ir ewig nachkomen recht haben und haben sollen in der genannten dry allpen, namlich in jetlicher alp den zwölften tail, dass sy denselbigen zwölften taill mogen besetzen, nützen und bruchen, an ir gefalen. Doch so ist luter abgret, dass die ab Gaiss und all ir nachkumen alle die ordnung und satzungen, so umb die genannten dry alpen gmindrat und gmert wird, was uffsatzingen gmacht werden, truwlich und stait halten und dem glebenn. Und wo aber unser urteil ainen older bede taill zu schwär welt sin, derselb mag diewol züchen für die nächsten landsgmaind zu mayen, dieselbigen unser heren und obren, dieselbigen mogen dan unser urteill gut older böss erkenen. Der urtell begehrten die ab Gaiss, brieff und sygell, das inen mit urtell und recht erkent und jetweden tail ainen gaben. Und zu warer urkund aler obgeschribner worten so han ich Jöry Mayer als ain obrester und gesetzten richter mit ernst und fliss erbeten die ersamen, fürsichtigen und wisen landtaman und grossen zwyfalten rat, dass sy ir aigen secret insygell in des genannten grichts namen, doch mir und dem

gricht und unser nachkomen onschaidlich. Der geben ist an sant Sebaschonstag, nach der geburt Christi fünfzechenhundert drysig und fünff jar.

Urkunde No. 1983. Marti und Schiess. Gemeindearchiv Gais. Original (Perg. mit besch. Siegel). 20. Januar 1535.

Marti Edelmann, Altammann zu Krumenau und Konrad Schitzer, Altammann in Thurtal, beide des Rats der Grafschaft Toggenburg und Bastian Thörig von Urnäsch und Jakob Hess, Landleute zu Appenzell, erklären betreffs einer seit etlichen Jahren zwischen gemeinen Alpgenossen der Wideralp und Hans Rotach von Appenzell bestehenden Zwietracht wegen won- und waidgang, holtz und feld zwischen ihren beiderseitigen Alpen und Weiden, die bisher nie recht und luter unterscheiden und ussgemarchet worden waren, sie seien von ihren Oberen beiderseits abgeordnet worden, um die Parteien zu vergleichen und ihnen zil, lachen und marchen zu stellen, hätten ihnen einen Tag verkünden lassen, an demselben die stöss ... von einem ort zu dem ander besichtigt, beide, auch Leute und Briefe verhört und mit vielfältigen Bitten sie vermocht, ihnen die gütliche Entscheidung zu übertragen und sie in nachstehender Weise von ainander underschaiden und darzwischen zil, lachen und marchen gesetzt.

1. Item des ersten facht es uff der Blatten, die fornen uff dem bach lit gegen Schwaigalp oder Ully Zellwegers Alp und daselbs danen uss der rottannen, die uff der Blatten statt und mit einem krütz bezaichnet ist, hinuss under der underen Hoegg, wo hyenach mit zil und lachen underschaiden.

Dem ist also, dass es gat uss der rottannen und dann für aber uff der Blatten in ain wisstannen, stat am weg und uss derselben in ain buchen, uss der buch in ain rottannen und dan für aber in ain wisstannen, dan aber für in ain wisstannen, dann in ain buchen, die statt uff dem tobel und dann für aber in ain buchen, dan für in ein rottannen und dan für in ein klins wisstänly und dan in ein rottannen und dan in ain buchen, statt uff dem tobel. Daselbs stond dry tannen im rain by ainander und stat die klainest anmitten und ist ain jetliche mit ainem krütz bezaichnet. Dergleichen ist och jetliche tann und buch, wie vorgeschriben stat, mit ainem krütz bezaichnet. Und uss den dry tannen, die im rain stond, sol es gon die richtys hinüber in die lachen, die also gmain alpgnossen von Horn schäit und Hansen Törig, das jetz sin tailler inhatt. Und das solen non jetzt und zu allen ziten zwischen den genannten Alpgenossen und Hansen Rottach und allen

iren nachkomen die rechten lachen und marchen haissen und sin. Und ob derzit not wurd sin, das an den jetzgenannten Mangel wurd sin zu ernüwern, solen sy ainander scholdig sin wider zu ernüweren. Und sol also der genannt Hans Rottach und ale, die das gut besitzen, under den genanten lachen bliben, derglichen die genanten Alpgenossen darob und jetweder tail das sin nutzen und bruchen an sin gfalen, von dem ander daran gantz onverhindert. Und dermit sy zu beden taillen in gutem friden und schirm sitzen mögen, so haben wir inen den hag och anzway getailt, darmit jetweder tail wiss, was er an dem Ort hagen soll: item und solen die genanten Alpgenossen das tail hagen von dem Anfang der Blaten bis hinuss zu der gross wisstannen, die hat uff ainer siten zway krütz und stat ain marchstein darby; und dan fürhin so soll Hans Rottach den hag machen byss zu den dry tanen am rain. Und dan daselbs für ist jetzt kain hag not zu machen, wan man aber da hagen muss, so solen sy den och tailen older gmain machen.

Und sol jetweder tail sinen hag fritbar machen und ainander vor Schaden sin.

Edelmann siegelt 2 Briefe unter dessen Siegel Schwitzer sich bindet, wogegen Thörig und Hess Heinrich Bumann, derzeit Landammann zu Appenzell, bitten, in ihrem Namen zu siegeln. Die geben sind an dem maintag nach sant Urichs tag 1540.

Urkunde No. 2102. Marti und Schiess. Urkundensammlung Dr. Laurenz Zellweger, Urk. III 2 No. 815. 5. Juli 1540.

Konrad Grunder, Landmann zu Appenzell, verkauft dem fendrich Uli Ransperg, ebenfalls Landmann, minem eygnen see, in deren Alp Furglen und Fälen gnampt gelegen, mitsampt denen fischen, so darinnen sind und aller recht und gerechtigkeiten, wie ich alda ingehept und ouch von den alpgenossen erkhoufft und sy darumb ussgricht und zallt han.

Für ihn siegelt Moritz Tecker, derzeit Landweibel zu Appenzell. Den ersten tag Brachmonat 1584.

Urkunde No. 3653. Marti und Schiess. Landesarchiv Appenzell A. C. No. 38. Original (Perg.) mit offenem hängendem Siegel. 1. Juni 1584. (Fählenseeverkauf.)

Hans Nef, Füchsly genampt, Hainy Houptli und Jag. Houptli, Landleute zu Appenzell, verkaufen dem Hans Heyerly,

ebenfalls Landmann, unser Alp Fälen genampt ... gar biss an sechs Khuorecht und dri fierenthail einer Khuorecht, deren übrigen Khuorecht dissmal drü Jag Kollern in libtings wiss zugehörend und die anderen überigen Khuorecht gehörend ettlichen in der Lientz ouch für aigen zu und stosst die ganz alp an die Alp Furglen gnampt und an die ... ur und an die Räss ... negg an die muorr und an Meglisalp und dann der wasserschadi nach, mit allen zugehörenden, ussgnom der See, gehört nit zu der Alp. Für sie siegelt hoptman Johannes von Hainen, derzeit Landammann zu Appenzell. Am zehenden tag Aprelen 1591.

Urkunde No. 3960. Marti und Schiess. Landesarchiv Appenzell A. X. No. 41. Original (Perg.) beschädigt und durch Flecken entstellt, das Siegel fehlt. 10. April 1591.

Ueberin Kunft in betreff Hagen zwischen Schwägalp und Wideralp. Wir diss hienach benemptem Anthoni Frenner von Urnäschen als ein geordnetter Alppmayster zu Schweygalpp, im land Appentzell glegen und Michel Gietzendanner, so man nempt Lothmichel, von Cappel, in der Grafschaft Toggenburg glegen, disser zyth allpmayster der Allpp zu Widerallpp, bekennend und thund kundt allermengklichen mit dem brieffe: Alss dann unss bemeten beiden von gemeinen Alppgenossen und einer yeden Allpp besonders geordneten Allppmeystern bewusst, wie und wellichermassen beidersyths allppgenossen gegen einander ze hagen ouch vor schaden ze sind, ouch frid ze geben schuldig und verbunden sigend, desswegen dann umb etliches vor lang verschiner jaren durch Hanss Wilden und Hanssen Koller den alten zu Schönow alss volmächtige gewalthabere gemeiner allppgenossen zu Schweygallp und aman Hans Fuchssen von Cappel, ouch Jörgen Mettler alss volmächtige gwalthabere der allp zu Wideralpp etwas mittel und usszyllens des hagens halber gegen einander gestelt, welliches grad dargestalten also angenomen worden in crafft eines ussgeschnitnen zedels, so am dattum wysst donstags nach sant Lorentzen tag nach der gepurth Cristi tussent fünffhundert fünfftzig und ein jare, wellicher Zedel aber am pappir wägen altters umb etwass brochen, prest- und schadhafft worden, also dass er nit wol mer zu verlessen were, damit und aber sömliche überkommnuss und abteyllung der hegen bi dem jungen angendten allppgenossen und den nachkomenden nit in vergessenheit gestelt werde, in betrachtung, dass sömliche beid allppen desster bass in guoten frid, ouch schutz und schirm erhalten, dartzu jetzo und in künfftigen alle uneinig-

keyt, ouch zangk, widerwillen vermitten, sondern zu yeder zyth guotte nachpurschafft gepflantzet und sich fürohin ein yeder allppgenoss im faal gegen dem andern seyt darnach zu verhalten wüsse, so ist unss den obbemelten beiden verordneten allppmaistern glychwol von den gemeinen allppgenossen zu Schweygallpp und denen zu Widerallpp, einem yeden besonders, durch die meerer hand in bevelch und volkomnen gwalt geben wordden, das wir beid uff den ougenschyn, al da es die notturfft erforderet, die heg, wo die fürohin gegen einander gemachet und ernüweret werden soltend und wass die nottdurfft erforderet, ouch marchen, ze keren und allda alle billichkeit ouch beidersyths Allppgenossen und Allppennutz und einigkeyt betrachten. Hieruff sind wir mergedachte beid allppmeister in bywässen etlicher zu unss beruefften von beiden allppen allppgenossen uff en ougenschyn kehrt, volgendts nach genuogsamer Besichtigung desselben unss anfengklichen dessen einhellig erclärth und angestalt hetten endtschlossen,

namlichen des ersten, dass es genutzlich und aller dingen bi der abteyllung, so in obbemelten zedel begriffen gsyn, verplyben und dergestalt beston sölte, welliche abteyllung dann volgendermassen vermögen: namlichen, dass die allppgenossen von Widerallpp den hag zwüschend Schweygallpp und Widerallpp hinfüro ewiglich fridtpar und gutt machen one dero von Schweygallpp costen, namlichen von dem Siebenbronnen hinuff untz an das Bett und an Crützsteyn und danne die allppgenossen von Schwaygallpp den hag zwüschend Schweygallpp und Widerallpp hinfüro ewiglich fridtbar und guth machen vom Bett hinuff untz an dass Knörli, ouch one dero von Widerallpp costen, und dann ob dem Knörli söllend die von Widerallpp den hag machen in die steyne march, daran, ein crütz gehowen ist, und dann söllend die von Schweygallpp den hag machen uss der march hinuff in die sul und söllend dann ob der sul beyd teyl einandern hilffen hagen oder hülffen, ob es sy bedörffte und söllend die von Schwaigallpp den hag machen in dass Raimsstöbbelly in den viereckеten steyn, do oben uff dan ein crütz gehowen ist und dan söllend darunder beid teyl einander helffen hagen.

Item und widerss teyl allppgenossen dan unfridtpar vech oder ross in siner allpp hette, das und fridtpar heg mitzit gebe, die sollend söllich unfridtpar guoth und vech dannen und hinweg thun oder sonsten den andern teyl vor schaden haben. Und noch zu jetzerzelter Abteyllung unss ussmarchung, so im altten zedel begriffen gsyn und jetzunder ernüwert

worden, so habend wir bemelte beid allppmeyster unss mit den allppgenossen, so by uns gewesen noch dessen wie volget endtschlossen und mit ernst abgredt, ouch also in beyder allppen namen uff und angenommen, namlichen dass die zu Widerallpp anfachen by dem vierecketen steyn, daryn ein crütz ingehowen, den hag durch hinderhin zu der thannen, darbi ouch ein steynini march stüende, ze machen, hiergegen die von Schweygallpp anfachen bi bemelter steyninin march und den hag machen bis an des Ogkersweyd genant und dass alles in obbeschribner Abteyllung ussmarchung und überkommniss diser hegen gegeneinander ze machen getrüwlich und ungefarlichen. Es söltend ouch hierinnen all böss fünd, usstzug und Arglist viermiten und hindangesetzt syn.

Und damit söllicher dingen nit vergessen, ouch füerterhin sömlicher überkommnuss nachgangen und yedertzyth guothe fründt- und nachpurschafft erhalten werde, so ist ... uff und angenommen, dass dieser brieffen zwen glychlutend gemacht und yedtwederen teyl einer geben werden sölte, damit man sich dester fründtlicher und nachpürlicher gegen einander zu verhalten und zu erzeigen wüsste. Und dess alles zu warem urkundt und merer becrefftigung aller obbeschribnen Dingen so hab ich obgenannter Anthoni Frenner von wegen gemeiner allppgenossen zu Schweigallpp mit vlyss und ernst erpetten den fromen, ernvesten, fürnemen und wyssen Sebastian Thörig von Urnäschen, dieser tzyth landtaman zu Appenzell und ich Michel Gietzendanner in namen gemeiner allppgnosse zu Widerallpp mit ernst erpätten den fürnamen und wyssen Hanss Zimerman, so man nempt Schönenberger von Wattwyl, disser tzyth aman in Hoffjungern und Gotzhusslüthen, dass yeder besondery syn eigen ynsiegel offentlich für unss beid allppmeister und gemeiner allppgnossen von beider allppen wegen an dissen brieff hat lassen hencken, doch beiden oberkyten fryheyten, herrlichkeit, gwaltsami, recht und grechtigkeyten unvergriffenlichen, ouch inen beyden herren landtaman und aman, och irem aller erben in allweg one schaden. Der geben ist uf Zinstag vor Phillippi und Jacobi, der heilligen appostel, tag nach der gepurtt Cristi, unseres lieben herren und einigen selligmachers, gezelt tussent fünfhundert nüntzig und darnach in dem sechsten jare.

Urkunde No. 4037. Marti und Schiess. Landesarchiv Herisau. Original (Perg.), die Siegel fehlen. 30. April 1596.

Markenverschrieb
zwischen der Alp Soll und der Alp Oberkamor.

Den 14. August 1911 hat zwischen den Alpen Soll (App.) und Oberkamor (Lienz Altstätten) eine Markenrevision stattgefunden unter Anwesenheit nachbenannter Vertreter der betreffenden Alpen:

Signer, Säckelmeister, vom Hirschberg, App., als Präsident der Alp Soll,
Hersche, Ratsherr, Lehn, Appenzell,
Manser Jos. Ant., Brülisau,
Göldi Jak., Ulis in Linz und Wohlwend J. in Sennwald, Alpmeister von Oberkamor,
Büchel Andreas, Linz,
Heeb Joh. Albert, Plona,
Ruppenauer Joh., Verwaltungsschreiber, Linz.

Der Anfang beginnt beim Kastentrittli, wo in der Nähe des Aufstieges ein Kreuz in Fels eingehauen und ob demselben die Jahreszahlen 1774 und 1845 ebenfalls eingehauen. Von da geht es in nördlicher Richtung durch die Better in das sog. Markenköpfli, wo auf der untern Seite gegen Alp Soll in ca. 2 Mtr. Höhe vom Wiesboden ein Kreuz eingehauen ist. Als Markenlinie gilt jedoch der oberste höchste Punkt des benannten Kopfes. In bereits gleicher Richtung geht die Linie vorwärts in eine unweit ob dem Wege im Rasen liegende Steinplatte, ebenfalls mit Kreuz bezeichnet und so weiter in gerader Richtung in den Felskopf, ca. 50 Meter unter der Tristenwand, wo ebenfalls auf südöstlicher Seite des höchsten Kopfes ein Kreuz eingehauen ist. Von da geht die Linie in bereits winkelförmiger, östlicher Richtung in die hochgelehnte Tristenwand mit Kreuz bezeichnet. Ende des Markenzuges.

Dass vorgeschriebene Markenlinie beziehungsweise Revision derselben, gleichlautend mit Beschreibung vom Jahre 1700 seitens der Alpgenossenschaft Soll als richtig erkennt und erneuert worden ist, bezeugen: Unterschriften.

I. Die Marken der Alp Soll.

§ 1. Ein älterer Alpenrodel führt unter dem Datum «St. Jörgitag 1448» folgende Marken an:

Die Alp Soll stosst zunächst an Kamor, auf der Wand hinan auf das nächst Eggli, dem Eggli wieder auf das Knörli

ob den Marken und dem Knörli auf dem Knörli in die rothe Risi, aus der rothen Risi in den Knoren, aussert dem Knoren in die Lorchen an dem Kalberweg, aus der Lorchen in den Knoren unter Wiesen aus den Knoren die Risi hinauf in Wiesenwand.

§ 2. Im Jahre 1578 vereinbarten sich die Rheintaler ebenfalls auf diese Marken.

§ 3. Den 8. September 1700 vereinbarten sich die Alpgenossen von Soll und Oberkamor auf folgende Weise: namblich die Alp Soln solle stossen erstens an Kastenorth, genambt am Trittle, uff der Wandt hinan und dann gehe über das höchst eggle wieder uff das Knörle, von dannen ob dem Mad hin, uff den hohen Knorren, wie under Augen sehweit vom boden ein Creutz, darinne gehauen ist, allein die höche des Kopfs gelten soll, von der höchi uff disen Knorren, grad uffe in den Knorren, den Trasten in den Kopf, desselben Knorren, wie auch ein Kreutz dahin gehauen ist, uff diesen Kopf dass Eggle gradt uffe in die Tristenwandt, allwo auch ein Kreutz gehauen ist und zu dessen mehrerer Richtung, so ist zwischen disen beiden Knorren, ohngefahr in der Mitte ein staineren March, auch mit einem Kreutz eingehowen gesetzt, mit der Abred, dass die gerade der schnur nach zwischen obermelten beiden Knoren, wedt der gesetzten Markh nach Soln und Kamor schayden. Wedt von einander gemarchet sein sollen, dergestalten, was underhalb der schnur noch liegt, soll der Alp Soln zu dienen wedt gehörig sein undt von der alpsgenossen genuzet werden: Wedt was oberhalb der schnur liegt, solle der Alp Kamor zu dienen, wedt gehörig sein und von selbiger Alpsgnossen genuzet werden.

II. Dingliche Rechte und Verpflichtungen (Servituten).

§ 1. Eine Bestimmung aus dem Jahre 1581 ist: es weisst auch ein jeder, dass die fisch im See denen beyden Alpen Solln und Sämptis jeder halb zuhörend, so wachsend oder schwimmend.

§ 2. Den 11. Juni 1675 geschah zwischen den Alpsgenossen von Soll und den Genossen von Sax oder Sennwald folgender Vergleich:

Erstlich überlassendt die Alpsgenossen in Sol denen von Sax oldt Sennwald die Atzung gegen Soll ob der Steinwandt. Wie es ihnen von altem herr gleicher form überlassen worden, jedoch nit weiterss als man mit Küh Klauwen Nutzen

und niessen kan unndt die vor Eltern solches auss deren zun Lassung genutzet haben. Wass anlanget dass stehende holtz, sollen die bemelte von Sax, kein einige ansprech unssersseits nit haben. Es seye dan, dass man etwas von nöthen känner ze verfellen, oder etwass abgehagen, alss dan mögend ienige solches nach erforderendter nothwendigkeit brauchen, aber auch mit dem klaren vorbehalt, dass den alphsgenossen, Weder durch das holtz noch Stein ainicher Schaden widerfahre, hingegen überlassendt die von Sax denen Alphsgenossen in Sooll dass Wänneli ob der Wand, sambt den betheren zu nutzen unnd zu brauchen nach Beliebendem wollgefallen, solle auch bemelten alphsgenossen die atzung: Wie es von altern her zur dem Wänneli gehört: / anjetzo in gleicher form zundienen unnd gehörig sein. Dass holtz aber so in dem Wänneli stehet, soll obigen Maassen zu den haagen oder kanner zeverfallen, alss wie dass auf Stadlen gebraucht werden, damit das Vieh jederwillen beschirmbt werde. Zur wünschen seye aber, dass die dero bemelte Partheyen oldt Alphsgenossen in kein Wyss nach Einzige form ein andern nicht verschreiben alss die einzige Atzung und bemelte bether: / Wie oben zu ersehen / unnd solle allso zun beydentheillen an der hochheit und jurisdiction gänzlich nichts eingreiffen, vil weniger Benomen sein, sondern Jede Obrigkeit seinn alt Recht und gerechtigkeith haben, Betreffendt die uralte Steg und Weg, soll ihnen auch nichts benommen seye Sonder beständig ze verbleiben.

§ 3. Urtheil ergangen von einem grossen zweifachen Landrath, den 3. Herbstmonath 1799 durch herrn Landammann J. B. Rusch, gehalten: Punkto: In heubetter Nutzniessungsstreitigkeit zu Recht erkennt und gesprochen: das heu auf den heubetten soll denen Alpsgenossen als eigen zugehören, somit das Urtheil vom Wochenrath gutgeheissen sein und Siegel und Brief nach ihrem Buchstablichen Inhalt confirmirt und bestättet — wegen Ungehorsam sollen Inauen etc. um 10 Thaler gebüsst sein.

Dem Prot. gleichlautend bescheint:

Jos. Ant. Fässler, Secretaire.

§ 4. Das Kreisgericht von Appenzell, gehalten in Appenzell, den 29. August 1800 puncto: heubetten-Nutzniessungsstreitsache hat zu Recht erkennt und gesprochen: In Erwägung der vorgelegten alt Siegel und Briefen, soll das von einem grossen Landrath, unter dem 3. September 1799 ergangene Urtheil bestättet sein — zu einer guten Sache, weil die Alpmeister angesucht haben, sollen die Interessenten für dies-

mal mit einem Zuspruch entlassen sein, das fernere aber sich selbst von Schaden, Schanden, wo leicht ihnen Buss und Straf zerfallen könnte.

lt. Prot. sig. Fässler, Sekretär.

§ 5. Laut Urkunde vom 8. Juni 1722 haben die Alpsgenossen von Stoll «vor die schneren und hegg benamssetess holtz in bache heut eingelegt». Von dem Gatter des Gemeinhölzli bis zum «Stubetenplatz» ob den fahrwege, von da wiederum ob dem fahrwege hin bis an den Berg, bis zu Seewies.

Betreffend die subsidiaren Rechte der Gemeindegenossen von Brülisau, Berg und Schwartzenegg an dem holze findet sich eine Vergleichsurkunde neuern Datums vor, die jedoch die Rechte von Soll in keiner Weise berührt und für die Holzpertinenzen von Soll noch die Urkunde vom 8. Juni 1722 die kriterische ist.

Die Holzpertinenzen der Alp Soll wurden in einer Urkunde vom 25. Juni 1861 abgefasst von einer ad hoc bestellten gerichtlichen Expertise: / Hrn. Statthalter Kölbener: / praziSiert. Die Besitzer der Alp Soll haben eingelegtes durch folgende Marken bestimmtes Holz: So man's nennt vom Gemeinhölzligatter bis auf den Stubetenplatz ob dem fahrweg bis zu Madehütten, von da wieder ob dem fahrweg bis zur Fahnegg in eine Rottanne mit X bezeichnet steht, von diser hinab bis ins Bächli und von diesem in die Seewieshütte und von dieser links bis an den Berg:

Ob dieser bezeichneten Markenlinie stehende holz soll den Alpgenossen als eingelegtes holz zu dienen «falls die Alpgenossen in ihrem eingelegten holze nicht genug zu hägen und scheuern haben sollen, können sie solches aus dem Gemeindeholz beziehen — haben sich jedoch solches vom Gemeindebannwart anschreiben zu lassen. Die ersteren 5 Hütten der Alp Soll haben ausserdem ihre alten Rechte in den Steigerwald.

Zur Markung der Alp Soll und der Weide mittlerer Rossberg.

1872 den 26. August begaben sich hh. Hauptleute Jos. Ant. Rusch und Joh. Jos. Broger als Abgeordnete der Alp Soll einerseits, und J. B. E. Rusch als Vertreter des Besitzers der Weide «mittlerer Rossberg» unter Zuzug des Sennen Joh. Ant. Manser, anderseits ob den Obergatter und untersuchten die die Alp Soll und den Rossberg trennende Hagrichtung.

Beim Ausgang derselben wurde die Markscheide folgender Weise angenommen: Die Richtung zieht sich vom genampten Ausgangspunkte an gerade aufwärts bis in die Schwende, sodann geht es dieser nach bis zu dem Bergkamm, unter dem sich an die Felswand anlehnender Felskegel und dann wendet sich die Linie diesem Kamm nach aufwärts zum benannten Felskegel und schliesst das rechts von ihm liegende sog. spitzige Bett (wohl vom Felskegel selbst her so benannt) dem Rossberg zu.

Appenzell, 28. August 1872.

J. B. E. Rusch
Rusch Jos. Ant.
Joh. Jos. Herrsche.

Ao Du 1579 Jahr haben die gmeine Alpgenossen, so recht haben in d. Alp, solle ein Jeder wie viel er Küherecht hat, lassen verschreiben, wie hernach folgt. ites ds gut genant sollner orth liegt entzwüschen diese hernach benennte march stosset erstens an Kamor auf der Wand hieran auf ds nächst Eggli wieder auf ds Knörli ob die Marche und ds Knörli auf dem Knörli in die rothe risy, aus der rothen risy in den Knoren, aussert dem Knoren in die lorchen an den Kalberweeg, aus der Lorchen in den Knoren under Wisau auss den Knoren die risy hinauf in Wisauwand. Dieses ist aus einem elteren rodel von wort zu wort abgeschriben, wie es ausweiset auf St. Jörge tag 1448 Jahr.

Im 1578 Jahr hat man mit denen aus dem Rheintal underredung gemacht, und sind obgemelte marche zu beliebe von beyden theil angenommen, derby sind erstens, so von einem Rath darzu verordnet word herman sidler Landschreiber, moriz landtweibel und pauli gartenhuser, was hans fritschy genant gross mann dazumal alpmeister.

Dieweilen von wegen Verenderung und Kühe grässer mit kaufen erbe und tausche und man aus hinlässigkeit nit angehents verschriben lasse wilherung entstande, so haben herren Landtmann und rath auf Bitt gemeiner alpgenossen auf und 29. tag christo 1578 erkenet und zu halten angenommen und nun fürhin, wer, der ist, so küherechtlich in der alp soll erkauft, ertuuschet, ererbt und wie es an ihn komt, im nächsten monat nachdem es geschieht, nit ansagt und verschreiben lasset, soll darnach keine recht mehr darzu haben, zu unzen und zu bruuchen wie es finden am blat mit jenne X bezeichnet zu ersehen ist. Und wer die während ihre kuhrecht verwendet, soll die fischgerechtigkeit mit vorbehalten od ausgedin-

get werden, sondern sie solle mit den gräsern gekauft und geerbt werden und nit von einander gesöndert. Es weisst auch ein Jeder, und die fisch im See denen beyden alpen Solln und sämptis jeder halb zuhörend, so wachsend und schwimmend. X 1581. Zudem ist auch widerum von den gemeinen alpgenossen der Alp Solln, wie etwan Vil dahinen verschribe darzuthun, auf und angenomme, solches gemeinlich zu halte und ihnn schutz und schirm gegeben worden wie dahinden gemelt und nemlich welcher der die gräser in und gedachte alp verkauft, vertauscht od. in welchem weeg einer die ernamte gräser verwannte und soll gleichfals wol schuldig sein in dem nächsten Monat, nachdem er es, wer er seye verändert, anzuzeige und sie angehents lasse verschreiben, gleichfalls als wie wir in disem rodel verschribe sind, so der wer sie erkauft, od in all ander weeg Ihn komete und im nächsten monat darnach wie oben gemeldet, solches nit anzeigte, und sie Verschreibe liesse, und soll nur seine gräss, die nit Verschribe, kommen seye etc. und d. gmeinen alp zugfallen solle werde. Derrhalben seye männiglich im selbss Vorschaden, sond der es nit anzeigte, wer der seye, er habe es Verkauft, od erkauft und es soll auch ein Jeder schuldig sein, und die gräser anderss verschreiben auslassen, ein parn Creuzer von einem gräss zum lohn geben, und eine in oder übertreibe und wen dan einer den lohn nit bar gebete, so sollen ihn die alpmeister schuldig sein zu geben und sin dan gwalt hab. Von den gräser und den lohn nit gegeben hat, ein gräss desselbigen gar zu Verlihen und da auf gedachter alp Sollches gelt und sie daraus mögen lösen, darfür zu dienen, es soll auch ein schreiber aus solchem lohn den alpgenossen, so sie es begehren und Spanen stehen, so es Vonnöthen ist, diese rodel zu lesen.

Abschrift des gemeinen Alprodel und undern sämptis des Jahr 1581 der zwey gleich lautend.

Item auf St. Johanestag zur sonnenwend Im 1581 Jahr haben die gemeine alpgenossen der undern sämptis landleut und Rheinthaler, die an der gemelte alp thail und gmain haben und ein überkommnis gemacht, wie sie sich sollenit einander und ernampten alp halten, auch ein Jeder sie kuherecht Verschriben lasse, wie Vil einer hat. Erstlich wom sie mit einander Von und vil gedachten alp ein gmeinansehend, so solle 10 Kühe gräss, wie Vill, einer hat, ein man darfür geben werden, zu minderen und zu mehren, dan was die mehrern Hand gibt, soll gelte und gehalten werde und weiter so

sollen auch für 10 gräss ein man in die alp geben zu marchen, geb Wie vil einer habe.

Zu dem andern so haben die Rheintaler keine recht, anden fischen im see, sondern sie den landleuthen allein sind, Ja die gräss in der alp haben 1592.

Zum Wittern won ein landtman in und angeregten alp seine kühe gräss Verkauft, od. sonst verwendt, als dan so solen die fischrecht im see darmit geb werde, dan sie Keiner vorbehalten solle. Nach dem nun in allen alpe der brauch, und man alpmeister setze, und aber wir in unser Vorgenampten alp zwey sezen, Von weg deren unsere liebe benachparte aus dem Rheintal auch etliche kuhrechte daran habe zu beseze und d aus dem vorgenampten Rheintal nur usnes, der solle allwege ab jedwederem orth ein banwarth genome wurde und mit beyde aus einem es betrefe die landleut od Rinthaaler und mögen sie, so sie gerne wollen, die darzu garumb seze.

Ite des Emptis halbe wir Vormahle ein brauch gewese ist, und d. Alpmeister der dan S. h. brus od mist austragt hat. zwey Kühe gräss desselben Jahres zum Lohn gehabt, so soll es jez fürderhin alweg an nin alpgmeind stehen, wie man dasselbig brauchen solle.

Es sollen auch die Sennen od. alpsgenosse in jeder hüte all jährlich sechs latten auf den platz zu lagern thun, ehe sie aus der alp fahren. Von denen 6 grässer anhag zu erhalte ensl. den haag gegen dem gmeinwerk und zwey gatter, zwey Tungwagen, Wser Trenktrögen und das Creuz und den weg gegen forglen, den weeg gegen Emptis und den Gatter und den weeg gege dem gmeinholz. Die Alp muss gege dem Rossberg habe bis an den Gatter und Rossberg aus d Gatter und den haag ob dem Gatter der Alp ohne Schaden erhalte und hat die Alp zu dem haagrecht in der galtingweyd zu houw, so weit d haag gegen d Rossberg gehet. Was den stägerwald angehet, se hat die Alp recht zu den fordern schnuren zu houwen. Des Baawarts Lohn ist 30 r.

III. Alpreglement.

1. Das Verhältnis des Besatzes:

§ 1. Jeder Alpbesitzer kann nur so viel Vieh treiben, als er nach dem Alpbuche Rechte hat und zwar werden gerechnet:

Eine Kuh	auf ein Kuhrecht
2 ungeschobene Rinder	„ „ „
3 Kälber, die nach Jakobi geboren sind	„ „ „

§ 2. Jeder mag auf die Hütte einen ungeschobenen Stier, vier Ziegen, zwei Zicklein auftreiben. Und won einer weder einen Stier, noch Ziegen, noch Zicklein hat, mag er anstatt deren ein ungeschobenes rind gehen lassen. Allfälliger Uebertritt unterliegt bestimmten Taxen, die zur Verbesserung der Alp von der Verwaltung verwendet werden mögen.

2. Bestimmung betreffend dem Auftrieb:

§ 1. Niemand solle weder Ochsen noch böse Breuleren, noch Uebersteller, und nicht mehr den zwei Milchmietheren auftreiben mögen.

§ 2. Auf jede hütte mag nicht mehr als eine Kuh übertrieben werden. Allfälliger Uebertrieb wird nach den bestimmten Taxen von der Alpkommission reguliert.

§ 3. Sollen von einer Hütte zur andern nicht mehr als 2 Kühe gezogen werden.

§ 4. Solle keiner in Verding genommenes Vieh auf die Alp treiben mögen, ausser er habe solches schon vorher in der Sömmerung gehabt — falls die Alpgenossen das Gras selbst nöthig hätten.

3. Bewirtschaftung und Benutzung der Alp:

§ 1. Die Behandlung des Düngers:

a) es soll die ersten 14 Tage gedüngt werden oder wie sich die Alpgenossen verständigen. — Keiner dem andern zum Schaden, der Alp zum Nutzen.

b) Keiner solle die Güllen in dem Behälter überlaufen lassen, falls er glaubt, es sei dem Stofel nicht nützlich, sie daselbst zu entleeren, soll der hirt sie auf den rauhen Boden spritzen, damit sie der Alp zum Nutzen diene.

c) Der Viehdünger, der bei den Alphütten und an sonstigen Standorten des Viehs sich ansammelt, muss gesammelt und an geeigneten Stellen angelegt werden nach Anweisung des Alpmeisters.

d) Asche und andere düngende Bestandteile sollen sorgfältig auf der Alp verwendet werden.

e) Die Benutzung der Heubetten wird von der Alpkommission versteigert und der Erlös zum besten der Alp verwendet.

§ 2. Bestimmungen über räumen und schwenten.

a) Den hirten ist anbefohlen, ihre freie Zeit zum räumen und Schwenten zu benutzen. Für fleissige Arbeit erteilt ihnen die Alpgenossenversammlung angemessene Prämien.

b) Die Alp soll jedes Jahr nach Anweisung der Alpkommission geräumt und geschwentet werden. Die Arbeit kann geschehen:

1. entweder gemeinsam, indem jeder Besitzer nach der Anzahl seiner Kuhrechte eine bestimmte Anzahl Tagwerke leistet, welche von den Alpmeistern genau kontrolliert werden,
2. oder ein Verdingen, indem für die ganze Arbeit von der Alpkasse ein bestimmter Lohn ausbezahlt wird.

Bei ausserordentlichen Naturereignissen hat die Kommission im Namen der Alpgenossenschaft vorläufig die nöthigsten Anordnungen zu treffen, dann die Versammlung zu berufen, welche die Mittel zur Linderung oder Abhilfe des Unbills bestimmen wird.

§ 3. Bestimmungen über Benutzung von Gras und Heu und Behandlung des Viehs.

a) Sieben Wochen lang soll dem gesunden Vieh kein Heu, weder von den Bergen noch anderswohin mögen zugetragen werden oder als futter gereicht werden.

b) Soll jeder in seinem Alpwysrecht in seinem Stofel und zu seiner Hütte nachfahren.

c) Soll jeder den seinigen und anderer Vieh freien Gang lassen, ohne anders wohin zu treiben.

d) Alle Abende oder wenigstens zum andern Male solle Jeder sein Vieh unter der Stallthüre mit barem Salze, ohne alle andere Mischung miethen.

e) Wenn das Vieh den Stall verlässt, soll es keiner weiter als aus der Stallöffnung austreiben, um dem folgenden Platz zu machen.

f) Alle Alpsgenossen sollen ungefähr um 11 Uhr das Vieh in den Stall treiben und ungefähr um 5 Uhr wieder austreiben, wobei besonders auf die Alpmeister Acht gehabt werden soll.

g) Jeder soll dem Vieh den freien Gang lassen bis zu den Rieglen und Lucken, wo er dasselbe nicht treiben, sondern zurückweisen soll.

h) Bei einfallendem Schnee während der Nutzungszeit sollen diejenigen oberhalb der Alp ihr Vieh nicht aus dem Stall treiben mögen, bis es jene unterhalb der Alp gethan haben.

i) Keiner solle das Vieh in das Wänneli hinauf treiben mögen, sondern demselben den freien Gang lassen, bis eine Nutzungszeit von 7 Wochen verflossen — falls dann ein solcher, der 7 Wochen in der Alp gewesen, dahin gefahren ist, soll ihm keiner mehr nachfahren mögen.

k) Niemand soll bismelken mögen.

l) In den ersten vier Wochen der Alpnutzung darf das Vieh vom Eimer weg nicht ausgetrieben werden.

m) Zu gehöriger Ueberwachung des Weideviehs wird von den Sennen ein Alphirt bestellt, der unter der Controlle der Alpmeister steht.

Alpbuch Soll 1860.
Seite 110—119.

Alpbuch der Schwägalp von 1747, das aber noch Bestimmungen eines ältern Alpbuches von ca. 1670 enthält.

Im Namen des allmächtigen Gottes,

der Himmel und Erden gemachet hat, wird in diesem Buch beschrieben und aufgezeichnet, dasjenige was gemeine Alpgenossen, der sogenannten Schwäg Alp im Canton Appenzell gelegen, miteinander auf- und angenommen, Erkennt und von Zeit zu Zeit gut gefunden, und verabredet haben, samt Anführung derjenigen Ehren Persohnen, so darinnen Recht und Gerechtigkeit haben und besitzen. Item wann und wo die jeweiligen Alpgemeinden gehalten und was für Alpmeister erwehlt werden, alles Treulich und ohngefährlich. Seyd Ausgang des alten Buchs, war dieses angefangen im Maijo 1747 under dem David Weiss aus der Waltstatt, Alpmeister und Christoph Frener von Urnäschen Alpschreibern.

Gott sey mit uns!

Wann Gottes Weisheit, Allmacht, Liebe
Fast allem Fleisch zur Nahrung im Genuss,
Und zwar von selbst in solchem Ueberfluss
Das Gras nicht aus der Erde triebe,

Müsst alles, was da lebt, vergehn,
Weil alle Cörper, welche leben,
Wann wir darauf recht Achtung geben,
Durch Gras sich nähren und bestehn.
Es wird in Thier, ja gar in Menschenfleisch gekehrt,
Es wird zu Milch, die anfangs alles nährt,
Es wird zu Samen und Geblüte,
Bewundert dann des Schöpfers Güte,
Und danket ihm ohn Unterlass,
Für Klee und Kraut, für Laub und Gras.

Zum ersten, Welcher mit Seinem Viech vor Tag in die Allp fahrth Soll Buoss Geben 2 Pfd. Den.

2: Wann Man in die Allp fahrth, So soll ein Jetwederen Sagen, von wem Er die Gräser habe, und So Ers nit kann Sagen, so soll Er von Jedem Haubt 5 bz: Buoss erstathen, und dass im Nächsten Monath und wass Er nit kan Sagen, gestrackhs uss der Allp Treiben:

3: Weiter Es soll Ein Jeder, der in die Allp farth, Jährlich für 5 Küh Einenn Tag werchen, und Welcher das nit thete, So soll Er allwegen von 5 Küehen 3 bz. Buoss erstatten, Was er nit verwerchet:

4: Item, So einer Erwehlt wirt, Er soll helffen Hagen und Er ist ungehorsam, der soll Buoss geben 3 bz:

5: Item Es ist Erkent, Dass Niemand kein Ross In der Allp Ueber nacht haben solle, ussgenomen, Wan es die Hohe noth Erforderet, dass Etwan gar heyss Wetter ingefallen, soll einer es woll eine nacht darin mögen Lassen Lauffen, aber gar nit mehr, Es muss aber auch keine gefahr darbey gebraucht werden; wan es absonderlich die noth nit erforderet, sol es Bey dem alten artikel verbleiben.

6: Item es mag einer, so holtzen will, sein Ross von zehen Kuhrechten allweg ein nacht übernacht han und also forth an zu Rechnen, so vill Er besitzt, sonst nach Luth vorgehendem Artickhel Die Buoss:

7: Item Welcher uss der Allp fahen will, der mag seine Ross woll zwo nächt zuvor ihnen Thun, darmit dass fleyssig dumbt werde; aber er soll sey Lassen Zächnen mit dem Allp Zächen, Sonst Luth des Vierten Artickel die Buoss:

8: Item Welcher Zimeren will in dass künfftig, der soll das Holtz vor Mitten Meyen zuhen thun, oder er soll von Jedem Ross eines Tags 10: bz: Buoss verfallen haben, oder will es alten Meyen ist und heisst, dass Holtz zum Zimeren

zuhen Thun, wan aber einer über die Zeit wolte ein Vortheil Brauchen, soll der Allpmeister Luth dem artickel die Buoss zeuhen:

9: Item es soll ein Jeder vor Handen seyn, wan man jhnen fahrt und die Allpsgmeind hat und Sagen, wie vill er Kuhrecht B'stosse, und welcher sein Gaden Lasst öd stöhn, dass Niemand keinen Bescheid kann geben, der soll 10 bz: Buoss Erleggen:

10: Item Welcher mit den Allpgräseren Grimplet, der soll Buoss Erleggen 2 Pfd. Pfennig: und verstath sich, wan Ers theurer verkauft dan Ers erkaufft hat:

11: Item Es soll ein Jeder, der Hagen will, umb 11:Uhren vor Handen seyn und so einer Ungehorsam ist, der soll gestrafft werden 30 x Kreutzer.

12: Item Welcher Allpmeister ist, der soll 5 Küh gräser zu Lohn haben:

13: Item so ist den Allpsg'nossen vor einem Grossen rath versprochen worden, wass die Allpg'nossen mit ein-anderen uff-genommen, dass man sie wolle in Billichen sachen schützen und schirmen:

14: Item Welcher Haagen will und Laufft Hinweg, Ehe der Allpmeister Feyrabend gibt, So ist die Buoss 3 bz: und er soll einen-weg vergebens gearbeitet han:

15: Item es soll ein Jeder dass g'fletsch anfahren zu streuen und also 3 Wochen lang und allwegen von 5 Kühen ein Burde streüe heüen, und wo möglich allwegen die streüe im Herbst zuhen thun, und die mist-Höff infassen und die Dreckhmist, mit gunst zu melden, scharren uff en Ligplätzen, und dass an Hauffen, treülich und ungefährlich, und welcher den mist-Höff nicht infassen thät, soll der Allpmeister infassen lassen und den Kosten bey dem Zimer widerum mögen zühen:

16: Item Wer etwas anders mieth in wehrender Allpfahrt als Recht-Salz, der soll Buoss geben nach erkanntnus Meinen gnädigen Hr. und soll ohne alle gnad seyn Viech uss der Allp Triben, und solle auch keiner Zu keinen anderen Zeiten Mieten, dan wan man die Küh ihnen bunt under der theür, und auch nichts anders als recht saltz:

17: Item Es soll niemand sein viech mehr usstriben, bis man in der achten Wochen ist, Bey der Buoss von Jedem Haubt, der es nit würde Halten, 10 bz: und nach ohne alle gnad sein viech uss der Allp triben werden:

18: Item es soll der Allpmeister Jedem, ob er hinussfahren will mit seinem Viech, erzeigen ein orth oder einen steckhen

steckhen, wohin er solle dumma, und welcher ungehorsam ist, der hat 10 bz: Buoss verfallen:

19: Item Es soll auch keiner mit der Lede in die Allp fahren, ehe der tag vor Handen seig, dass man mit dem viech in die Allp farth Bey der Buoss 3 bz:

20: Item Es soll auch keiner kein stierr in die Allp Nemmen, der mehr als ein mahl geschoben hat, Bey der Buoss 3 bz: und soll ihn auch wieder Heruss Nemmen:

21: Item es mag einer woll Zwey ungeschobne Haupt viech in die Allp treyben für ein Kuh Recht:

22: Item Es soll auch Niemand kein Gräss Käuffer gwalt Haben, etwas zu minderen oder zu Mehren, sonder dieJenigen, die grund und Booden da haben:

23: Item es soll keiner kein ungraden Fuoss od Klauen besetzen, sonder dieJenigen so ungrades haben, sollen es einanderen abkauffen oder vertheilen, darmit kein unRichtigkeit gemacht werde:

24: Item Welcher im Herbst nit Dumbt, der soll druff im Frühling vor mitten Meyen dumen, bey der Buoss 2 Pfd. Pfen: und man soll es mögen beym Zimer Suchen:

25: Item Welcher in die Allp fahrth, der mag woll uff ein Zimerig oder uff 20: Küehrecht 2 Geyss Lauffen lassen, aber nit mehr; Was aber Einer mehr dan 2 Geyss darin thäte, der solle von einer Jetwederen, So er mehr darin gelassen, 6 bz: im Ersten Tag dem Allpmeister geben, wo das nit beschähe, solle einer die Geyssen im Ersten Tag ohne fernere verZug uss der Allp triben:

26: Item Welcher Sein viech in die Allp Treibt oder erduschet oder verDuschet, was Namen es haben möcht, so Solle Er Niennen Hüetten als Bim Gatter oder Haag, bey der Buoss als wan Er treiben Hette; darbey soll Begreiffen sein, dass Viech nit vom Zimer zu zöchen als so weit, dass Ers underem tach mit der schufflen erLangen Mag:

27: Item Die Allp soll gefreit sein vor den Frömbden Rossen Biss uff den alten Bartholemes-Tag. Welcher es überSicht, So sollen Vier Perrsohnen allwegen erwehlt werden. Wan man in die Allp fahrt, soll man die unverzeichnete Ross uff fahen und gen Urnäschen an Wirth stellen und druff ein Mahlzeit verZehren und von jedem Ross 24 Kr: Zu Lohn haben, und dessen die Ross sind, die Zehrung und den Lohn beym Wirth erstatten, Ehe man ihnen die Rooss Lasse; Hingegen wan einer ein zeichnetes Ross wurde umen Reyten,

der soll auch 24 Kr: Buoss Erstatten dem, dessen Dass Ross ist:

28: Item die Allp Soll von dem Allpmeister und anderen Allpsgenossen geHandhabet werden wie Eygenthümlich gut vor dem Frömbde viech, Es seygen Geyssen, Ross oder Viech, was Nammen es haben möchte, im Apprellen Meyen so wohl als im Brachmonath, und was die Geyssen betrifft, ihre Tröster Beym Ersten anforderen, Darmit es geHandhabet werde und war Ao 1735: d. 21. T. Appril vor sambtlichen Allppsg'nossen Ermehret und B'stätt worden, dass das Geyssvieh nicht mehr solte in die Allp fahren und geduldet werden, auch kein Besetzere, deren Rechten oder etwan ein Senn nicht Befüegt sein, Es zu Erlauben ohne des Alpmeisters wüssen und willen, mit dem Deütlichen anHang, Welcher es erlauben wurde, Bey dem Sollen Kösten und Schadenn gesucht werden, und solle also die Allp B'schlossen sein, und dass Kohllen in unseren Höltzern solle auch gäntzlich verbotten seyn:

29: Item Wer verklagt wirt Beym Allpmeister oder andere, die sollen es in ersten acht tagen dem Schriber anzeigen, damit einer gehalten werde wie der ander, dass alles auffgeschriben und dan die verklagten die Klag anzeige, dass der Allpmeister wüsse die Buoss einzuzeühen, zu dem dass ein Jeder, der in der Allp ist, wann etwas ungebührliches verbeygeht, und Er weissts, dass Ers soll bey Beydermanns treüen anzeigen, und wo Ers nit thete, den Allpsgenossen der straff underWorffen seyn, wie sey es Billich Befinden werden:

30: Item Es soll der Allpmeister die Allp in Ehren haben, schützen und schirmen, als sein Eigen gut, die ungehorsammen mit ernst abstraffen und so Er ihnen schonen wolte oder sonsten hinläss wäre, so sol er 1 Pfd. Pfen. Buoss Erleggen oder nach gestalt des Fähllers Höcher gestrafft werden:

31: Item Es soll den Allpsgenossen und Sennen dass Allpbuch abgelesen werden an der gemeind, wan man Ihnenfarth:

32: Weiter ist Erkent worden von Allpsg'nossen d. 14. Tag Apprellen des 1687:isten Jahrs, wann man in dasskünfftig mehr ein Allpsgmeind haben werd und der Allpsmeister habs in wüssen hafft gemachet, und welcher dan nit Persöhnlich erscheinen thüe, anderst er könne Ehr haffte ein Red thun, oder dass er Leibshalber nit mag, der soll 1 Pfd. Pfen. Buoss schuldig sein, und wann einer umb 12:Uhren nit erscheint und nit vorHanden wäre, soll 1 f Buoss Erleggen und die örthen solle Er auch geben: Ao:1707: d. 18:t. Meyen war von gemeinen Allpsgenossen Erkent wegen deren Rechen

Steyllen halben, so et-wann in dem Schwäg-Allper wald Bisswillen sind gemachet worden, dem Allpmeister überlassen sein, die selben anzuschaffen, damit der Wald desswegen unversehrt verbleibe möge:

Die Rechnung Anno 77, 78 und 79:

Kohlgeld für 1318 Saum 3 Seck für einen Saum gerechnet à 5 x th	f 109	50 x
wiederum bis zur Urnäscher Kilby 81. wegen 95:V:Küh auf die Allp 3 Jahr die Kuh f 1.48 x gerechnet th	48	36
	148	26 x
Unkösten:		
Sind in 3 Jahren, das aber darbei die neimands Holzlibrug zwey mahl hat müssen gemacht werden und auffem Kam gegen Potersalp gemarchet werden, in allem	143	39 x
übrig	f 14	47
Es sind 21 Hütten und jede hat wegen erneuen unkösten und Oerthen noch beigelegt 48 x, thut	16	48
Die örthen	f 31	35